03
2015

125 – 176

Österreichisches Anwaltsblatt

135 **Gleichwertigkeitsprüfung gemäß ABAG *und* Nostrifizierung – Stolperstein der Universitäten oder eine Notwendigkeit?**
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler und Mag. Eva-Elisabeth Röthler

137 **Das formelle Markenrecht in Österreich**
RA Mag. Roland Zimmerhansl

144 **Der Nemo-Auditur-Grundsatz: Entwicklung und Bedeutung im modernen Recht**
RAA DDr. Rainer Lukits, LL. M. (McGeorge)

P.b.b. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1 – 3, 1010 Wien · 02Z032542M ISSN 1605-2544

www.rechtsanwaelte.at

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

MANZ

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

21. ÖBI-SEMINAR 2015

Dienstag, 21. April 2015, 9.00 – 18.30 Uhr
Wirtschaftskammer Österreich, Rudolf-Sallinger-Saal
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Die aktuelle Rechtsentwicklung im

- Lauterkeitsrecht
- Markenrecht
- Musterrecht
- Patentrecht
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht

JETZT ANMELDEN

Infos und Anmeldung:
Barbara Krenn, Telefon: (01) 531 61 – 442, E-Mail: seminare@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien
Online-Anmeldung unter: www.manz.at/seminare

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

MANZ

Präsident
Dr. Rupert Wolff

Reformstau

Die österreichischen Rechtsanwälte sind aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Mitgliedschaft in einem freien, selbstverwalteten Beruf die geeigneten Vertreter der Rechte der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

Sie unterliegen einer strengen berufsrechtlichen Aufsicht und disziplinären Verantwortung.

Wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist zu bestrafen.

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist zu bestrafen.

So will es unsere Rechtsordnung.

Das gilt für alle in unserem Staat.

Wenn Rechtsanwälte das Gesetz verletzen, dann fügen sie dem Rechtsstaat, den Bürgerinnen und Bürgern und der Kollegenschaft einen immensen Schaden zu.

Wir brauchen eine von der Gemeinschaft getragene, starke Berufsaufsicht und ein von der Gemeinschaft getragenes, effizientes Disziplinarverfahren.

Dafür setze ich mich ein.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft ist aufgerufen, Verbesserungsvorschläge bekanntzugeben.

Gemeinsam sind wir stark.

Der Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich ist reformbedürftig.

Dringend.

Die Fälle von Verwahrlosung, Missbrauch von Häftlingen und von Suizid mehren sich.

2014 wurden Gefangenen österreichweit 700 Handys abgenommen.

Das sind 700 Handys zu viel.

Wir sind aufgerufen, an einer Reform des Strafvollzuges aktiv mitzuarbeiten.

Ich fordere, dass jede(r) Strafgefangene das Recht auf vertrauliche, verschwiegene Beratung mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten haben muss.

Ich fordere im Namen der Rechtsanwaltschaft eine Anpassung des Rechtsanwaltstarifgesetzes an die Geldentwertung. Seit der letzten Erhöhung des RATG ist eine Geldverdünnung von mehr als 14% eingetreten.

Das geht zu Lasten der rechtsuchenden Bevölkerung: Wer in einem Zivil- oder Strafprozess obsiegt, erhält heute um 14% weniger Kostenersatz als 2008.

Wir brauchen dringend eine Reform des Sachwalterrechts. Der zuständige Arbeitskreis des ÖRAK hat dazu umfangreiche Vorschläge formuliert und ausgearbeitet.

Deren Umsetzung steht an.

Der österreichische elektronische Rechtsverkehr ist ausgezeichnet entwickelt und fortschrittlich.

Dennoch müssen wir an der Fortentwicklung arbeiten.

Die neuen Technologien ermöglichen schon heute die Videoaufzeichnung von Straf- und Zivilprozessen, ermöglichen aber auch die Teilnahme an Verhandlungen per Videokonferenz. Dies spart letztlich den Bürgerinnen und Bürgern Anreisekosten und Wartezeiten.

Die österreichische Justiz ist hier zu einem Innovationsschub gefordert.

Wir brauchen dringend eine Reform des Mietrechtsgesetzes.

Leistbares Wohnen ist ein gerechtfertigtes Anliegen.

Es kann jedoch nicht zu Lasten der privaten Vermieter umgesetzt werden.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, geben Sie uns Ihre Anregungen bekannt – wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Karin Gmeiner, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
Mag. Karin Harmuth, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Markus Heidinger, LL.M., Wien
RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Mödling
RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien
em RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien
Mag. Ursula Koch, ÖRAK
RAA DDr. Rainer Lukits, LL.M., Salzburg
Mag. Stefanie Mühl, ÖRAK Büro Brüssel
RA Dr. Thomas Neger, Graz
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
Mag. Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RAA Mag. Matthias Strohmayer, Riga
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg
RA Mag. Roland Zimmerhansl, Linz

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., stv. Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2015, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,
E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2015 (77. Jahrgang) beträgt € 290,– (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,65. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial
Präsident Dr. Rupert Wolff
Reformstau 125

Wichtige Informationen 127

Werbung und PR 128

Termine 129

Recht kurz und bündig 131

Abhandlungen
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler und Mag. Eva-Elisabeth Röthler
Gleichwertigkeitsprüfung gemäß ABAG *und* Nostrifizierung – Stolperstein der Universitäten oder eine Notwendigkeit? 135

RA Mag. Roland Zimmerhansl
Das formelle Markenrecht in Österreich 137

RAA DDr. Rainer Lukits, LL.M. (McGeorge)
Der Nemo-Auditur-Grundsatz: Entwicklung und Bedeutung im modernen Recht 144

Europa aktuell
Mag. Stefanie Mühl
Die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung bringt wichtige Erleichterungen für grenzüberschreitende Gerichtsentscheidungen innerhalb der EU 151

Aus- und Fortbildung 152

Amtliche Mitteilung 157

Chronik 158

Rechtsprechung 164

Zeitschriftenübersicht 167

Rezensionen 169

Indexzahlen 173

Inserate 175

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Mit BGBl III 2015/16 wurde nunmehr spät, aber doch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA kundgemacht. Mit diesem Abkommen werden alle inländischen Finanzinstitute ab 1. 7. 2014 zur Meldung von bestimmten Personen-, Konto- und Depotdaten von US-Steuerpflichtigen an die US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, haben Finanzinstitute aufwändige Überprüfungen des wirtschaftlich Berechtigten eines Finanzkontos durchzuführen.

Das Abkommen selbst sieht keine Verpflichtungen für Rechtsanwälte vor. Um den FATCA-Überprüfungspflichten auch bei Anderkonten von Rechtsanwälten nachkommen zu können, hatte die Bundessparte Bank und Versicherung der WKO jedoch die Auffassung vertreten, dass bei Anderkonten von Rechtsanwälten die aufwändigen FATCA-Überprüfungen des wirtschaftlich Berechtigten durch den das Anderkonto führenden Rechtsanwalt vorzunehmen seien.

Dieser Auffassung hat sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag entgegengestellt und nunmehr erreicht, dass für Anderkonten von Rechtsanwälten eine generelle Ausnahme von den FATCA-Überprüfungspflichten zur Anwendung kommt. Bitte beachten Sie daher, dass sich im Zusammenhang mit FATCA keine Verpflichtungen zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten von (Sammel-)Anderkonten für Sie ergeben.

UK

B. Schima

Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH 3. Auflage

3. Auflage 2015. XVI, 258 Seiten.
Br. EUR 58,–
ISBN 978-3-214-02749-0

Systematisch und präzise wird das Vorabentscheidungsverfahren in diesem Werk erklärt, das sowohl dem erfahrenen Praktiker beim punktuellen Nachschlagen wie auch dem Anwärter beim grundsätzlichen Verstehen Hilfestellung bietet.

Was die 3. Auflage bringt:
- Änderungen durch den Vertrag von Lissabon
- Neufassung der Verfahrensordnung
- Einführung eines Eilvorlageverfahrens vor dem EuGH
- Viele wesentliche neue Entscheidungen des EuGH, insb zur Zulässigkeit von Vorlagen
- Wichtige Entwicklungen im nationalen Recht, etwa die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich oder die neuere Rsp des deutschen BVerfG zur Verletzung der Vorlagepflicht

Mit **zweierlei Entscheidungsregistern** und einem **Muster** für die Abfassung einer Vorlageentscheidung!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Werbung und PR

An die
RADOK Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation
Gesellschaft m.b.H.
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13
E-Mail: groesslinger@oerak.at

Hiermit bestelle ich **(Preise netto in Euro)**

	Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Gummiparagraphen	Haribo-Fruchtgummis in Paragraphenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
		100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau *vorne:* R-Logo *hinten:* www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck “Für den Durchblick im Paragraphendschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an **groesslinger@oerak.at.**

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift .....

Termine

Inland

9. und 10. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Finanzstrafrecht**
Referententeam

10. März 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **What's news?**
Referententeam

11. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Arbeitswelt und Compliance**
Mag. Roman Sartor, MBL, RA Dr. Clemens Egermann

12. März 2015 **WIEN**
Business Circle: **10. Jahresforum Kapitalmarktrecht**
12-köpfiges Referententeam, fachliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL. M.

12. bis 14. März 2015 **SAALFELDEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Insolvenzrecht**
Referententeam

13. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Korruptions-Strafrecht**
Dr. Bernhard Weratschnig

13. März 2015 **KLAGENFURT**
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensiv**
RA Mag. Martin Gaugg

18. und 19. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Umgründungen**
Referententeam

19. März 2015 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

24. und 25. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Datenschutz**
Referententeam

25. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Insolvenzrecht für Kanzleikräfte**
Hon.-Prof. RA Dr. Axel Reckenzaun, MBL

26. März 2015 **WIEN**
Business Circle: **AIFMG – Alternative Investmentfonds**
RA Dr. Clemens Hasenauer, LL. M., Dr. Armin Kammel, LL. M., MBA, Dr. Ferdinand Kleemann, LL. M., MBA, RA Dr. Peter Knobl

9. April 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Einführung**
RA Dr. Eva Schön

13. und 14. April 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Familienrecht**
ARS-Top-Experten-Team

16. April 2015 **GRAZ**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk

16. April 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Fachtagung: Legal Due Diligence**
ARS-Top-Experten-Team

22. und 23. April 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Kartellrecht**
ARS-Top-Experten-Team

4. Mai 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch**
RA em Dr. Erich Heliczer, Dipl. Rpfl. ADir Walter Szöky

7. Mai 2015 **GRAZ**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III**
Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk

7. Mai 2015 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

12. Mai 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzverfahren**
RA Dr. Thomas Engelhart

22. Juni 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Sommerblock (BU-Kurs)**
Referententeam

Ausland

16. und 17. März 2015 **PARIS**
International Association of Lawyers (UIA): **Communication for Woman Lawyers (Training course in English)**

27. März 2015 **BRUSSELS**
International Association of Lawyers (UIA): **Everyday International Private Law**

3. und 4. April 2015 **MARRAKECH**
International Association of Lawyers (UIA): **What Kind of Lawyers Will There Be in the Future?**

9. und 10. April 2015 **PRAIA**
International Association of Lawyers (UIA): **Cabo Verde, an Entrance Gate to Africa – Foreign Investment and Business Opportunities**

17. und 18. April 2015 **MADRID**
International Association of Lawyers (UIA): **The New EU General Data Protection Regulation**

8. und 9. Mai 2015 **ANKARA**
International Association of Lawyers (UIA): **Mediation and ADR: How to Change the Lawyer's Mindset**

15. und 16. Mai 2015 **MINNEAPOLIS**
International Association of Lawyers (UIA): **Brain Software, Genomics and Personalized Medicine: Legal and Biotechnology Challenges**

15. und 16. Mai 2015 **MENAGGIO**
International Association of Lawyers (UIA): **Joint UIA – DAV Seminar (Deutscher Anwaltverein): German-Italian Lawyers, Conference**

18. und 19. Mai 2015 **PARIS**
International Association of Lawyers (UIA): **How to Deal Successfully with Marketing, Communication and Managing of a Small/Medium Law Firm**

27. bis 31. Mai 2015 **MALTA**
European Football Cup for Lawyers: **Eurolawyers 6th**

5. und 6. Juni 2015 **AMSTERDAM**
International Association of Lawyers (UIA): **21st World Forum of Mediation Centres**

6. Juli 2015 **TOKYO**
International Association of Lawyers (UIA): **Dealing with Companies in Crisis**

11. und 12. September 2015 **HAMBURG**
International Association of Lawyers (UIA): **7th Business Law Forum**

25. und 26. September 2015 **SOFIA**
International Association of Lawyers (UIA): **The Court of Justice of the European Union (CJEU) and the National Court – the Role oft he Lawyer**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung" auf den Seiten 152 ff.

Brandl · Saria (Hrsg)

WAG

Wertpapieraufsichtsgesetz, inklusive 15. Lieferung

Faszikelwerk in einer Leinenmappe
inkl. 15. Lfg. 2015. EUR 148,–
ISBN 978-3-214-09169-9
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
Subskriptionspreis bis 31.3.2015 EUR 119,–

Die im Juni 2014 veröffentlichte **EU-Richtlinie „MIFID II"** führt zu umfassenden Änderungen im WAG. Der **neue „Brandl/Saria"** hält Sie dabei auf dem Laufenden:

- **Praxisorientierte Kommentierung** des WAG mit vielen **Lösungsvorschlägen**, dennoch wissenschaftlich fundiert
- unter Berücksichtigung der seit 2010 ergangenen **15 Novellen** zum WAG und der europarechtlichen Vorgaben **(MiFID II** teilweise bereits eingearbeitet)
- von einem **versierten Herausgeber- und Autorenteam:** auf Kapitalmarktrecht spezialisierte Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht und Vertreter der Wissenschaft
- **rasche Adaptierung** des Kommentars aufgrund des Erscheinens in Faszikel (Heftchen) möglich

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

▶ **§ 2 AußStrG; § 15 FBG; § 33 PSG:**
Änderung der Stiftungsurkunde – Bedenken des Stiftungsvorstands und Legitimationsfragen

1. Hegt der **Stiftungsvorstand Bedenken** – in concreto hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des Stifters bei der Änderung der Stiftungsurkunde – so hat er die Anmeldung zur Eintragung zum Firmenbuch gem § 33 Abs 3 PSG nicht zu unterlassen, sondern vielmehr **im Zuge der Antragstellung** diese **dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.**

2. Dies **gilt auch dann, wenn** der Stiftungsvorstand **sonstige (rechtliche) Bedenken** gegen die Zulässigkeit der Eintragung hat.

3. Der **Stiftungsvorstand** ist nicht nur im Falle der Abweisung des Eintragungsbegehrens, sondern **auch** dann, **wenn** das **Firmenbuchgericht entgegen der geäußerten Bedenken die Eintragung vornimmt, rechtsmittellegitimiert.**

4. Es besteht **keine subsidiäre Anmeldebefugnis des Stifters;** auch **gegen** die **Abweisung eines Eintragungsbegehrens** steht ihm **keine Rechtsmittellegitimation** zu.

5. Ferner kommt **Begünstigten im Firmenbuchverfahren keine Parteistellung** zu, folglich können sie keine Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung herbeiführen.

OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 98/14a RdW 2014/768, 706 = PSR 2014/42, 193 *(Burger-Scheidlin)* = JusGuide 2014/46/12845 (OGH).

▶ **§ 23 PSG:**
Aufsichtsratsähnlicher Beirat der Privatstiftung

1. Der OGH hat *(in früheren Entscheidungen, Anm)* nicht ausgesagt, dass ein Beirat nicht aufsichtsratsähnlich oder aufsichtsratsgleich sein darf.

2. Liegt jedoch ein aufsichtsratsähnlicher Beirat vor, so wurde die **analoge Anwendung** von gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat, insbesondere die **Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 Satz 2 PSG,** gefolgert.

OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 103/14m RdW 2014/769, 707. *(Der OGH bringt in dieser Entscheidung **klarstellend** zum Ausdruck, dass die Einrichtung eines aufsichtsratsähnlichen Beirats nicht unzulässig ist, jedoch die Anwendung der für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen mit sich bringt. Dies steht auch im Einklang mit der Judikatur bei der GmbH. So hat der OGH in der E vom 27. 9. 2006, 9 ObA 130/05s, ausgeführt, dass ein im Gesellschaftsvertrag einer GmbH eingerichteter „Verwaltungsrat", dem Kernkompetenzen eines Aufsichtsrats zukommen, als Aufsichtsrat zu werten ist und demzufolge auch die Bestimmungen über die Arbeitnehmervertretung Anwendung zu finden haben. Saurer.)*

▶ **§ 27 PSG:**
Keine Parteistellung der Privatstiftung bei Abberufung von Organmitgliedern

1. In einem **Abberufungsverfahren** gem § 27 Abs 2 PSG ist die **Privatstiftung selbst nicht Partei.** Zudem kommt ihr **auch keine Aktivlegitimation zur Abberufung von Organmitgliedern zu.**

2. **Antragsgegner** sind die **abzuberufenden Organmitglieder,** welche generell Partei im Abberufungsverfahren sind.

OGH 17. 9. 2014, 6 Ob 75/14v RdW 2014/770, 707 = JusGuide 2014/47/12867 (OGH).

▶ **§ 21 PSG; §§ 269, 273, 274 UGB:**
Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers

1. Der **Stiftungsprüfer** ist **gegenüber** anderen Stiftungsorganen sowie in der Stiftungserklärung mit Prüfungsaufgaben betrauten Personen – so auch dem **Beirat – nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.**

2. Der Stiftungsprüfer muss daher dem Beirat Auskunft geben; dies umfasst gegebenenfalls die **Einsicht in** die **„Arbeitspapiere"** des Stiftungsprüfers.

3. Der **notwendige (Mindest-)Inhalt des Prüfberichts** ergibt sich unmittelbar aus **§ 273 UGB iVm § 21 Abs 3 PSG.**

4. Inwiefern die **Prüfung der Werthaltigkeit einer Beteiligung** an einer (Kapital-)Gesellschaft erforderlich ist, richtet sich nach den **allgemeinen Prüfkriterien der § 21 PSG iVm §§ 269, 273, 274 UGB** und ist **einzelfallbezogen** zu beurteilen.

OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 105/14f RdW 2014/771, 707 = JusGuide 2014/43/12773 (OGH) = JusGuide 2014/43/12774 (OGH).

▶ **§§ 52, 72 ff GmbHG:**
Schuldrechtliche Zuschussverpflichtungen des Gesellschafters im Syndikatsvertrag

1. Gesellschaftern einer GmbH steht es **offen, sich „freiwillig" außerhalb des Gesellschaftsvertrags zur Leistung von Zuschüssen** an die Gesellschaft

zu **verpflichten;** diese sind **strikt von** auf gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungsgründen fußenden **Nachschüssen zu unterscheiden.**

2. Eine solche schuldrechtliche Vereinbarung ist **formfrei wirksam.**

3. Die Zulässigkeit der **Regelung im Syndikatsvertrag** ist zu bejahen.

4. Eine darin begründete Finanzierungspflicht **unterliegt nicht** den **§§ 72 bis 74 GmbHG,** die **auch nicht analog Anwendung** finden.

OGH 17. 9. 2014, 6 Ob 35/14 m ecolex 2014/455 *(Reich-Rohrwig)* = NZ 2014/143, 386 = wbl 2014, 712/243.

▶ **§ 15 GmbHG; § 268 ABGB; §§ 4, 5 ZPO:**
Beschränkung der Handlungsfähigkeit und ihre organschaftlichen Folgen

1. **Durch** die **Beschränkung der vollen und unbeschränkten Handlungsfähigkeit** des Geschäftsführers einer GmbH **endet ex lege** seine **Organstellung als Geschäftsführer.**

2. Einem **Sachwalter der beschränkt handlungsfähigen Person** kommt **keine Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäftsführerstellung** zu.

OGH 9. 7. 2014, 7 Ob 114/14 m wbl 2014/233, 654 = NZ 2014/144, 386 = JusGuide 2014/41/12724 (OGH).

▶ **§ 81 GmbHG:**
Zur „Einheits-GmbH & Co KG"

1. Erwirbt eine **Kommanditgesellschaft sämtliche Anteile an ihrer eigenen** – als GmbH konstituierten – **Komplementär-Gesellschaft,** so spricht man von einer **„Einheits-GmbH & Co KG".**

2. Dies ist zumindest dann **zulässig** und widerspricht nicht § 81 GmbHG, **wenn** (i) das **Stammkapital der Komplementärgesellschaft zur Gänze einbezahlt** ist; (ii) der **Beteiligung** der Komplementärgesellschaft am Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft **kein wirtschaftlicher Wert** zukommt (etwa bei reiner Arbeitsgesellschafterstellung ohne Beteiligung am Gewinn und Verlust); (iii) sich der **Kaufpreis aus Gewinnrücklagen der** Kommanditgesellschaft finanzieren lässt; (iv) der Kaufpreis **ohne bilanzielle Belastung** sofort entrichtet werden kann.

3. Einhergehende **Interessenkollisionen sowie Willensbildungsproblematiken** stellen – insbesondere, wenn dies gesellschaftsvertraglich gelöst wird – **kein Eintragungshindernis** dar.

OGH 17. 9. 2014, 6 Ob 185/13 v GES 2014, 456 = NZ 2014/158, 418 = RWZ 2014/72, 327 *(Wenger).*

▶ **§§ 1293 ff ABGB:**
Direkthaftung des Geschäftsführers gegenüber Gesellschaftsgläubigern bei Schutzgesetzverletzung

1. Einem **Gläubiger einer GmbH,** der für seine Forderungen im Vermögen der Gesellschaft **keine oder keine ausreichende Deckung** gefunden hat, steht **gegen** den **Geschäftsführer nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen** ein **Anspruch auf Ersatz des Schadens** zu, vorausgesetzt dieser wurde ihm vom Geschäftsführer als organschaftlicher Vertreter durch **schuldhafte Verletzung** eines gerade oder auch zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger erlassenen Gesetzes zugefügt.
2. Dieses **Klagerecht** besteht **auch während** eines noch **anhängigen Insolvenzverfahrens.**
3. Bei Verletzung eines Schutzgesetzes iSd § 1311 ABGB kommt es zu **keiner Beweislastumkehr, jedoch kann** ein **Beweis des ersten Anscheins indizieren,** dass der von dieser Norm zu verhindernde Schaden durch dieses Verhalten verursacht wurde.
4. Entscheidend ist die **Frage, wie sich** das **Einhalten des Schutzgesetzes auf den Vermögensstand des Klägers ausgewirkt hätte bzw** – unter Miteinbeziehung der Ereignisse des Insolvenzverfahrens – **auswirken würde.**
OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 32/14 w GES 2014, 464 = ecolex 2014/437 = JusGuide 2014/48/12881 (OGH).

▶ **§ 363 a StPO (§ 363 c Abs 2 StPO):**
Erneuerung ohne erneuertes Verfahren = EvBl 2014/142

Soweit sich ein vom Erneuerungswerber behaupteter Nachteil nicht „durch eine Neudurchführung des Verfahrens gem § 363 a Abs 1 StPO ausgleichen" lässt, kommt Erneuerung nicht in Frage.
OGH 11. 6. 2014, 12 Os 53/14 g (LG St. Pölten 35 Hv 198/11 h).

▶ **§ 29 StGB (§§ 12, 15, 28 StGB; § 281 Abs 1 Z 5, 9, 10 StPO)**
Besonderheiten beim Zusammenrechnungsgrundsatz = EvBl 2014/143

Bei gleichartiger Realkonkurrenz wert- oder schadensqualifizierter Delikte führt § 29 StGB zu einer nach Maßgabe des Zusammenrechnungsgrundsatzes zu bildenden Subsumtionseinheit sui generis; sie besteht aus der höchsten Wert- oder Schadensqualifikation und weiteren, in echter Konkurrenz dazu stehenden Begehungsformen und unselbständigen Abwandlungen des Grunddelikts. Wenngleich die einzelnen Straftaten rechtlich selbständig bleiben und demgemäß die Strafbarkeitsvoraussetzungen oder die Rechtskraftwirkung für jede gesondert zu prüfen sind – weshalb auch Faktenfreisprüche möglich sind –, bleibt Gegenstand der Subsum-

Die RDB. **Einfach wie noch nie.**
Zuverlässig wie schon immer.

rdb.at/
wo MANZ findet

5. Auflage 2015. X, 274 Seiten + 1 CD-ROM.
Geb. EUR 96,– ISBN 978-3-214-01112-3

Rechtssichere Muster im Arbeitsrecht!

Der „Achitz/Krapf" in Neuauflage

MANZ

JuraPlus

Prozessfinanzierung Erfolgsorientiert

Der führende Schweizer Prozessfinanzierer neu auch in Österreich.

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

Executive Master of European and International Business Law E.M.B.L.-HSG

Executive M.B.L.-HSG

University of St.Gallen

- Continue working throughout the whole program
- 9 modules on 3 continents within 18 months
- Teaching language: English
- Academic title ‹Executive Master of European an International Business Law E.M.B.L.-HSG›

Application deadline: 31 May 2015
www.mbl.unisg.ch/apply-now

Program start: 15 June 2015

EFMD EQUIS ACCREDITED

+41 (0) 71 224 28 66 | mblhsg@unisg.ch | www.mbl.unisg.ch

tionsrüge nach § 281 Abs 1 Z 10 StPO allein die Subsumtionseinheit. Auch die Mängelrüge setzt voraus, dass sich die behaupteten Begründungsmängel entweder auf die Strafbarkeit der Einzeltat oder die rechtliche Beurteilung der Subsumtionseinheit auswirken.

OGH 17. 6. 2014, 14 Os 41/14 g (LG Feldkirch 20 Hv 65/13 i).

▶ **§ 363 a StPO (Art 7 MRK):**

OGH bei behaupteter Verletzung von Art 7 MRK nicht „Superrevisionsinstanz" = EvBl-LS 2014/164

Liegt das vom Erneuerungswerber kritisierte Urteil auf der Linie stRsp, stellt der OGH diese bei der Behandlung von Erneuerungsanträgen (ohne Befassung des EGMR) nicht in Frage. Er ist nicht dazu aufgerufen, strittige rechtliche Auslegungsfragen zu beantworten.

OGH 11. 8. 2014, 17 Os 13/14 m, 14/14 h, 32/14 f, 33/14 b.

▶ **§ 345 Abs 1 Z 3–5 StPO (§ 152 Abs 1, § 252 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 2–4, § 285 f StPO):**

Feststellung der Sachverhaltsgrundlage für prozessleitende Verfügungen = EvBl 2014/149

Stellt sich eine als nichtig geltend gemachte prozessleitende Verfügung beim Vergleich mit den erkennbar herangezogenen Sachverhaltsannahmen als rechtsrichtig dar, überprüft der OGH den zugrunde gelegten Sachverhalt ohne darauf bezogene Anfechtung nicht. Ohne erkennbar herangezogene Sachverhaltsgrundlage ist der Bezugspunkt für die rechtsrichtige Lösung der Verfahrensfrage aber derjenige Sachverhalt, der im Zeitpunkt der Verfügung gegeben war, und wird, auf diesen Zeitpunkt bezogen, vom OGH in freier Beweiswürdigung festgestellt (§ 285 f StPO).

OGH 12. 8. 2014, 14 Os 77/14 a (LG Innsbruck 26 Hv 31/14 h).

▶ **§§ 153 d, 156 StGB (§§ 12, 14 Abs 1 zweiter Satz StGB):**

§§ 153 d, 156 StGB sind unrechtsgeprägte Sonderdelikte = EvBl 2014/150

§ 153 d StGB und § 156 StGB sind unrechtsgeprägte Sonderdelikte. Wenn Dienstgeber (§ 153 d StGB) oder Schuldner (§ 156 StGB) daher die Tat nicht unmittelbar ausführen oder sonst in bestimmter Weise daran mitwirken, kommt es nicht zu strafbarer Beteiligung.

OGH 8. 7. 2014, 15 Os 60/14 h (LGSt Wien 42 Hv 30/13 g).

▶ **§ 281 Abs 1 Z 4 StPO (§ 55 StPO):**

Notfalls ist Effektuierung stattgegebener Anträge zu beantragen = EvBl-LS 2014/171

Wurde einem Antrag stattgegeben, die Verfügung aber nicht (vollständig) effektuiert, liegt der Mangel, anders als § 281 Abs 1 Z 4 StPO verlangt, nicht in dem über diesen Antrag gefassten B, außer das Verhalten des SchöffenG (SchwurGH) läuft im Ergebnis auf eine Täuschung des ASt hinaus. So gesehen muss der aus dem B Berechtigte erforderlichenfalls auch dessen Umsetzung verlangen, um in Hinsicht auf die Entscheidung über dieses Begehren zur Anfechtung berechtigt zu sein.

OGH 12. 8. 2014, 14 Os 27/14 y.

▶ **§ 9 ARHG (§ 43 Abs 2 letzter Fall StPO):**

Keine Ausschließung von Richtern des BeschwerdeG im Auslieferungsverfahren = EvBl-LS 2014/172

Auf eine analoge Anwendung des § 43 Abs 2 letzter Fall StPO kann Ausgeschlossenheit von Richtern des BeschwerdeG im Auslieferungsverfahren nicht gegründet werden.

OGH 12. 8. 2014, 14 Os 74/14 k, 75/14 g.

▶ **§ 140 ABGB:**

Kein Unterhaltsanspruch bei Studienverschleppung

Durch die Aufnahme eines Studiums wird der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes so lange hinausgeschoben, wie die durchschnittliche Dauer dieses Studiums beträgt. Während dieses Zeitraums hat das Kind aber nur Anspruch auf Unterhalt, wenn es das Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt.

Die laufende Überprüfung der Zielstrebigkeit der Betreibung des Studiums ist auch bei in Studienabschnitte gegliederten Studien zulässig. Die Gegenauffassung würde dazu führen, dass man dem Unterhaltsberechtigten zu Lasten des Unterhaltspflichtigen für die teilweise erhebliche Dauer eines Studienabschnitts einen völligen Freibrief ausstellen würde. Dies schließt nicht aus, Anpassungs- und Umstellungsschwierigkeiten beim Beginn eines Universitätsstudiums, jedoch nur während der ersten ein bis zwei Semester, angemessen zu berücksichtigen.

Hier hat der OGH die Beurteilung der Vorinstanzen, wonach die Antragsgegnerin das Studium nicht ernsthaft betreibt, wenn sie nicht einmal 60% der für den Abschluss des Studiums innerhalb der durchschnittlichen (nicht: Mindest-)Dauer erforderlichen Leistungen erbracht hat, nicht beanstandet.

OGH 17. 9. 2014, 6 Ob 118/14 t ecolex 2015/1.

▶ **§ 1 UWG; § 78 UrhG:**

Zur beruflichen Sorgfalt bei unautorisierter Werbung mit bekannten Persönlichkeiten

Der Begriff der (wettbewerbsrechtlichen) Unlauterkeit in § 1 Abs 1 Z 1 UWG ist durch Bedachtnahme auf Unternehmer-, Verbraucher- und Allgemeininteressen zu konkretisieren, wobei die Interessen der Mitbewerber im Vordergrund stehen. Das nach

dem Wortlaut nur für § 1 Abs 1 Z 2 UWG maßgebende Erfordernis der Einhaltung der beruflichen Sorgfalt ist auch dem (Mitbewerber schützenden) Tatbestand der Z 1 zugrunde zu legen.
Gegenständlich lag ein Verstoß ua gegen die „Grundsätze für die publizistische Arbeit" des Österreichischen Presserats („Ehrenkodex für die österreichische Presse") vor. Die Veröffentlichung der Bilder von prominenten Sportlern – somit von Personen des öffentlichen Lebens – iZm Eigenwerbung eines Mediums kann nicht mit einem Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden. In sinngemäßer Anwendung der Branchenusancen wäre nach den anständigen Marktgepflogenheiten vor der beanstandeten Veröffentlichung die Zustimmung der Abgebildeten zur Verwendung ihrer Bilder zu Werbezwecken einzuholen gewesen. Da dies hier nicht erfolgte, sah der OGH eine Verletzung der beruflichen Sorgfalt der beklagten Medieninhaberin als gegeben an.
OGH 17. 9. 2014, 4 Ob 62/14t ecolex 2015/21.

▶ § 81 UrhG; Art 8 Info-RL 2001/29/EG; § 355 EO: Access-Provider muss Zugang zu unrechtmäßigen Inhalten verhindern

§ 81 Abs 1 a UrhG ordnet an, dass auch der Vermittler von Inhalten, welche ein auf das UrhG gegründetes Ausschließungsrecht verletzen, auf „Unterlassung" geklagt werden kann. Werden also auf einer Website Schutzgegenstände ohne Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich gemacht, kann Access-Providern untersagt werden, ihren Kunden den Zugang zu dieser Website zu vermitteln. Ein Anspruch auf bestimmte Maßnahmen lässt sich weder aus diesem Wortlaut noch aus dem ihm zugrunde liegenden Ausschließungsrecht ableiten; vielmehr genügt auch zur Verwirklichung dieses Rechts ein Erfolgsverbot.
Ein aufgrund eines solchen Verbots eingeleitetes Exekutionsverfahren ist jedoch auch ohne Vorliegen einer Gefährdung iSv § 44 Abs 1 EO und ohne Prüfung der Erfolgsaussichten aufzuschieben, wenn die verpflichtete Partei eine Impugnationsklage erhebt und darin vorbringt, dass der im Exekutionsverfahren behauptete Zugriff auf die zu sperrende Website tatsächlich nicht erfolgt sei oder dass sie alle ihr zumutbaren Maßnahmen gesetzt habe, um einen solchen Zugriff zu verhindern. Darüber hinaus müssen die Kunden des Providers die Möglichkeit haben, ihr Recht auf rechtmäßigen Zugang zu Informationen vor Gericht geltend zu machen, sobald die vom Provider aufgrund eines Erfolgsverbots getroffenen Maßnahmen bekannt sind.
OGH 24. 6. 2014, 4 Ob 71/14s EvBl 2015/2.

Feltl

Beschlussmängel im Aktienrecht

2014. LX, 304 Seiten.
Br. EUR 78,–
ISBN 978-3-214-08802-6

Beschlussmängel sind ein „Dauerbrenner" im Aktienrecht. Der Grund: Der Gesetzgeber hat die Ursachen und Rechtsfolgen mangelhafter Organbeschlüsse lediglich iZm der Hauptversammlung einer Regelung zugeführt. Eine solche fehlt jedoch für **mangelhafte Aufsichtsrats- und Vorstandsbeschlüsse**.

Das Buch will diese Lücke schließen, indem es ein **geschlossenes Gesamtkonzept** zur Beurteilung **fehlerhafter Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse** bietet. Gleichzeitig werden unzureichend erörterte Aspekte des **Beschlussmängelrechts der Hauptversammlung** praxisbezogen untersucht und **Lösungsvorschläge** aufgezeigt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Gleichwertigkeitsprüfung gemäß ABAG[1] *und* Nostrifizierung – Stolperstein der Universitäten oder eine Notwendigkeit?

2015, 135

Von RA Dr. Gerhard Benn-Ibler und Mag. Eva-Elisabeth Röthler, Wien.

Prüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen[2] rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Studium des österreichischen Rechts gemäß Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetz – Das Angebot der Justiz für den direkten Weg zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Österreich.

Aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist es iZm den Erfordernissen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs[3] ausreichend, ein ausländisches rechtswissenschaftliches Studium dem Studium des österreichischen Rechts als gleichwertig prüfen zu lassen[4] und gegebenenfalls die vom entsprechenden Oberlandesgericht vorgeschlagenen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Das Tragen eines entsprechenden österreichischen akademischen Grades ist keine Pflicht.

Die von den österreichischen Universitäten angebotene Nostrifizierung ermöglicht einem Juristen, einen dem Studium entsprechenden österreichischen akademischen Grad zu tragen.

Die Nostrifizierung eines ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiums muss jedoch nicht ausreichend sein, um einen juristischen Kernberuf zu ergreifen, wie der Fall eines jungen Niederländers zeigt.

Mag. X hat in den Niederlanden an der Universität Y das Bachelor- und Masterstudium „Internationales und Europäisches Recht" abgeschlossen. Nach Ablegung von ***acht*** *Ergänzungsprüfungen hat ihn die Uni Wien, mit Nostrifikationsbescheid vom 20. 1. 2014, berechtigt, anstelle des ausländischen Grades den Grad des „Magisters der Rechtswissenschaften" zu führen.*

Die RAK Wien urgierte im Rahmen der Prüfung der Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Februar 2014, unter anderem, die Ablegung der Prüfung aus den Fachbereichen des österreichischen Steuerrechts und der Grund- und Menschenrechte.

Mag. X hat daraufhin beim OLG Innsbruck ordnungsgemäß den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit seines Studiums gestellt.

Das Gutachten von Universitätsprofessor Dr. Z ergab, dass im Rahmen der Ergänzungsprüfungen gem § 124 Abs 7 UG 2002 iVm §§ 70–72 UniStG keine Prüfung über das österreichische Steuerrecht abgelegt wurde.

Gem § 3 Abs 2 Z 4 RAO sind nämlich Kenntnisse des österreichischen Steuerrechts nachzuweisen, weshalb Mag. X eine entsprechende Prüfung abzulegen habe.

Im September 2014 erhielt Mag. X vom OLG Innsbruck den entsprechenden Bescheid darüber, dass die im Rahmen seines in den Niederlanden positiv abgeschlossenen Bachelor- und Masterstudiums „Internationales und Europäisches Recht" erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vollkommen gleichwertig mit jenen Kenntnissen und Fähigkei-

1) Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetz.

2) Abgeschlossen in den Mitgliedstaaten der EU, den Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz.

3) 1. Abschnitt der RAO – Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft § 1 RAO Abs 1 Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§§ 5 und 5 a). (1 a) Abs 1 a Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Abs 2 Diese Erfordernisse sind: a) die österreichische Staatsbürgerschaft; b) die Eigenberechtigung; c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3); *d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer; e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung; f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 42 Halbtagen, g) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 21 a Abs 3 Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten Abs 4. Der Rechtsanwalt kann sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer Rechtsanwaltschafts-Gesellschaft ausübt Abs 5. Die Eintragung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" in das Firmenbuch darf nur unter Nachweis der Zustimmung der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

4) § 3 Abs 4 RAO. Ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österr Rechts nach den Abs 2 und 3 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.

ten seien, die durch den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts nach § 3 RAO, § 2 a RStDG und § 6 a NO erworben werden. Die Gleichwertigkeit sei erst nach erfolgreicher Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus dem Fachbereich des österreichischen Steuerrechts gegeben.

Mag. X verzichtete daraufhin im September 2014 auf ein Rechtsmittel und legte im Februar 2015 die Ergänzungsprüfung erfolgreich ab.

Die hier wiedergegebene Darstellung eines Verfahrens zur Eintragung eines Rechtsanwaltsanwärters, der seine Hochschulausbildung im Ausland und nicht an einer juridischen Fakultät einer Universität in Österreich zurückgelegt hat, gibt Anlass zu einigen grundsätzlichen Anmerkungen.

Der EuGH hatte in seiner Entscheidung *Morgenbesser* (C-313/01) ausgesprochen, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Qualifikationen, Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und einschlägige Berufserfahrungen zu berücksichtigen hat, die ein Angehöriger eines reglementierten Berufes – der Beruf des Rechtsanwaltes gehört dazu – in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat.

Die Umsetzung erfolgte mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 BGBl 2009/141. Die Rechtsanwaltsordnung regelt zunächst (§ 3 Abs 4 RAO), dass ein Studium im Ausland[5] die in der Rechtsanwaltsordnung verlangten Erfordernisse nur dann erfüllt, wenn dieses Studium gleichwertig ist. Die Mindesterfordernisse, die ein an einer juridischen Fakultät in Österreich zurückgelegtes Studium aufweisen muss,[6] regelt § 3 RAO. Nur wenn diese erfüllt sind, darf die jeweilige Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwaltsanwärter eintragen.

Diese Mindesterfordernisse gelten auch für Absolventen einer juridischen Universitätsausbildung im Inland. Inländer und Ausländer werden daher gleich behandelt.

Nähere Regelungen über die Anrechnung von Ausbildungen enthält der erste Abschnitt des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes (ABAG). Eine Person mit abgeschlossener Universitätsausbildung im Ausland, die in Österreich Rechtsanwaltsanwärter werden will, hat damit die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung prüfen zu lassen. Dazu ist ein Antrag an das zuständige Oberlandesgericht als Präses der Ausbildungsprüfungskommission zu stellen.[7]

Mit dem Antrag sind alle auf die bisherige Ausbildung Bezug habenden Unterlagen vorzulegen.[8]

Das Oberlandesgericht prüft genau und holt erforderlichenfalls ein Gutachten eines, aber auch mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren ein und entscheidet über die Gleichwertigkeit.

Wird die Gleichwertigkeit festgestellt, ist dem Antrag des Rechtsanwaltsanwärters auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter durch die zuständige Rechtsanwaltskammer stattzugeben.

Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, so ist auszusprechen, welche ergänzenden Prüfungen in welchen Fächern abzulegen sind, um die Gleichwertigkeit herzustellen. Nach positiver Ablegung dieser Prüfungen ist dem Antrag des Rechtsanwaltsanwärters stattzugeben.

Dieses Verfahren erfordert keine vorhergehende Nostrifikation des im Ausland erworbenen akademischen Grades durch eine österreichische Universität. Der Rechtsanwaltsanwärter hat dann aber den von ihm erworbenen akademischen Grad authentisch so zu führen, wie er im Herkunftsland verliehen worden ist.

Daher kann die Nostrifizierung eines ausländischen Hochschulabschlusses sinnvoll sein, bewirkt sie doch das Recht, den entsprechenden inländischen akademischen Grad zu führen.

Der Fall, der Anlass zu diesen Ausführungen gab, zeigt aber exemplarisch die Unabhängigkeit der beiden Regelungen voneinander.

Die Nostrifizierung kann Ergänzungsprüfungen erfordern und gibt das Recht, den entsprechenden akademischen Grad zu führen.

Dennoch sind, trotz der positiven Ablegung solcher Ergänzungsprüfungen im Nostrifikationsverfahren, **vor** der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der zuständigen Rechtsanwaltskammer, von dieser die Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft neuerlich zu prüfen. Gem § 3 Abs 4 RAO hat die Prüfung dieses ausländischen Studiums auf Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des ABAG zu erfolgen.

Der diesbezügliche Dialog mit den Universitäten ist seit Jahren im Gange, da zielführend wäre, wenn die österreichischen Universitäten die Absolventen ausländischer rechtswissenschaftlicher Studien bereits **vor** Beginn des Nostrifikationsverfahrens darauf hinweisen, dass für die juristischen Kernberufe wie Richter, Notar und Rechtsanwälte spezielle Berufsordnungen, die ua oben Genanntes regeln, vorliegen. Entsprechend klare Formulierungen auf den Websites der Universitäten wären sehr zu begrüßen.

5) Gemeint sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweizerische Eidgenossenschaft.
6) Vierjährige Mindestdauer, zumindest 240 ECTC-Anrechnungspunkte, ein bestimmter Flächenkanon und eine schriftliche Arbeit.
7) Welches OLG hierfür zuständig ist, ergibt sich aus § 5 Abs 4 ABAG.
8) § 2 Abs 1 ABAG.

Das formelle Markenrecht in Österreich[1)]

Von RA Mag. Roland Zimmerhansl, Linz. Der Autor ist seit 2000 als Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner Anwaltssocietät in Linz und Wien tätig. Er beschäftigte sich vor allem mit Insolvenzrecht, Arbeitsrecht und Immaterialgüterrecht. Der Beitrag gibt lediglich die Meinung des Autors wieder, der hierfür an Literatur *Grünzweig,* Markenrecht, *Egon Engin-Deniz,* MSchG[2] und *Koppensteiner,* Markenrecht (2012) verwendet hat.

2015, 137

Aufgrund der weitgehenden Harmonisierung der österreichischen Rechtslage mit den europarechtlichen Vorgaben betreffend das materielle Markenrecht wird im Folgenden lediglich formelles Markenrecht behandelt, da diesbezüglich doch erhebliche Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen in Europa bestehen.

I. Registrierung der Marke in Österreich

1. Zuständige Behörde

Gem § 19 MarkSchG entsteht das Markenrecht mit der Eintragung der Marke in das Markenregister. Dieses wird gem § 16 MarkSchG vom Patentamt in Wien[2)] geführt.

2. Form der Anmeldung und Vertretung

Gem § 16 Abs 2 MarkSchG muss eine Registrierung der Marke schriftlich angemeldet werden. Diese Anmeldung kann durch Abgabe bei der Einbringungsstelle im Österreichischen Patentamt, durch Einwurf in den Einwurfkasten des Österreichischen Patentamtes, per Post oder per Fax[3)] erfolgen. Seit 1. 7. 2013 ist auch eine elektronische Anmeldung möglich.

Zur Antragstellung kann ein vom Österreichischen Patentamt aufgelegtes Anmeldeformular[4)] verwendet werden. Alle Eingaben sind mit einem Vermerk zu versehen, der den Tag des Einlangens anzeigt. In der Anmeldung ist der Name des Markenanmelders anzugeben, wobei ein vollständiger Firmenwortlaut entsprechend der Protokollierung im Firmenbuch erforderlich ist; ansonsten der bürgerliche Vor- und Zuname des Anmelders ohne Abkürzungen sowie bei eingetragenen Vereinen der Vereinsname, weiters der Sitz oder der Wohnort samt Postleitzahl, Straße und Hausnummer. Bei ausländischen Orten sind auch der Staat und der Bezirk anzugeben.

Gem § 61 MarkSchG ist bei einer Vertretung dessen Name und Wohnort anzugeben. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern (Patentanwälten und Rechtsanwälten oder Notaren) sind der Name des Vertreters, die Berufsbezeichnung und der Sitz erforderlich. Wenn ein Vertreter bestellt wird, der kein berufsmäßiger Parteienvertreter ist, ist eine Vollmacht im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Die Anmeldung ist vom Anmelder oder vom Vertreter zu unterfertigen, wobei der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten der ungekürzte amtliche Firmenwortlaut beizusetzen ist, falls der Anmelder keine natürliche Person ist.

Die Anmeldung hat die Wiedergabe der Marke zu enthalten. Wortmarken sind hierbei in Großbuchstaben wiederzugeben. Der Anmeldung von Wortbildmarken, Bildmarken oder dreidimensionalen Marken sind zusätzlich zu der aufzubringenden Markendarstellung fünf weitere idente Markendarstellungen auf Papier beizuschließen. Die Darstellung darf nicht mehr als je 8 cm lang und 8 cm breit sein und sollte vorzugsweise auf das Format geschnitten sein. Die Rückseite des Papiers muss leer sein. Andere Markenarten wie Klangmarken und Hologrammmarken sind in Notenschrift oder Sonagramm (zeitabhängiges Frequenz-Amplitudenspektrum) und überdies in einer klanglichen Wiedergabe der Marke auf einem Datenträger zu überreichen. Die Aufnahme der Klangmarke kann in Mono oder Stereo erfolgen, wobei als Datenträger unveränderliche CD- oder DVD-Formate zu verwenden sind. Die die Klangmarke wiedergebende Datei muss im WAVE-Format (*.WAV) oder MP3-Format (*.mp3) auf dem Datenträger abgespeichert sein, andere Komprimierungsverfahren dürfen nicht zur Anwendung kommen. Empfehlenswert ist, dass die Marke jedenfalls in der Form angemeldet wird, in der die Benutzung tatsächlich beabsichtigt ist.

Bei der Anmeldung sind die Waren und Dienstleistungen, zu deren Kennzeichnung im Geschäftsleben die Marke bestimmt ist, in einem Verzeichnis geordnet nach der Klasseneinteilung der Nizza-Klassifikation[5)] anzuführen. Den Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse sind die Buchstaben „Kl." und die Nummer

1) Die vorliegende Abhandlung ist ein Auszug aus dem Beitrag „Das Markenrecht in Österreich", welcher im aktuell erschienenen Heidelberger Kommentar zum Markenrecht[3] bei C.F.Müller abgedruckt ist.
2) Österreichisches Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, PF 95.
3) Färbige Marken können derzeit nicht mittels Fax eingebracht werden; Fax-Nummer: 0043 (0)1 53424535.
4) Abrufbar unter www.patentamt.at
5) Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken gemäß dem Abkommen von Nizza vom 15. 6. 1957, kundgemacht in BGBl 1969/388, revidiert in Stockholm am 14. 7. 1967, kundgemacht in BGBl 1973/403 und in Genf am 13. 5. 1977 und am 28. 9. 1979, aktualisiert in BGBl 1982/340; Nizzaer Klassifikation derzeit in der 10. Auflage, Version 2014 mit Inkrafttreten mit 1. 1. 2014.

der Klasse ohne Klammern voranzustellen. Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen sind allgemein verständliche Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzumfanges der Marke ermöglichen. Die bloße Angabe der Klassennummer gemäß der Klasseneinteilung gemäß Abkommen von Nizza oder die in der Klasseneinteilung enthaltenen Oberbegriffe genügen amtlicherseits nicht und müssen durch die der jeweiligen Klasse zuzuordnende konkrete Waren- und Dienstleistungsangabe ersetzt und präzisiert werden.

Wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus dem MarkSchG vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des § 61 MarkSchG erfüllt. Er muss daher einen im Inland wohnhaften Vertreter oder einen in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar bestellen. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten die Bestellung eines in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Von einer Zweigniederlassung einer Firma kann eine Marke nur dann angemeldet werden, wenn die Zweigniederlassung selbstständig im Firmenbuch eingetragen ist.

Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Anmeldung erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für die angemeldete Marke; dies bedeutet, dass er gegenüber später angemeldeten bzw angemeldeten verwechslungsfähigen Marken den Vorrang hat.

Gem § 24 MarkSchG besteht die Möglichkeit, eine andere Priorität zu beanspruchen, wenn vor der österreichischen Anmeldung die idente Marke für dieselben Waren und Dienstleistungen – oder nur einen Teil davon – bereits im Ausland oder auch als Gemeinschaftsmarke beim Harmonisierungsamt in Alicante erstmals angemeldet wurde und diese Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem nunmehrigen Anmeldetag in Österreich erfolgt ist (Prioritätserklärung). Dabei sind der Tag der Erstanmeldung und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, sowie das Aktenzeichen dieser Anmeldung (bei Gemeinschaftsmarken der Hinweis „EM“) anzuführen.

Die Prioritätserklärung ist binnen zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt abzugeben, wobei die Anmeldung sodann rechtlich so behandelt wird, als wäre sie am selben Tag wie die ausländische Erstanmeldung in Österreich eingereicht worden. Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, ist das Prioritätsrecht durch entsprechende Belege nachzuweisen. Als Prioritätsbeleg ist eine Abschrift der Anmeldung deren Priorität in Anspruch genommen werden soll, mit einer unbeglaubigten Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem diese Anmeldung, erfolgt ist, über den Zeitpunkt ihrer Hinterlegung und über die Übereinstimmung der Abschrift mit der Anmeldung vorzulegen, wobei eine allfällige Rechtsnachfolge nachzuweisen ist, falls der Anmelder nicht derselbe ist. Sind die vorgelegten Urkunden nicht in der deutschen, englischen oder französischen Sprache abgefasst, ist auch eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen. Erfolgt keine fristgerechte Erklärung oder Vorlage der Belege, bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland. Für die Frage der Priorität bilden – bei Vorliegen von Verwechslungsgefahr infolge von Branchennähe – eine markenmäßige und eine firmenmäßige Nutzung eine Einheit.[6)]

3. Prüfung der Anmeldung und Registrierung

Gem § 20 MarkSchG ist jede Markenanmeldung auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, dass gegen die Zulässigkeit Bedenken bestehen, wird der Anmelder aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Insb wird nach der Prüfung der Formalerfordernisse geprüft, ob das angemeldete Zeichen nach den Bestimmungen des österreichischen Markenschutzgesetzes als Marke registrierbar ist, dh ob nicht den Markenschutz ausschließende Gründe vorliegen. Dieses Ergebnis der Prüfung wird dem Anmelder schriftlich zur Stellungnahme zugestellt. Werden Mängel trotz Aufforderungen nicht behoben oder ist das Zeichen nicht registrierbar, wird vom Patentamt die Markenanmeldung durch die Anmeldeabteilung abgewiesen.

Gegen einen derartigen Beschluss kann das Rechtsmittel des Rekurses an das OLG Wien eingelegt werden.

Falls dieses negativ entscheidet, besteht – nur bei erheblicher Bedeutung der materiellen oder formellen Rechtsfrage – die Möglichkeit der Einbringung eines Revisionsrekurses gem § 62 AußStrG an den OGH in Wien als weiterer Rechtszug.

Für die Frage der Registrierbarkeit der Markenanmeldung ist es nicht erheblich, ob es bereits ähnliche oder gleiche ältere Marken gibt. Nach der Formalprüfung wird im Zuge des Anmeldeverfahrens vom Patentamt ein Ähnlichkeitsprotokoll erstellt, das bereits eingetragene gleiche oder ähnliche Marken enthält (Ähnlichkeitsrecherche gem § 21 MarkSchG). Dieses Verzeichnis identischer oder möglicherweise ähnlicher bereits registrierter Marken wird dem Anmelder zugesendet, um diesen zu informieren und zur Entscheidung, ob er die Anmeldung trotz daraus hervorgehender älterer Rechte Dritter aufrecht erhalten will.

Der Inhaber einer älteren Marke, der sich durch seine registrierte Marke in seinem Schutzrecht verletzt fühlt, kann beim Patentamt ein Widerspruchs- oder Löschungsverfahren einleiten (hierzu unten).

Gibt es keine Registrierungshindernisse und erfüllt die Anmeldung sämtliche oben angeführten, inhaltli-

6) OGH 17. 12. 2012, 4 Ob 221/02 g.

chen Erfordernisse und sind sämtliche Gebühren bezahlt worden, wird die Anmeldung im öffentlichen Markenregister des österreichischen Patentamtes eingetragen.[7] Der Markenanmelder erhält eine Registrierungsbestätigung. Zusätzlich wird die Marke im österreichischen Markenanzeiger, welche Publikation an jedem 20. eines Monats erscheint, veröffentlicht.

Gem § 17 MarkSchG sind bei der Registrierung die Marke, die Registernummer, der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität, der Inhaber der Marke und gegebenenfalls dessen Vertreter, die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, geordnet nach der internationalen Klasseneinteilung (Abkommen von Nizza über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken), der Beginn der Schutzdauer sowie gegebenenfalls der Hinweis, dass die Marke aufgrund eines Verkehrsgeltungsnachweises registriert worden ist, einzutragen.

Gem § 23 Abs 2 MarkSchG kann das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einer angemeldeten oder eingetragenen Marke nachträglich erweitert werden. Hierfür gelten die oben beschriebenen Vorschriften über die Anmeldung der Marke sinngemäß.

Jedermann kann gem § 22 MarkSchG kostenpflichtig – auch ohne Bezug auf ein bestimmtes Verfahren – schriftlich vom Patentamt Auskunft darüber begehren, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist (Markenähnlichkeitsrecherche). Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt hierzu die Angabe der Registernummer. Diese spezielle Serviceleistung des Patentamtes umfasst nach den technischen Möglichkeiten auch angemeldete Zeichen sowie Gemeinschaftsmarken und angemeldete Gemeinschaftsmarken. Die Mitteilung des Patentamtes ist allerdings für die Schutzfähigkeit der betroffenen Zeichen ohne Belang und bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.

4. Übertragung von Marken

Gem § 11 MarkSchG kann die Marke unabhängig von einem Eigentumswechsel an Unternehmen für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, übertragen werden. Im Falle des Eigentumswechsels an einem gesamten Unternehmen gehen das Markenrecht und das Lizenzrecht, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, auf den neuen Eigentümer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unternehmensübertragung lediglich zur vorübergehenden Nutzung oder endgültig erfolgt. Sofern das übertragene Unternehmen nicht unter der bisherigen Firma fortgeführt wird, kann der neue Unternehmensinhaber die Umschreibung der Marke gem § 28 MarkSchG erwirken. Solange die Marke nicht umgeschrieben ist, kann das Markenrecht vor dem Patentamt nicht geltend gemacht werden und können alle Verständigungen, die die Marke betreffen, mit Wirkung gegen den Erwerber, dem als Markeninhaber Eingetragenen, zugestellt werden (§ 11 Abs 3 MarkSchG).

Gem § 28 MarkSchG erfolgt die Umschreibung der Marke auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten und Vorlage einer Urkunde (zB Kaufvertrag). Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muss sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Jede Umschreibung der Marke ist gebührenpflichtig und gleichfalls zu veröffentlichen.

Bei Streitigkeiten über Rechte an Marken sowie bei Verfahren auf Löschung, auf Übertragung sowie auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit sind auf Antrag im Markenregister Streitanmerkungen gem § 28 Abs 2 MarkSchG anzumerken. Dies führt dazu, dass die gerichtliche Entscheidung, die beim Patentamt erwirkt wurde, auch gegen denjenigen wirksam ist, der nach dem Zeitpunkt der Streitanmerkung eine Eintragung erwirkt hat.

II. Rechte und Pflichten des Markeninhabers

1. Schutzdauer der Marke

Das Alleinrecht zum Gebrauch der Marke beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre. Der Schutz endet demgemäß gem § 19 MarkSchG zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem die Marke registriert worden ist. Sie kann durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr[8] immer wieder um zehn Jahre verlängert werden, wobei die neue Schutzdauer ohne Rücksicht auf den Tag der Neuerung vom Ende der unmittelbar vorangegangenen Schutzdauer an zu rechnen ist.

2. Schutz der Marke

Das Markenrecht verleiht dem Inhaber der Marke das Recht, Dritte davon auszuschließen, ein Zeichen kennzeichenmäßig zu verwenden, das in den Schutzbereich der eingetragenen Marke fällt (Ausschließungsrecht). Der Markeninhaber kann daher einem Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit seiner Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht. Ob Verwechslungsgefahr vorliegt, ist nach einem gemeinschaftsweit einheitlichen Maßstab unter Berücksichtigung aller Umstände des

7) Derzeit Anmeldekosten inkl Schriftengebühren und drei Klassen € 372,–.

8) Derzeit für eine Einzelmarke (für 11.–20. Jahr) € 678,–.

Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Dabei ist auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insb den Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt und den Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und den Grad der Gleichartigkeit zwischen den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen, Bedacht zu nehmen. So kann ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden oder umgekehrt.[9)]

Der Markeninhaber kann das Ausschließungsrecht im Wesentlichen durch Unterlassungsklage gem § 51 MarkSchG – seit 1. 1. 2014 (nur mehr) gem § 56 a MarkSchG und § 53 JN – beim HG in Wien (auch im Wege der einstweiligen Verfügung in einem Provisorialverfahren) oder – bei Vorliegen einer seine Rechte verletzenden registrierten Marke eines Dritten – mittels Widerspruchsantrag an die zuständige Rechtsabteilung des Patentamtes bzw mittels Löschungsantrag vor der Nichtigkeitsabteilung des österreichischen Patentamtes durchsetzen.

Überdies hat der Markeninhaber das Recht auf Rechnungslegung, weiters gem § 53 MarkSchG auf Zahlung eines angemessenen Entgelts bzw bei schuldhafter Markenverletzung stattdessen auf Schadenersatz sowie Herausgabe des Gewinnes und gem § 52 MarkSchG auf Beseitigung und auf Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Gegners. Über Verlangen des Verletzten können Markenverletzungen von den Strafgerichten gem §§ 60 ff MarkSchG verfolgt werden.

Auf Geld oder Rechnungslegung gerichtete Ansprüche verjähren entsprechend der allgemeinen Regelung des § 1489 ABGB innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der Verletzung des Markenrechts und des Markenverletzers. Unterbrochen wird diese Verjährungsfrist durch eine Klage auf Rechnungslegung, aber auch durch eine entsprechende Feststellungsklage.[10)] Die genannte Verjährungsbestimmung ist sinngemäß laut OGH ebenso auf Unterlassungsansprüche anzuwenden. Hinsichtlich der Verjährung rezipiert § 55 MarkSchG den § 154 PatG.[11)]

Registrierte Marken können mit dem Kürzel „®“ gekennzeichnet werden.

3. Benutzungsobliegenheit

Wenn die Marke nicht innerhalb von fünf Jahren ab der Registrierung für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt wird oder mit der Benutzung länger als fünf Jahre ausgesetzt wird, kann sie über Antrag eines Dritten gem § 33 a MarkSchG gelöscht werden. Rechtserhaltend ist lediglich die Benutzung der Marke in einer Form, die von der registrierten Form nicht oder bloß so geringfügig abweicht, dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflusst wird. Die Benutzung der Marke ist im Anfechtungsfall jedenfalls vom Markeninhaber nachzuweisen. Diesem obliegen die Behauptung und der Beweis, dass er oder mit seiner Zustimmung ein Dritter die Marke ernsthaft benutzt. Bei Fehlen einer entsprechenden Behauptung oder einem non liquet (Nicht-Beweisbarkeit – „es ist nicht klar“) auf der Sachverhaltsebene ist vom Vorliegen eines Löschungstatbestandes auszugehen.

Dieser Benutzungsobliegenheit unterliegen nationale Marken ebenso wie Gemeinschaftsmarken, da auch derartige nur bei einer rechtserhaltenden Benutzung nicht für verfallen zu erklären sind.[12)]

Zuletzt hat der OGH zur Frage der Nichtbenutzung einer Marke und für die Beurteilung der ernsthaften Benutzung einer Marke auf die E des EuGH in der Rs C-40/01 verwiesen. Danach wird auch in Österreich eine Marke dann ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, unter Ausschluss symbolischer Verwendungen, die allein der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte dienen. Die Frage, ob die Benutzung ernsthaft ist, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, die belegen können, dass die Marke tatsächlich geschäftlich verwertet wird; dazu gehören insb Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu behalten oder zu gewinnen, die Art dieser Waren oder Dienstleistungen, die Merkmale des Marktes sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke.[13)]

III. Löschung der Marke

1. Löschungsverfahren

Gem § 29 MarkSchG ist eine Marke zu löschen: über Antrag des Inhabers, da eine eingetragene Marke ein Vermögensrecht ist, auf welches der Inhaber nach allgemeinen österreichischen zivilrechtlichen Grundsätzen verzichten kann; wenn die Registrierung nicht rechtzeitig gem § 19 MarkSchG erneuert wurde; wenn das Markenrecht aus anderen Gründen erloschen ist; aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der eine Registrierung wegen eines Widerspruchs aufge-

9) Vgl OGH 28. 9. 2006, 4 Ob 124/06 y.
10) Vgl *Koppensteiner,* Markenrecht 193 Rz 107.
11) OGH 18. 8. 2004, 4 Ob 143/04 i.
12) Vgl zuletzt zur ernsthaften Benutzung in der Gemeinschaft iSv Art 15 Abs 1 GMV EuGH 5. 7. 2012, C-149/11.
13) OGH 20. 5. 2008, 17 Ob 11/08 d SZ 2008, 68.

hoben wurde und aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschungsantrag stattgegeben wurde.

Die Löschung einer Marke ist im Markenregister einzutragen und zu veröffentlichen.

Der Antrag auf Löschung einer Marke kann vom Inhaber einer für dieselben oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke gestellt werden, wenn beide Marken gleich oder ähnlich sind oder die beiden Marken oder die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde (§ 30 MarkSchG).

Die Löschung einer Marke kann weiters begehren, wer nachweist, dass das von ihm für dieselbe oder für ähnliche Waren oder Dienstleistungen geführte nicht registrierte Zeichen bereits zur Zeit der Anmeldung der angefochtenen, seinem nicht registrierten Zeichen gleichen oder ähnlichen Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, es sei denn, die Marke wurde vom Markeninhaber mindestens ebenso lange unregistriert geführt wie vom Unternehmen des Antragstellers (§ 31 MarkSchG). Der Antrag ist allerdings abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der eingetragenen Marke während eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung für diese Waren und Dienstleistungen geduldet hat, sofern die Anmeldung der Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.

Gem § 32 MarkSchG kann ein Unternehmer die Löschung einer Marke begehren, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung ohne seine Zustimmung als Marke oder als Bestandteil einer Marke registriert worden ist und wenn die Benutzung der Marke geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der vorerwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers hervorzurufen. Auch dieser Antrag ist allerdings abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der eingetragenen Marke während eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung für diese Waren und Dienstleistungen geduldet hat, sofern die Anmeldung der Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist. Gem Abs 3 leg cit wirkt das Löschungserkenntnis auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs 1 MarkSchG) zurück.

Durch § 32 MarkSchG werden ältere Unternehmensbezeichnungen geschützt, welche ohne Zustimmung des Unternehmers als Marke bzw Markenbestandteil registriert worden sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Löschungsantrages ist, dass schon vor dem Zeitpunkt der Registrierung der Marke die Unternehmensbezeichnung verwendet worden und durch die Markenregistrierung in diese eingegriffen worden ist.[14)]

Jedermann kann jederzeit die Löschung einer Marke durch einen Antrag auf Löschung – in der Praxis auch oft als Löschungsklage bezeichnet[15)] – begehren, wenn diese innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tag der Antragstellung im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten ernsthaft kennzeichenmäßig benutzt wurde, es sei denn, dass der Markeninhaber die Nichtbenutzung rechtfertigen kann; sowie wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist (Entwicklung zum Freizeichen); weiters wenn die Marke geeignet ist, das Publikum insb über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen (Irreführung).[16)]

Gem § 34 MarkSchG kann überdies jedermann die Löschung einer Marke begehren, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war. Neben dem Tatbestand der Markenanmeldung unter Verletzung von Loyalitätspflichten – so verletzt bspw die Loyalitätsverpflichtung ein Pächter, der während eines aufrechten Pachtverhältnisses eine Marke ohne Zustimmung des Verpächters anmeldet und damit dessen Spielraum in sittenwidriger Weise einschränkt, Waren und Dienstleistungen seines Unternehmens künftig selbst zu vermarkten[17)] – liegt dann ein bösgläubiger Markenrechtserwerb des Anmeldenden vor, wenn dieser die Absicht hat, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören.[18)] Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist der Antragsteller, wobei maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für diese der Zeitpunkt der Anmeldung ist. Der Umstand, dass der Anmelder weiß oder wissen musste, dass ein Dritter ein Zeichen für eine gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbare Ware benutzt, genügt allein noch nicht für die Bejahung der Bösgläubigkeit; diese muss subjektiv vorwerfbar sein.

Über die Anträge auf Löschung einer registrierten Marke entscheidet die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes durch drei Mitglieder, von denen eines den

14) OPM 11. 12. 1991, Om 2/91 ÖBl 1992, 199; auch *Egon Engin-Deniz,* MSchG² 337 ff.
15) Vgl *Grünzweig,* Markenrecht § 37 Rz 3.
16) Vgl hierzu die §§ 33 a, 33 b und 33 c MarkSchG.
17) So schon OPM 14. 3. 2012, Om 2/12; auch hierzu RIS-Justiz RS0120716.
18) Zuletzt OGH 28. 3. 2012, Om 13/11.

Vorsitz führt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein. Dieser wird durch die Einbringung eines schriftlichen Löschungsantrages in zweifacher Ausfertigung anhängig gemacht, wobei eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, ein bestimmtes Begehren und die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel enthalten sein müssen. Wird der Antrag gegen mehrere Markeninhaber gerichtet, so ist zusätzlich für jeden Beteiligten eine Ausfertigung samt der Beilagen beizubringen. Wer ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei hat, kann auf deren Seite dem Verfahren als Nebenintervenient beitreten. Der Antragsgegner hat in der Folge binnen einer vom Referenten zu setzenden, zwei Monate nicht unterschreitenden, Frist eine Gegenschrift zu erstatten. Weitere Schriftsätze sind nicht vorgesehen. Bringt der Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Gegenschrift ein, so hat die Nichtigkeitsabteilung gem § 39 Abs 3 MarkSchG ohne weiteres Verfahren antragsgemäß die gänzliche oder teilweise Ungültigkeit der Marke nachträglich festzustellen. Wenn in einem Verfahren sowohl die Löschung als auch die Übertragung einer Marke beantragt werden, so hat die Nichtigkeitsabteilung, sofern sich aus dem Antrag nichts Gegenteiliges ergibt, die Übertragung zu verfügen. Das Verfahren wird ansonsten, sofern das MarkSchG keine Abweichungen bestimmt, sinngemäß nach den Regelungen der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Regelungen für die Beweisaufnahme und die Kostenersatzpflicht bei Unterliegen im Verfahren anzuwenden sind.

Gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung steht das Rechtsmittel der Berufung an das OLG Wien offen. Die Berufung ist binnen zwei Monaten beim Patentamt einzubringen und hat eine entsprechende Berufungsbegründung und einen Berufungsantrag zu enthalten. Rechtzeitig überreichte Berufungen können im Zuge eines Verbesserungsverfahrens saniert werden. Das OLG Wien könnte auch gem § 488 ZPO neue Beweise aufnehmen, jedoch gilt das Neuerungsverbot, was bedeutet, dass die Parteienvertreter bereits im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung auf ausreichendes Vorbringen und ausreichende Beweisanbote zu achten haben und neue Beweismittel und neues Vorbringen nicht vorgetragen werden können. Kosten für das Berufungsverfahren gebühren auf Basis von TP 3B RATG.[19] Im Rechtsmittelverfahren steht jeder Partei nur eine Rechtsmittelschrift zu.[20] Für das Berufungsverfahren laufen derzeit Gebühren in Höhe von € 680,– an, wobei bei Unterliegen zusätzlich die Kosten der Rechtsvertretung der Gegenseite zu bezahlen sind.

Gegen Urteile des BerG ist die Revision nach Maßgabe des § 502 ZPO und gegen einen Beschluss des RekG der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 528 ZPO an den OGH jeweils nur bei erheblicher Bedeutung der materiellen oder formellen Rechtsfrage möglich. Die Gebühren betragen für den Revisionsrekurs € 510,– und für die Revision € 1.000,–. Im Revisionsverfahren besteht die Möglichkeit einer Rechtsmittelbeantwortung und ist das Rechtsmittel binnen zwei Monaten beim OLG Wien einzubringen. Für das Revisionsrekursverfahren gelten gem § 143 Abs 3 PatG die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Revisionsrekurs gleichfalls beim OLG Wien als RekG einzubringen ist.

2. Widerspruchsverfahren

Seit der Novelle BGBl 2009/126, mit welcher das Markenschutzgesetz 1970 geändert wurde, besteht in Österreich auch die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens gem §§ 29 a ff MarkSchG innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung der Registrierung der Marke. Ein begründeter Widerspruch muss schriftlich beim Patentamt einlangen.

Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, dass ein Inhaber einer früher angemeldeten – noch zu Recht bestehenden – Marke existiert und entweder die beiden Marken oder Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen sind, gleich sind oder die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde (§ 30 MarkSchG). Ein begründeter Widerspruch muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Patentamt einlangen. Er ist schriftlich zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Binnen der Widerspruchsfrist ist auch die Zahlung einer Widerspruchsgebühr[21] gem § 29 a Abs 4 MarkSchG zu veranlassen.

Der Markeninhaber ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist über alle fristgerecht eingelangten Widersprüche in Kenntnis zu setzen und es ist ihm zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung eine angemessene, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbare Frist zu gestatten. Nach der letzten Novelle BGBl 2013/126 muss der Inhaber der mit Widerspruch angegriffenen Marke innerhalb der Äußerungsfrist gegen den Widerspruch gegebenenfalls auch die Einrede der mangelnden Benutzung der Widerspruchsmarke gem § 29 b Abs 1 MarkSchG erheben.

Nach fristgerechter Äußerung des Markeninhabers ist erforderlichenfalls oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in welcher das zuständige Mitglied der Rechtsabteilung des Patentam-

19) So schon Om 2/03 PBl 2004, 8, auch OPMS 29. 6. 2011, Om 4/11.
20) RIS-Justiz RS0041666; auch OPMS 30. 11. 2011, Om 10/11.
21) Derzeit inkl Schriftengebühren € 206,–.

tes unter freier Würdigung des vorliegenden Tatsachen- und Beweismaterials einen Beschluss zu fassen hat.

Gegen diese Entscheidung kann beim OLG Wien Rekurs erhoben werden. Dieser ist binnen zwei Monaten ab Beschlusszustellung beim Patentamt einzubringen und muss begründet sein. Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des RekG ist der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 62 AußStrG an den OGH zulässig, welcher binnen zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim OLG Wien einzubringen ist. Ein Kostenersatz durch den Gegner findet in diesen Verfahren nicht statt.

Sofern ein Widerspruch auf eine im veröffentlichten Zeitpunkt, gegen die er sich richtet, seit mehr als fünf Jahren registrierte Marke gestützt ist, kann ihm nur stattgegeben werden, wenn auf Verlangen des Markeninhabers innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, dass ein § 33 a MarkSchG entsprechender Löschungsgrund (Nichtbenutzung) nicht vorliegt. Bringt der Markeninhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der zur Glaubhaftmachung der Benutzung vorgelegten Urkunden bei der zuständigen Stelle einen gem § 33 a MarkSchG entsprechenden Löschungsantrag gegen die Marke des Widersprechenden ein und weist dies innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist das Widerspruchsverfahren zu unterbrechen und nach rechtskräftiger Entscheidung dieses Verfahrens von Amts wegen oder über Antrag aufzunehmen.

Die aus einem Widerspruch resultierende gänzliche oder teilweise Aufhebung einer Marke wirkt auf den Beginn der Schutzdauer zurück.

Soweit eine Marke rechtskräftig aufgenommen wurde oder einer internationalen Registrierung im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung rechtskräftig der Schutz verweigert wurde oder soweit eine Marke aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschungsantrag mit Wirkung auf den Beginn der Schutzdauer zurück stattgegeben wurde, gelöscht wurde, gilt ein anhängiges Widerspruchsverfahren gegen diese Marke im entsprechenden Umfang als erledigt und sind die Parteien darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Parteien haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens gem § 29 b Abs 7 MarkSchG selbst zu tragen.

Prader

WEG

Wohnungseigentumsgesetz 2002 und Heizkostenabrechnungsgesetz

4. Auflage 2015. XVI, 898 Seiten.
Geb. EUR 174,–
ISBN 978-3-214-10664-5

Die **Zubehör-Frage** im Wohnungseigentum wurde vom Gesetzgeber repariert. Es stehen Ihnen
• der **aktuelle Gesetzestext** mit
• der relevanten **Rechtsprechung**,
• **Anmerkungen** des Autors sowie
• weiterführenden **Literaturhinweisen**
zur Verfügung.

MANZ Wohnrecht online: Die viermal im Jahr aktualisierte Online-Fassung mit zahlreichen zusätzlichen Entscheidungen finden Sie unter **http://wohnrecht.manz.at**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Der Nemo-Auditur-Grundsatz: Entwicklung und Bedeutung im modernen Recht

Von RAA DDr. Rainer Lukits, LL.M. (McGeorge), Salzburg. Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg

Der vorliegende Beitrag untersucht die Entwicklung und die Bedeutung der allgemeinen Regel „nemo auditur turpitudinem suam allegans". Neben dem Ursprung des Grundsatzes im römischen Recht wird insb seiner heutigen Bedeutung im Völkerrecht, Unionsrecht und innerstaatlichen Recht nachgegangen.

2015, 144

Allgemeiner Rechtsgrundsatz; Sittenwidrigkeit; Dekretalen; Estoppel-Prinzip; hypothetische Sachlage; § 7 ABGB; Art 101, 108 Abs 3 AEUV; § 57 K-NSG 2002; Art 8 EMRK

I. Einleitung

Der Rechtsgedanke, dass niemand aus seiner Unredlichkeit einen Vorteil ziehen darf, geht auf das römische Recht zurück und ist in einer Vielzahl von Rechtsordnungen anerkannt.[1)] Dieser Grundsatz ist heutzutage insb unter der lateinischen Formel *nemo auditur turpitudinem suam allegans*, aber auch in zahlreichen anderen Wendungen bekannt.[2)] Er wurde sowohl vom EuGH als auch von innerstaatlichen Gerichten als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt und ist sowohl im Bereich des Zivilrechts als auch im Bereich des öffentlichen Rechts anwendbar. Auch neuere Entscheidungen zeigen, dass dem Grundsatz noch immer erhebliche Bedeutung zukommt. Es scheint daher insb mit Bezug auf das geltende Recht angebracht, diesen Grundsatz einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

II. Römisches Recht

1. Klassisches Recht

Der Grundsatz *nemo auditur turpitudinem suam allegans* war in dieser Form im klassischen römischen Recht[3)] noch nicht bekannt.[4)] Allerdings finden sich in den Digesten Grundsätze, die den gleichen Rechtsgedanken beinhalten. Insb heißt es nach *Ulpian* in der Digestenstelle D. 47,2,12,1 *nemo de inprobitate sua consequitur actionem* (niemand erreicht mit seiner Unredlichkeit eine Klage). Im Unterschied zum Satz *nemo auditur* ist dieser Grundsatz nur auf den Kläger bezogen. Ansonsten besteht kein wesentlicher Unterschied.[5)] Nach *Ulpian* heißt es zudem in D. 17,2,63,7 *nec enim aequum est dolum suum quemquam relevare* (denn es ist nicht gerecht, dass irgendjemanden seine eigene Arglist begünstigt). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den Kläger, sondern auch für den Beklagten. Außerdem ist diese Wendung nicht nur prozessual ausgelegt, sondern allgemein auf das Ergebnis eines Vorteils bezogen. In dieser Hinsicht ist diese Formulierung daher auch weiter als jene des *nemo auditur*. Nach dieser Variante kann das unredliche Verhalten weder vom Kläger noch von anderen Parteien oder von Amts wegen zu seinen Gunsten aufgegriffen werden. Dies gilt auch für die Regel D. 50,17,134,1 *nemo ex suo delicto meliorem suam condicionem facere potest* (niemand kann aus seinem Vergehen seine Lage verbessern), die ebenfalls *Ulpian* zugeschrieben wird.[6)] *Ulpian* kann daher durchaus als Vater des Nemo-Auditur-Grundsatzes gelten, wenn er auch noch eine andere Wortwahl verwendete. Angewandt wird dieser Grundsatz im Übrigen auch in der Digestenstelle des *Pomponius* D. 24,3,10,1. Hat jemand seine Ehefrau ermordet, wird ihren Erben eine Klage gegen ihn zugestanden, weil es nicht gerecht sei, dass dieser wegen seiner Schandtat eine Begünstigung erlange *(non enim aequum est virum ob facinus suum dotem sperare lucrifacere)*. Auch nach *Paulus* in D. 4,3,12 sollen Parteien nicht durch ihre Arglist begünstigt werden *(ne ex dolo suo lucrentur)*. Der Nemo-Auditur-Grundsatz war daher im Wesentlichen bereits im klassischen römischen Recht anerkannt.[7)]

1) Siehe etwa *Sturm,* Aperçu sur l'origine du brocard nemo auditur propriam turpitudinem allegans, Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays Bourguignons, Comtois et Romands 1970/30 (289); EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage und Crehan,* Rz 31; Schlussanträge des GA *Jean Mischo* vom 22. 3. 2001, C-453/99, *Courage und Crehan,* Rz 39; *Jonkers,* The nemo auditur rule in European law (2008) http://legalresearchnetwork.eu/wp-content/uploads/2011/12/Abstract-Tobias-Jonkers-Groningen.pdf (Stand 12. 8. 2014).
2) Siehe etwa *Le Tourneau,* La règle „Nemo auditur …" (1970) 5.
3) Die Zeit des klassischen römischen Rechts entspricht etwa den ersten 2½ Jahrhunderten unserer Zeitrechnung; *Kaser/Knütel,* Römisches Privatrecht[20] (2014) 1.
4) Vgl *Macqueron,* L'histoire de la clause immorale ou illicite dans les obligations en droit romain (1924) 123; *Le Tourneau,* La règle „Nemo auditur …" 2, 13; *Kolb,* Les maximes juridiques en droit international public: questions historiques et théoriques, Revue Belge de droit international 1999/2, 407 (409) FN 5; *Honsell,* Die Rückabwicklung sittenwidriger oder verbotener Geschäfte (1974) 93.
5) Vgl *Honsell,* Rückabwicklung 94.
6) Vgl EGMR 1. 7. 1961, 332/57, *Lawless/Ireland (No 3)* Individual Opinion of Mr. G. Maridakis; *Ladenburg,* Niemand darf sich auf seine eigene Rechtswidrigkeit zu eigenen Gunsten rechtlich berufen, Archiv für die civilistische Praxis 24.1889 (445–447); *Honsell,* Rückabwicklung 94.
7) Vgl *Sturm,* Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit 1970/30 (323); *Ehrenzweig,* Turpitudinem suam allegans non auditur, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Pfaff-Festnummer 13/1910 (99); *Riezler,* Venire contra factum proprium (1912) 4; *Riezler,* Berufung auf eigenes Unrecht, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 89/1941, 190–191; vgl jedoch *Le Tourneau,* La règle 13; *Macqueron,* Clause immorale 123; *Feenstra,* Nemo auditur suam turpitudinem allegans, in FS Bergh (1987) 31.

Besteht sowohl beim Kläger als auch beim Beklagten Sittenwidrigkeit, soll es nach römischem Recht beim bisherigen Besitzstand bleiben. Auf das Überwiegen der Sittenwidrigkeit zwischen den Gegenparteien kommt es nach den Digesten offensichtlich nicht an.[8)]

2. Nachklassisches Recht

Auch im nachklassischen Recht ist der Grundsatz noch nicht in der heute bekannten Form überliefert. Im Codex Justinianus wird der Grundsatz jedoch mehrfach angewendet. So können insb Freilassungen, Schenkungen und Vergleiche nicht mit dem Verweis auf eigenes sittenwidriges Verhalten widerrufen werden.[9)] Auf die Verweigerung des Gehörs stellt insb die Entscheidung C. 7,8,5 aus dem Jahr 223 n Chr ab. Wenn ein Freilasser vorbringt, er habe Sklavinnen nur zur Gläubigerschädigung freigelassen *(fraudem se fecisse creditoribus)*, und deshalb später die Freilassung widerrufen möchte, dürfen er und seine Erben nicht gehört werden *(audiri non debet)*. Auffällig ist, dass die Konstitution C. 2,4,30 aus dem Jahr 294 n Chr hervorstreicht, dass auf der Seite der betroffenen Partei mehr List bestanden habe als bei seinen Gegnern *(cum ex partibus tuis magis dolum intercessisse quam eorum, contra quos preces fundis)*. Im Gegensatz zu den angeführten Digestenstellen scheint es daher nicht nur auf das bloße Bestehen, sondern auf ein Überwiegen der Sittenwidrigkeit im Vergleich zu den Gegenparteien angekommen zu sein.

III. Mittelalter

1. Dekretalen

Auch im Kirchenrecht wurde das Konzept des *nemo auditur* zur Anwendung gebracht. Um das Jahr 1200 lehnte Papst *Innozenz III.* in einer Dekretale die Nichtigkeit der Schenkung eines Ordens ab, weil die Ordensbrüder ihre eigene Unredlichkeit, insb die ihres Vertreters, behauptet hatten *(suam turpitudinem allegabant)*.[10)] Die gewählte Formulierung ist der heutigen bereits sehr ähnlich.[11)] Begründet wird diese Entscheidung auch damit, dass das Recht nicht den Betrügern, sondern den Betrogenen beistehe *(non deceptoribus, sed deceptis iura subveniunt)*.[12)]

8) D. 3,6,5,1; D. 44,4,4,13; D. 12,5,2,2; D. 12,5,3; D. 12,5,4,1; D. 12,5,8; D. 50,17,154; vgl *Macqueron,* Clause immorale 123, 125.

9) C. 7,8,5; C. 8,55,4; C. 2,4,30.

10) Siehe auch *Savey-Casard,* Le refus d'action pour cause d'indignité – Etude sur la maxime Nemo auditur propriam turpitudinem allegans (1930) 42–43; *Feenstra* in FS Bergh 33; *Le Tourneau,* La règle 15; *Sturm,* Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit 1970/30 (300); *Hannequart,* L'adage „Nemo auditur", Annales de droit de Liège 1956, 163 (165); *Friedberg,* Quinque compilationes antique (1956) 123.

11) Vgl *Ehrenzweig,* Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 13/1910 (99).

12) *Papst Innozenz III.*, Decretalium Gregorii papae IX compilationis, c. 8 X de don. 3, 24; vgl *Le Tourneau,* La règle 15.

2. Kanonisten

In den Brocardica des Kanonisten *Damasus* aus der Zeit zwischen 1210 und 1215[13)] wird bereits die Ansicht vertreten, dass jener nicht gehört wird, der seine Unredlichkeit behauptet *(nec auditur ille, qui turpitudinem suam allegat)*. Als Grundlage werden sowohl Dekretalen als auch verschiedene Stellen des Corpus Iuris Civilis angeführt.[14)] In der Glosse des *Bernardus Parmensis* Mitte des 13. Jh. zur oben angeführten Dekretale heißt es ähnlich dazu *allegans turpitudinem suam non est audiendus* (wer seine Unredlichkeit behauptet, ist nicht zu hören).[15)]

3. Zivilrecht

Während der frühere Glossator *Azo* noch lediglich auf die Behauptung der *turpitudo* abstellt,[16)] ist diese in der Glossa Ordinaria des *Accursius* (erste Hälfte des 13. Jh.) auch schon mit der Verweigerung des Gehörs verbunden. So heißt es dort zu C. 7,8,5 *non audiri quem allegantem turpitudinem suam* (dass jemand, der seine Unredlichkeit behauptet, nicht gehört wird) und zu C. 8,55,4 *non audiris turpitudinem tuam allegando* (wenn du deine Unredlichkeit behauptest, wirst du nicht gehört).[17)] Die heute gebräuchliche Formulierung geht daher weitgehend auf die Kanonisten und Glossatoren des Mittelalters zurück.[18)] Auch bei den Kommentatoren ist diese Kombination häufig anzutreffen.[19)] Der Nemo-Auditur-Grundsatz hat sich daher maßgeblich im Mittelalter aus den Bestimmungen des Corpus Iuris Civilis entwickelt.[20)] Die Einleitung des Grundsatzes

13) Siehe *Feenstra,* Nemo auditur in FS Bergh 32, 33.

14) *Damasus Hungarus,* Damasi veteris iuris ecclesiastici, canonicique doctoris, Burchardica (1566) 15–16 Regula XX.

15) *Bernardus Parmensis,* Dekretalen Papst Gregorius IX. mit der Glosse von *Bernardus Parmensis* (1473) ad c. 8 X de don. 3, 24.

16) *Azo Porcius,* Azonis ad singulas leges XII librorum Codicis Iustinianei commentarius et magnus apparatus (1596) 134: quod non licet alicui turpitudinem suam allegare, 827: si homo, praeterea quum alleget turpitudinem suam, non videtur admittendus; Summa Azonis locuples iuris civilis thesaurus (1566) 721: manumissor turpitudinem suam allegando non poterit eam irritare.

17) *Accursius,* Glossa Ordinaria, Codex Libri I-IX (1478) ad C. 7,8,5; ad C. 8,55,4; vgl ad C. 4,19,12; ad C. 7,75,4.

18) Vgl *Sturm,* Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit 1970/30 (323); *Jonkers,* The nemo auditur rule in European law 1; *Kiefner,* Qui possidet dominus esse praesumitur, in *Schrage* (Hrsg), Das römische Recht im Mittelalter (1987) 265 f FN 120; *Honsell,* Rückabwicklung 93; *Wieacker,* Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242 BGB (1956) 33.

19) Siehe etwa *Bartolus,* Lectura super prima et secunda parte Digesti veteris II (1490) ad D. 12,2,17,3 *(non auditur suam turpitudinem allegans); Bartholomaeus de Saliceto,* Lectura super toto Codice Lib I-IX, vol. II (1483); *Jacobus de Ravanis,* Lectura super Codice (1519) ad C. 2,4,30; *Bartolus,* Bartoli commentaria in primam codicis partem (1550) ad C. 2,4,30: *allegans turpitudinem suam non auditur.*

20) Vgl *Kolb,* RBDI 1999/2 407 (409); *Le Tourneau,* La règle 15–16; *Wieacker,* Präzisierung 33.

durch den Begriff *nemo* (niemand) ist dem Mittelalter jedoch noch fremd.[21)]

Auch im Mittelalter steht der Gedanke im Hintergrund, dass niemand aus seiner Unredlichkeit Nutzen ziehen darf *(neminem ex suo dolo lucrari)*.[22)] Deshalb konnte sich eine Partei trotz des enger formulierten Nemo-Auditur-Satzes zu ihren Ungunsten oder zu Gunsten anderer auf ihre Unredlichkeit berufen.[23)] Die rein prozessuale Nemo-Auditur-Regel im engeren Sinn ist daher in der Regel nur ein Hauptanwendungsfall des allgemeineren Grundsatzes, dass niemand aus seinem unredlichen Verhalten begünstigt werden soll.[24)]

IV. Neuzeit

Die heute übliche Einleitung des Grundsatzes durch das Wort *nemo* hat sich offensichtlich erst im 19. und 20. Jh verbreitet. Bis dahin sind verschiedene andere Formulierungen geläufig.[25)] Nach einem einschlägigen Werk aus dem Jahr 1700 war der Grundsatz damals in der Form *allegans propriam turpitudinem non auditur* in aller Munde *(in ore omnium)*.[26)] Der bekannte Thesaurus locorum communium führt den Grundsatz in der Form *turpitudinem vel dolum suum allegans non auditur*.[27)] In einem französischen Urteil aus dem Jahr 1844 wird bereits die Formulierung *nemo auditur propriam turpitudinem suam allegans* verwendet.[28)] Eine Sammlung von Rechtsregeln aus dem Jahr 1880 enthält den Grundsatz *nemo allegans suam turpitudinem est audiendus*.[29)] In einem Beitrag aus dem Jahr 1889 wird bereits auf den „bekannten Grundsatz" *nemo auditur propriam turpitudinem allegans* verwiesen.[30)] In der Literatur des früheren 20. Jh. wird aber noch vor allem die Wendung *turpitudinem suam allegans non auditur* angeführt.[31)] Erst im Lauf des 20. Jh. hat sich die mit *nemo* eingeleitete Formulierung durchgesetzt.[32)] Bis auf eine sprachliche Verstärkung bringt diese jedoch keine inhaltliche Veränderung mit sich.

V. Völkerrecht

Im Völkerrecht sind vor allem die Grundsätze *nullus commodum capere de sua iniuria propria* („no one can be allowed to take advantage of his own wrong") und *ex delicto non oritur actio* („an unlawful act cannot serve as the basis of an action") als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt.[33)] Insb nach einer Entscheidung des Iran-U.S. Claims Tribunal von 1984 ist es ein „well recognized principle in many municipal systems and in

21) Vgl *Sturm*, Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit 1970/30, 323; unrichtig *Riezler,* Berufung auf eigenes Unrecht, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 89/1941, 191; *Honsell,* Rückabwicklung 94, jeweils mit Verweis auf die Glosse zu C. 2,4,30.

22) *Accursius*, Glossa Ordinaria, Codex Libri I-IX (1478) ad C. 2,4,30; vgl *Azo Porcius,* Azonis ad singulas leges XII librorum Codicis Iustinianei commentarius et magnus apparatus (1596) 134; *Damasus Hungarus*, Damasi veteris iuris ecclesiastici, canonicique doctoris, Burchardica (1566) 15 – 16 Regula XX; *Bartolus,* Bartoli commentaria in primam codicis partem (1550) 72 ad C. 2,4,30.

23) *Bartolus*, Bartoli commentaria in primam codicis partem (1550) 72 ad C. 2,4,30: *sed ad suum incommodum bene potest quis allegare dolum suum; Azo Porcius,* Ad singulas leges XII librorum Codicis Iustinianei commentarius et magnus apparatus (1596) ad C. 7,16,1: *hic non ad commodum suum allegabat, imò ad commodum alterius.*

24) Vgl *Ehrenzweig,* Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 13/1910 (99).

25) *Alciati,* Ad Rescripta Principum Commentarii (1531) 291 ad C. 2,4,30: eum qui proprium vel authoris sui dolum allegat audiendum non esse; *Weidmann,* Consilia sive Responsa (1571) 512: allegantem turpitudinem propriam non esse audiendum; regula, quod turpitudinem suam allegans non auditur; *Schultes* in *Modestinus Pistoris,* Quaestiones Iuris VI (1601) 194 additio ad quaestio 140: quod propriam turpitudinem allegans non audiatur; *Cothmann,* Responsa iuris I (1662) 100: neque propriam turpitudinem allegans, audiendus est; *Coke,* Institutes of the Laws of England IV[5] (1671) 279: Allegans suam turpitudinem non est audiendus; *Mevius*, Consilia (1680) 1093 Nr 85; *Bergmann,* Disputatio Iuridica Inauguralis de Allegatione propriae Turpitudinis (1700) 16: allegans propriam turpitudinem non auditur; *Barbosa/Tabor,* Thesaurus locorum communium jurisprudentiae II (1737) 409, cap XXXVII: turpitudinem vel dolum suum allegans non auditur; *Cocceji,* Jus civile controversum, Lib IV, 3 qu 3 (1740) 323; Compilations-Commission, Vortrag vom 16. 7. 1771, in *Harras von Harrasowsky,* Codex Theresianus III (1884) 339: quod propriam turpitudinem allegans audiendus non sit; *Zeiller,* Sitzung am 19. 5. 1806, in *Ofner,* Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches II (1889) 186: Qui propriam fatetur turpitudinem non auditur in jure; vgl *Ehrenzweig,* Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 13/1910, 99.

26) *Bergmann,* Disputatio 16.

27) *Barbosa/Tabor,* Thesaurus locorum communium II 409; vgl *Ehrenzweig,* Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 13/1910, 98.

28) Tribunal de Limoges, Urteil vom 27. 2. 1844, S 1845.2.465, zitiert bei *Le Tourneau,* La règle 5 FN 19.

29) *Peloubet,* A Collection of legal maxims in law and equity (1880) 178 Nr 1460.

30) *Ladenburg,* Archiv für die civilistische Praxis 24.1889, 447.

31) *Ehrenzweig,* Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 13/1910; *Riezler,* Venire contra factum proprium (1912) 4; *Wieacker,* Präzisierung (1956) 33.

32) Siehe etwa *Macqueron,* Clause immorale (1924) 123; *Savey-Casard,* Le refus d'action pour cause d'indignité – Etude sur la maxime Nemo auditur propriam turpitudinem allegans (1930); *Hannequart,* Annales de droit de Liège 1956, 163; *Niederländer,* Nemo turpitudinem suam allegans auditur, in FS Gutzwiller (1959) 621; *Le Tourneau,* La règle (1970) 5; *Sturm,* Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit 1970/30; *Honsell,* Rückabwicklung 93; *Feenstra,* Nemo auditur in FS Bergh (1987); *Liebs,* Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter[6] (1998) 144 N 32.

33) Siehe *Cheng,* General Principles of Law as Applied by International Courts and Tribunals (1953) 149 – 158; *Verdross/Simma,* Universelles Völkerrecht[2] 317; Statement of Defense of the United States before the Iran-United States Claims Tribunal, Claim No A/30, 80 – 84; StIGH, Case concerning the factory at Chorzów, 1927 P.C.I.J. (ser A) No 9 (July 26) 31; StIGH, Jurisdiction of the Courts of Danzig, Advisory Opinion, 1928 P.C.I.J. (ser B) No 15 (Mar 3) 27 Rz 65.

international law that no one should be allowed to reap advantages from their own wrong, *Nullus Commodum Capere De Sua Injuria Propria*".[34] Diese beiden Grundsätze entsprechen weitgehend den Sätzen *Ulpians: nemo de inprobitate sua consequitur actionem* in D. 47,2,12,1 und *nemo ex suo delicto meliorem suam condicionem facere potest* in D. 50,17,134.[35] Wie ausgeführt, können diese als Varianten des Nemo-Auditur-Grundsatzes betrachtet werden. Der Nemo-Auditur-Grundsatz ist daher im Völkerrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt.

VI. Europarecht

Auch im Unionsrecht ist der Nemo-Auditur-Grundsatz als allgemeiner Rechtsgrundsatz etabliert.[36] Bereits im Jahr 1973 hat der EuGH das Konzept des *nemo auditur* im Fall *Kommission/Italien* angewendet. In diesem Fall hatte Italien eine Verordnung nicht ordnungsgemäß ausgeführt und berief sich später im Vertragsverletzungsverfahren darauf, dass es nun rein tatsächlich nicht mehr möglich sei, den „Verpflichtungen, die in dem von den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zeitraum hätten erfüllt werden müssen, noch rückwirkend nachzukommen".[37] Nach Ansicht des EuGH konnte der Republik Italien jedoch „keinesfalls gefolgt werden, soweit sie sich, um sich dem Klageanspruch zu entziehen, auf von ihr selbst geschaffene vollendete Tatsachen beruft".[38] Der EuGH nimmt hier also nicht ausdrücklich auf den Nemo-Auditur-Grundsatz Bezug. Die französische Version des Urteils enthält jedoch einen klaren Hinweis. Demnach konnte die Republik Italien mit ihrer Behauptung nämlich keinesfalls *gehört* werden („être entendue").

Im Urteil *Courage und Crehan* anerkannte der EuGH ausdrücklich den Grundsatz, dass „ein Einzelner nämlich nicht aus seinem eigenen rechtswidrigen Verhalten Nutzen ziehen" darf und verwies dazu auf das Urteil *Kommission/Italien*.[39] Damit folgte der EuGH den Schlussanträgen des GA *Jean Mischo*, der ausdrücklich auf den Grundsatz *nemo auditur propriam turpitudinem allegans* und auf das Urteil *Kommission/Italien* Bezug nahm.[40]

Im Fall *Courage und Crehan* stellte sich die Frage, ob eine Partei einer kartellrechtswidrigen Vereinbarung von ihrem Vertragspartner den Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihr durch die Beachtung der verbotenen Klausel entstanden ist. In einem solchen Fall kann nach Ansicht des EuGH der Nemo-Auditur-Grundsatz angewendet werden, sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität nicht beeinträchtigt werden. Das zuständige Gericht hat jedoch insb zu prüfen, ob die Klägerin der Gegenpartei „eindeutig unterlegen war". Auch die „Stärke der Verhandlungsposition und das jeweilige Verhalten der beiden Vertragsparteien" kann vom zuständigen Gericht berücksichtigt werden.[41] Wegen bloßer Rechtswidrigkeit des Klägers kann der Schadenersatzanspruch somit nicht abgelehnt werden. Auch damit folgt der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts. Diesem zufolge ist in einem solchen Fall maßgeblich, ob die Beteiligung an einem Kartell auch einem „sittenwidrigen Verhalten" *(turpitude)* gleichkommt.[42] Das Ausmaß der Schuld ist zwischen den Beteiligten eines Kartells wahrscheinlich deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf beiden Seiten Rechtswidrigkeit vorliegt.

Ein Beteiligter eines Kartells, der den Ersatz des Schadens verlangt, der ihm durch die Beachtung der kartellwidrigen Vereinbarung entstanden ist, zieht aber im Grunde keinen Nutzen aus seinem rechtswidrigen Verhalten. Schließlich ist der Schadenersatz nur auf den Ausgleich des erlittenen Schadens, nicht aber auf die Erlangung eines Vorteils gerichtet. Der vom EuGH formulierte Grundsatz ist daher gar nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar. Andererseits hätte jedoch der Nemo-Auditur-Grundsatz im strengen Sinn zur Anwendung gelangen können, da sich der Kartellist zur Forderung von Schadenersatz auf seine Beteiligung am Kartell berufen muss. Der Nemo-Auditur-Grundsatz im strengen Sinn kann daher auch Fälle erfassen, die vom Verbot der Vorteilserlangung (*nemo auditur* im weiteren Sinn) nicht erfasst sind.

Eine wichtige Rolle spielt der behandelte Grundsatz auch zur Begründung der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien. Nach dem Fall *Ratti* kann nämlich „ein Mitgliedstaat, der die in der Richtlinie vorgeschriebenen Durchführungsmaßnahmen nicht fristgemäß erlassen hat, den einzelnen nicht entgegenhalten, daß er – der Staat – die aus dieser Richtlinie erwachsenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat".[43] Nach einem Richter dieses Falles ist diese Rsp „nur eine Ausprägung des Grundsatzes, der mit dem englischen Rechtsbegriff ‚estoppel', in einem weiten Sinn verstanden, be-

34) Iran-United States Claims Tribunal Reports VI (1986), Award No 141–7-2 v 22. 6. 1984, *Tippetts, Abbett, Mccarthy, Stratton v TAMS-AFFA* 228.
35) Siehe oben Kapitel II.1; *Cheng,* General Principles 156.
36) Vgl *Eilmansberger,* Zur Nichtigkeit beihilferechtswidrig gewährter Staatsbürgschaften nach dem Residex-Urteil des EuGH, JRP 2012, 280 (282); Schlussanträge des GA *Siegbert Alber* v 15. 2. 2000, C-374/98, *Basses Corbières,* Rz 99 FN 40.
37) EuGH 7. 2. 1973, 39/72, *Kommission/Italien,* Rz 8.
38) EuGH 7. 2. 1973, 39/72, *Kommission/Italien,* Rz 10.
39) EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage und Crehan,* Rz 31.
40) Schlussanträge des GA *Jean Mischo* v 22. 3. 2001, C-453/99, *Courage und Crehan,* Rz 39, 68, FN 12.
41) EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage und Crehan,* Rz 31–33.
42) Schlussanträge des GA *Jean Mischo* v 22. 3. 2001, C-453/99, *Courage und Crehan,* Rz 40–44.
43) EuGH 5. 4. 1979, 148/78, *Ratti,* Rz 22.

zeichnet zu werden pflegt und den Juristen mit lateinischer Tradition mit dem Rechtsspruch ‚venire contra factum proprium' oder auch ‚nemo auditur' umschreiben".[44] Am besten passt hier jedoch der Grundsatz *nemo auditur*, da das Estoppel-Prinzip und das Verbot des *venire contra factum proprium* maßgeblich auf ein widersprüchliches Verhalten des Betroffenen abstellen.[45] Ein widersprüchliches Verhalten kann vor allem dann vorliegen, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Richtlinie im Rat zugestimmt hat, sie aber in Folge nicht fristgemäß umsetzt. Ansonsten ist das Estoppel-Prinzip bzw das Verbot des *venire contra factum proprium* nicht besonders treffend. In der mangelnden Umsetzung kann aber ein unredliches Verhalten des Mitgliedstaats erblickt werden, sodass der Grundsatz *nemo auditur* zum Tragen kommt. Auf diesen Grundsatz stützt sich der EuGH auch maßgeblich in seiner folgenden Rsp zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien.[46] Einerseits stellt der Gerichtshof dabei darauf ab, dass der betroffene Mitgliedstaat dem Einzelnen seine eigene Säumnis nicht entgegenhalten kann.[47] Andererseits soll jedoch vermieden werden, dass „der Staat aus seiner Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts Nutzen ziehen kann".[48] Die Konkurrenz dieser beiden Ausprägungen des behandelten Grundsatzes, die bereits im römischen Recht angelegt wurde,[49] ist somit bis zum heutigen Tag erhalten geblieben.

Für die Anwendung des Nemo-Auditur-Grundsatzes genügt in der Regel die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der betroffenen Richtlinie, eine qualifizierte Rechtsverletzung des Mitgliedstaates ist nicht erforderlich.[50] Dies liegt zum einen daran, dass hier in aller Regel nur Rechtswidrigkeit einer Partei, nämlich des säumigen Mitgliedstaates, vorliegt. Auf das Ausmaß der Schuld im Verhältnis der Streitparteien kommt es daher nicht an. Auch die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts spricht dafür, dass die Gründe der fehlerhaften Umsetzung nicht entscheidend sind. Zudem ist einem Mitgliedstaat in der Regel zuzumuten, eine Richtlinie fristgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen. Nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen könnte bei einem Mitgliedstaat iS des Nemo-Auditur-Grundsatzes keine hinreichende Vorwerfbarkeit für eine Säumnis vorliegen, sodass eine unmittelbare Richtlinienwirkung unter Umständen ausscheiden könnte.

Auch die Anwendung der strengen Schutzregelung des Art 4 Abs 4 der VogelschutzRL[51] auf nicht von den Mitgliedstaaten ausgewiesene („faktische") Vogelschutzgebiete wurde mit dem Rechtsgedanken begründet, dass ein Mitgliedstaat aus der Missachtung seiner gemeinschaftsrechtlichen Pflichten keinen Vorteil ziehen soll.[52] Aufgrund dieses Rechtsgedankens vertritt der EuGH sogar die Anwendung einer strengeren Schutzregelung als jener nach der HabitatRL, die bei Ausweisung eines Vogelschutzgebietes anzuwenden wäre.[53] Ansonsten entstünde dem Mitgliedstaat möglicherweise dadurch ein Vorteil, dass es für die Kommission ohne förmliche Schutzgebietsausweisung besonders schwierig ist, die Einhaltung der damit verbundenen Pflichten wirksam zu überprüfen.[54] Sogar ein bloß faktischer oder prozessualer Vorteil ist demnach für die Anwendung des Nemo-Auditur-Grundsatzes ausreichend. Auch steht in diesem Fall die Sanktion einer strengeren Schutzregelung mit dem angenommenen Vorteil aus der Pflichtverletzung in keinem ersichtlichen Zusammenhang. Der Nemo-Auditur-Grundsatz wird daher vom EuGH sehr weit ausgelegt.

In der E *Residex*[55] war fraglich, ob sich ein staatlicher Beihilfegeber auf die Nichtigkeit einer nicht von der Kommission genehmigten Beihilfe in Form einer Bürgschaft berufen kann. Dagegen wurde in der mündlichen Verhandlung auch der Nemo-Auditur-Grundsatz vorgebracht.[56] Der EuGH ging auf dieses Argument jedoch in seinem Urteil nicht ein. Insb nach dem Normzweck und dem effet utile des beihilferechtlichen Durchführungsverbots kann sich ein Beihilfegeber daher nicht auf den Grundsatz *nemo auditur* beru-

44) *Pescatore* zitiert in den Schlussanträgen des GA *Jean Mischo* v 17. 3. 1987, 80/86, *Kopinghuis Nijmegen,* Rz 7.

45) Siehe etwa *Verdross/Simma,* Universelles Völkerrecht² (1981) 318, 429; *Neuhold/Hummer/Schreuer,* Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I⁴ (2004) Rz 208; *Friede,* Das Estoppel-Prinzip im Völkerrecht, ZaÖRV 1935, 517 (passim); vgl aber *Kiefner* in *Schrage* 266 FN 120.

46) EuGH 26. 2. 1986, 152/84, *Marshall/Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority,* Rz 49; 4. 12. 1986, 71/85, *Niederlande/Federatie Nederlandse Vakbeweging*, Rz 14; 14. 7. 1994, C-91/92, *Faccini Dori,* Rz 22–23; vgl *Franzen,* Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft (1999) 248.

47) EuGH 5. 4. 1979, 148/78, *Ratti,* Rz 22; 4. 12. 1986, 71/85, *Niederlande/Federatie Nederlandse Vakbeweging,* Rz 14; 14. 7. 1994, C-91/92, *Faccini Dori,* Rz 23.

48) EuGH 26. 2. 1986, 152/84, *Marshall/Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority,* Rz 49; 14. 7. 1994, C-91/92, *Faccini Dori,* Rz 22; s auch die Schlussanträge des GA *Siegbert Alber* v 15. 2. 2000, C-374/98, *Basses Corbières,* Rz 99, FN 40.

49) Siehe oben.

50) Vgl etwa *Öhlinger/Potacs,* EU-Recht und staatliches Recht⁴ (2011) 69.

51) RL 79/409/EWG des Rates v 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 1979/103, 1; kodifiziert durch RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl L 2010/20, 7.

52) Schlussanträge des GA *Siegbert Alber* v 15. 2. 2000, C-374/98, *Basses Corbières,* Rz 97–99.

53) RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206, 7 Art 7.

54) EuGH 7. 12. 2000, C-374/98, *Basses Corbières,* Rz 51–53; vgl BVerwG 27. 3. 2014, 4 CN 3.13 Rz 29.

55) EuGH 8. 12. 2011, C-275/10, *Residex Capital IV.*

56) Schlussanträge der GA *Juliane Kokott* v 26. 5. 2011, C-275/10, *Residex Capital IV,* Rz 80, FN 53.

fen.[57] Der Nemo-Auditur-Grundsatz genießt somit im Unionsrecht zwar einen sehr weiten Anwendungsbereich, eine Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts darf durch seine Anwendung jedoch nicht erreicht werden.

VII. Innerstaatliches Recht

1. Zivilrecht

Im österreichischen Zivilrecht hat der Grundsatz nur vergleichsweise geringe Bedeutung, da er in den meisten Fällen von besonderen zivilrechtlichen Bestimmungen überlagert ist. Der OGH hat den Grundsatz jedoch etwa herangezogen, um die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag auch auf den „unechten" Geschäftsführer anzuwenden, der nicht im Interesse des Geschäftsherrn tätig wird.[58] Der Nemo-Auditur-Grundsatz kann daher als „natürlicher Rechtsgrundsatz" iSd § 7 ABGB subsidiär herangezogen werden.[59]

2. Öffentliches Recht

Nach der Rsp des VwGH kann es als „allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz gelten, dass aus einer unter Missachtung der Rechtsordnung geschaffenen Situation keine Vorteile gezogen werden dürfen". Wurde etwa eine Maßnahme ohne die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt und ist im Nachhinein eine Feststellung einer Verletzung bestehender Rechte nicht mehr möglich, darf die Behörde daher keine nachträgliche Bewilligung erteilen.[60] Der VwGH verweist in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich auf den Grundsatz *nemo auditur*. Der von ihm anerkannte Grundsatz entspricht jedoch im Wesentlichen dem Nemo-Auditur-Grundsatz im weiteren Sinne, wie er insb von *Ulpian* überliefert ist.[61] Dieser Grundsatz wird vom VwGH sogar insofern erweitert, als nicht auf eine einzelne Partei abgestellt wird. Er ist daher auch anwendbar, wenn mehrere Anlagen ohne Bewilligung errichtet wurden und kein isolierter Verursacher einer Beeinträchtigung feststellbar ist.[62] Zudem scheint eine bloße „Missachtung der Rechtsordnung" auszureichen, sodass eine darüber hinausgehende Vorwerfbarkeit nicht erforderlich zu sein scheint.

In zwei Erk zum Kärntner Naturschutzgesetz entschied der VwGH, dass bei der Bewilligung einer Maßnahme ausnahmsweise nicht der tatsächliche, sondern der hypothetische Sachverhalt zugrunde zu legen ist, wenn vorhandene Eingriffe der naturschutzrechtlichen Entfernung bzw Wiederherstellung unterliegen.[63] Der VwGH hat diese Ausnahme nicht näher begründet. Denkbar ist jedoch insb die Anwendung des Nemo-Auditur-Grundsatzes. Ansonsten könnten Bewilligungswerber bei der Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens von früheren rechtswidrigen Eingriffen profitieren. Dabei kommt es dem VwGH jedoch offensichtlich nicht darauf an, ob die konsenslosen Maßnahmen vom Projektwerber oder von einer ihm nahestehenden Person vorgenommen wurden. Schließlich wurden die fraglichen Eingriffe in einem Fall nicht vom Projektwerber verursacht und das Verhältnis zum Verursacher offen gelassen.[64] Liegt diesen Entscheidungen das Konzept des Nemo-Auditur-Grundsatzes zugrunde, würde dies eine beträchtliche Ausdehnung seines Anwendungsbereiches bedeuten. In diesem Fall dürfte ein Projektwerber auch aus dem rechtswidrigen Verhalten unbeteiligter Dritter keinen Nutzen ziehen. Ein Grundgedanke des Nemo-Auditur-Grundsatzes ist jedoch, dem Betroffenen keinen Anreiz für rechtswidriges Verhalten zu bieten, indem er sich zu seinem Vorteil darauf berufen kann.[65] Dieser Gedanke kommt nur zum Tragen, wenn das rechtswidrige Verhalten dem Betroffenen zurechenbar ist. Die angeführte Rsp ist daher mit dem Grundgedanken des Nemo-Auditur-Grundsatzes nicht vereinbar. Es muss daher angenommen werden, dass die angeführte Rsp auf besonderen naturschutzrechtlichen Überlegungen beruht. Schließlich ist es für den Zweck des Naturschutzes unerheblich, ob der bestehende rechtswidrige Eingriff vom späteren Projektwerber oder von einem Dritten vorgenommen wurde. In jedem Fall hat die vom VwGH anerkannte Form des Nemo-Auditur-Grundsatzes einen sehr weiten Anwendungsbereich, da insb die Rechtswidrigkeit dem Betroffenen nicht unmittelbar zugerechnet werden muss.

Im Bereich des Asylrechts hat der VfGH mehrfach auf das Estoppel-Prinzip verwiesen: „Könnte sich ein Fremder nunmehr in einer solchen Situation erfolgreich auf sein Privat- und Familienleben berufen, würde dies darüber hinaus dazu führen, dass Fremde, welche die unbegründete bzw rechtsmissbräuchliche Asylantragstellung allenfalls in Verbindung mit einer illegalen Einreise in das österreichische Bundesgebiet in Kenntnis der Unbegründetheit bzw Rechtsmiss-

57) Siehe *Eilmansberger,* Zur Nichtigkeit beihilferechtswidrig gewährter Staatsbürgschaften nach dem Residex-Urteil des EuGH, JRP 2012, 280.
58) OGH 10. 2. 1993, 9 Ob A 3/93; vgl *Mader,* Neuere Judikatur zum Rechtsmißbrauch, JBl 1998, 677; *Ehrenzweig,* Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 13/1910, 99.
59) Siehe *Ehrenzweig,* Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 13/1910, 99; *Bydlinski* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger,* ABGB³ § 7 Rz 1, 4.
60) VwGH 11. 12. 2003, 2003/07/0007; vgl 21. 12. 1995, 95/07/0035; 6. 8. 1998, 97/07/0080.
61) D. 50,17,134 (nemo ex suo delicto meliorem suam condicionem facere potest); s oben.
62) VwGH 11. 12. 2003, 2003/07/0007.
63) VwGH 25. 2. 2003, 2001/10/0109; 22. 10. 2013, 2010/10/0127.
64) VwGH 22. 10. 2013, 2010/10/0127.
65) Siehe etwa *Savey-Casard,* Refus 9, 43 f.

bräuchlichkeit des Antrages unterlassen, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, welche genau zu diesen Mitteln greifen, um sich ohne jeden sonstigen Rechtsgrund den Aufenthalt in Österreich zu legalisieren, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde (vgl hierzu auch das Estoppel-Prinzip).“[66]

Der VfGH verweist in diesem Zusammenhang also auch auf das Estoppel-Prinzip. Ein widersprüchliches Verhalten iS des Estoppel-Grundsatzes liegt jedoch nicht vor, wenn ein Fremder einen unbegründeten Asylantrag stellt und in Folge unter Berufung auf sein Privat- und Familienleben in Österreich bleiben will. Andererseits kann jedoch in der unbegründeten bzw rechtsmissbräuchlichen Asylantragstellung und dem damit verbundenen Aufenthalt ein unredliches Verhalten gesehen werden, aus dem der Betroffene keinen Vorteil durch Legalisierung seines Aufenthalts erlangen soll. Vom BVwG wurde diese Rsp des VfGH aufgegriffen und einerseits mit dem Grundsatz „no one can profit from his own wrongdoing“, andererseits mit der oben erläuterten Rsp des VwGH in Verbindung gebracht.[67] Die diesbezügliche Rsp ist daher eher dem Bereich des Nemo-Auditur-Grundsatzes zuzuordnen. Als unredliches Verhalten wird dabei die „unbegründete bzw rechtsmissbräuchliche Asylantragstellung allenfalls in Verbindung mit einer illegalen Einreise in das österreichische Bundesgebiet in Kenntnis der Unbegründetheit bzw Rechtsmissbräuchlichkeit des Antrages“ angesehen. Dieser Rechtssatz kommt daher nicht bei jedem Asylwerber, sondern nur dann zur Anwendung, wenn die Asylantragstellung „in Kenntnis der Unbegründetheit bzw Rechtsmissbräuchlichkeit des Antrages“ erfolgt. IS des Nemo-Auditur-Grundsatzes ist demnach nicht nur bloße Rechtswidrigkeit, sondern eine schuldhafte Kenntnis der Unbegründetheit des Asylantrags erforderlich. Dies zeigt sich auch daran, dass eine illegale Einreise an sich nicht als maßgeblich erachtet wird. Auch die Abweisung des Asylantrags allein ist daher noch nicht geeignet, dem Asylwerber die Berufung auf sein Privat- und Familienleben zu verwehren.

Im Übrigen wurde der Nemo-Auditur-Grundsatz auch kürzlich vom deutschen BVerwG in einer Asylsache herangezogen.[68] In diesem Fall wurde die Rücknahme einer rechtskräftigen Flüchtlingsanerkennung unter ausdrücklichem Verweis auf den Nemo-Auditur-Grundsatz als rechtmäßig erachtet, weil das zuständige Gericht von einer Asylwerberin gezielt über den Kern des Verfolgungsschicksals getäuscht worden war.[69] Auch in Bezug auf die Nachmeldung eines faktischen Vogelschutzgebietes wurde die Rsp des EuGH zum Nemo-Auditur-Grundsatz vom deutschen BVerwG aufgegriffen.[70]

VIII. Zusammenfassung

Der Nemo-Auditur-Grundsatz ist auf das römische Recht zurückzuführen und spielt auch im heutigen Recht noch eine erhebliche Rolle. Insb wird der Grundsatz in der Rsp herangezogen, um Lücken des positiven Rechts zu schließen. Zudem dient er in vielen Fällen als zusätzliche Begründung einer getroffenen Entscheidung. Der Anwendungsbereich des Grundsatzes ist jedoch in verschiedener Hinsicht nicht geklärt. Insb weist der Grundsatz zwei unterschiedliche Ausprägungen auf. Zum einen wird jener nicht gehört, der sich auf seine eigene Unredlichkeit beruft. Zum anderen darf einer Partei ihr unredliches Verhalten rechtlich nicht zugutekommen. Diese beiden Spielarten überschneiden sich weitgehend, nicht jedoch in allen Fällen. Bei der Anwendung des Grundsatzes ist auch fraglich, ob auf eine bloße Rechtswidrigkeit oder auf eine qualifizierte Sittenwidrigkeit abgestellt wird. Zu unterscheiden sind auch Fälle, in denen nur eine Partei unredlich gehandelt hat, und Verfahren, in denen auf beiden Seiten Unredlichkeit vorliegt. Liegt auf beiden Seiten Unredlichkeit vor, kann das Ausmaß der jeweiligen Unredlichkeit eine entscheidende Rolle spielen.

66) VfGH 28. 1. 2010, U 2839/09; 22. 6. 2009, U 1031/09; vgl 7. 3. 2012, U 1473/11 ua.
67) Siehe etwa BVwG 26. 6. 2014, L512 1422190 – 1; 17. 7. 2014, L518 1303351 – 1; 24. 7. 2014, L512 1418966 – 1; 25. 7. 2014, L512 1438305 – 1.
68) BVerwG 19. 11. 2013, 10 C 27.12.
69) BVerwG 19. 11. 2013, 10 C 27.12 Rz 20 – 23.
70) BVerwG 27. 3. 2014, 4 CN 3.13 Rz 30.

Die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung bringt wichtige Erleichterungen für grenzüberschreitende Gerichtsentscheidungen innerhalb der EU

Mag. Stefanie Mühl

Mit Wirkung zum 10. 1. 2015 hat die neue „Brüssel-Ia-Verordnung“ (1215/2012) die frühere „Brüssel-I-Verordnung“ (44/2001) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil-und Handelssachen abgelöst. Die Verordnung regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte gegenüber beklagten Personen, welche ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen innerhalb der EU.

Eine der wichtigsten Neuerungen der „Brüssel-Ia-Verordnung“ ist die Abschaffung des sog Exequaturverfahrens, welches bislang notwendig war, um eine Gerichtsentscheidung eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat der Union, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, durch eine entsprechende Vollstreckbarerklärung vollstreckbar zu machen. Angesichts der Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes und des innerhalb der EU herrschenden gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in ihre für Zivil- und Handelssachen maßgeblichen Rechtssysteme erscheint das Exequaturverfahren, welches derzeit rund 10.000 Mal pro Jahr durchgeführt wird, nicht mehr zeitgemäß und wird daher durch die neuen Vorschriften abgeschafft. Art 39 der „Brüssel-Ia-Verordnung“ sieht nunmehr vor, dass Entscheidungen nationaler Gerichte in allen anderen Mitgliedstaaten der EU anerkannt und vollstreckbar sind, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vollstreckbarerklärung bedarf. Dies gilt ebenso für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche. Demnach ist ein Titel, welcher in einem Mitgliedstaat der EU erlangt wurde, unter den gleichen Bedingungen vollstreckbar wie ein Titel eines Gerichts des Mitgliedstaates, in dem die Entscheidung vollstreckt wird. Dadurch sollen bürokratische Hürden für Unternehmen und Verbraucher bei grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren verringert und der Binnenmarkt gestärkt werden. In der Rechtspraxis bedeutet dies eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis. Durch die eingeführte unionsweite Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen sollen jährlich etwa 48 Mio Euro in der EU eingespart werden.

Zusätzlich reagiert die neue „Brüssel-Ia-Verordnung“ auf das Problem der sog „Torpedoklagen“ iZm Gerichtsstandsvereinbarungen. Im Rahmen ihrer geschäftlichen Beziehungen verständigen sich Unternehmen häufig darauf, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen vor einem bestimmten Gericht beizulegen sind. In der Praxis haben jedoch bislang rechtsstreitigkeitsbedingte Taktiken dazu geführt, dass die Gültigkeit derartiger Gerichtsstandsvereinbarungen vor einem Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaates angefochten wird, um die Beilegung des Rechtsstreits zu verzögern. Dieses Vorgehen wird mitunter als „italienischer Torpedo“ bezeichnet. Nunmehr setzt Art 31 Abs 2 „Brüssel-Ia-Verordnung“ klar fest, dass ein zunächst angerufenes, gemäß einer Gerichtsstandsvereinbarung aber unzuständiges Gericht verpflichtet ist, den Streit auszusetzen, sobald das vereinbarte Gericht wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien angerufen wird. Missbräuchliche Taktiken zur Prozessverzögerung sollen so unterbunden werden.

Weiters wird durch die „Brüssel-Ia-Verordnung“ Verbrauchern und Arbeitnehmern bei Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zu Händlern und Arbeitgebern aus Drittländern unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang zu mitgliedstaatlichen Gerichten gewährt. Dadurch soll der Verbraucherschutz bei Rechtsstreitigkeiten, in die Drittstaaten involviert sind, gefördert werden.

Die Brüssel-Ia-Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Dänemark steht es jedoch frei, die Änderungen der neuen Verordnung anzuwenden.

Mag. Stefanie Mühl, ÖRAK Büro Brüssel

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

Terminübersicht März 2015 bis Mai 2015

März 2015

3. 3. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
3. Internationales Steuerrecht
Seminarnummer: 20150303/8

6. und 7. 3. **GRAZ**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20150306/5

6. und 7. 3. **WIEN**
Basic
Strafprozess interaktiv
Seminarnummer: 20150306B/8

6. und 7. 3. **WIEN**
Special
Der Anwalt als Vertragsverfasser am Beispiel des Liegenschaftsvertrages (für Einsteiger)
Seminarnummer: 20150306A/8

6. und 7. 3. **WIEN**
Special
Versicherungsvertragsrecht
Seminarnummer: 20150306/8

11. 3. **WIEN**
Privatissimum
Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps
Seminarnummer: 20150311/8

12. bis 14. 3. **WIEN**
Basic
Europäisches Wirtschaftsrecht
Seminarnummer: 20150312/8

12. und 13. 3. **WIEN**
Special
Einführung in das Umgründungsrecht
Seminarnummer: 20150312A/8

13. 3. **WIEN**
Update
Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz
Seminarnummer: 20150313/8

13. und 14. 3. **INNSBRUCK**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20150313/6

16. 3. **WIEN**
Update
Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof
Seminarnummer: 20150316/8

18. 3. **WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften
Seminarnummer: 20150318/8

20. und 21. 3. **ATTERSEE**
Basic
Zivilverfahren I
Seminarnummer: 2010320/3

20. und 21. 3. **INNSBRUCK**
Basic
Ausgewählte Themen aus dem Arbeitsrecht
Seminarnummer: 20150320/6

20. und 21. 3. **WIEN**
Special
Kapitalmarktrecht
Seminarnummer: 20150320/8

24. 3. **WIEN**
Privatissimum
Anlegerrecht
Seminarnummer: 20150324/8

27. und 28. 3. **WIEN**
Key qualifications
Plädoyer
Seminarnummer: 20150327/8

27. und 28. 3. **WIEN**
Special
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)
Seminarnummer: 20150327A/8

April 2015

9. bis 11. 4. **IGLS**
Basic
Zivilverfahren
Seminarnummer: 20150409/6

10. und 11. 4. **ATTERSEE**
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminarnummer: 20150410/3

10. und 11. 4. **GRAZ**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminarnummer: 20150410/5

10. und 11. 4. **WIEN**
Key qualifications
Außergerichtliche Streitbeilegung:
vom Konflikt zum Konsens
Seminarnummer: 20150410A/8

10. und 11. 4. **WIEN**
Special
Bauvertrag und Bauverfahren
Seminarnummer: 20150410/8

14. 4. **GRAZ**
Update
Update Leistungsstörungen
Seminarnummer: 20150414/5

14. und 21. 4. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
4. Umsatzsteuer
Seminarnummer: 20150414/8

17. 4. **DORNBIRN**
Update
ImmoSteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren – gesetzliche Neuerungen und neue Richtlinien der Finanzverwaltung
Seminarnummer: 20150417/7

17. und 18. 4. **WIEN**
Special
Arbeitsrecht
Seminarnummer: 20150417/8

20. 4. **WIEN**
Update
Das Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten – erste Erfahrungen
Seminarnummer: 20150420/8

24. und 25. 4. **LINZ**
Update
Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht
Seminarnummer: 20150424/3

24. und 25. 4. **GRAZ**
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminarnummer: 20150424/5

24. und 25. 4. **WIEN**
Basic
Standesrecht
Seminarnummer: 20150424/8

24. und 25. 4. **INNSBRUCK**
Basic
Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung
Seminarnummer: 20150424/6

Mai 2015

7. bis 9. 5. **WIEN**
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminarnummer: 20150507/8

7. bis 9. 5. **WIEN-VÖSENDORF**
Basic
Zivilverfahren
Seminarnummer: 20150507/2

8. und 9. 5. **ATTERSEE**
Special
Insolvenzrecht
Seminarnummer: 20150508/3

8. und 9. 5. **GRAZ**
Special
Liegenschaftsrecht
Seminarnummer: 20150508/5

8. und 9. 5. **INNSBRUCK**
Special
Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz
Semininarnummer: 20150508/6

12. 5. **WIEN**
Update
Bilanzanalyse für Juristen – Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen
Seminarnummer: 20150512A/8

12. 5. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
5. Gebühren und Kapitalverkehrsteuern
Seminarnummer: 20150512/8

15. und 16. 5. **WIEN**
Key qualification
follow-up-Seminar – Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter
Seminarnummer: 20150515/8

20. 5. **ALLAND**
Update
Reiserecht
Seminarnummer: 20150520/2

21. und 22. 5. **WIEN**
Special
Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum
Seminarnummer: 20150521/8

28. und 29. 5. **WIEN**
Special
Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Seminarnummer: 20150528/8

29. und 30. 5. **WIEN**
Update
EU-Grundfreiheiten und EU-Kartellrecht
Seminarnummer: 20150529/8

29. und 30. 5. **ATTERSEE**
Basic
Abgabenrecht
Seminarnummer: 20150529/3

Gesellschaftsrecht I

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Juristen konzipiert, die in ihrer bisherigen Praxis nur wenig Gelegenheit hatten, sich mit gesellschaftsrechtlichen Problemen zu befassen. In eineinhalb Tagen werden die in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit Gründungsvorgängen, vorkommenden Probleme des Gesellschaftsrechts behandelt.

Die steuerlichen Grundlagen im Gesellschaftsrecht werden in einer kurzen Übersicht dargestellt. Zu allen behandelten Beispielen werden die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Planung: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck, Universität Innsbruck

Referenten: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck, Universität Innsbruck

Dr. *Nikola Tröthan*, RA in Innsbruck

Termin: Freitag, 13. 3. 2015, und Samstag, 14. 3. 2015 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck,** Villa Blanka

Seminarnummer: 20150313/6

Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der eine oder andere spektakuläre Krisenfall der vergangenen Jahre hat in Erinnerung gerufen, dass Aufsichtsräte stärker gefordert sind, als dies offenbar im Bewusstsein der Betroffenen verankert ist. Dies gilt auch für diejenigen, die den Unternehmen und deren Organen mit anwaltlichem Rat beiseitestehen. Sowohl im Innen- als auch im Außenrecht der Kapitalgesellschaften waren die vergangenen fünf Jahre nicht nur dadurch charakterisiert, dass die Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen deutlich angestiegen ist, sondern auch durch Weiterentwicklungen des geltenden Rechts. Es liegen mehrere Entscheidungen über Anfechtungsklagen von General- bzw Hauptversammlungsbeschlüssen vor, aber auch grundlegende Ausführungen des Obersten Gerichtshofs zu haftungsrechtlichen Fragen. Fünf Jahre werden in komprimierter Form durch ein hochgradiges Referententeam präsentiert, in dem sowohl die Rechtsprechung als auch die Lehre und die Praxis repräsentiert sind.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss*, LL.M. (Florenz), Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, LL.M. (Northwestern University), Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig*, RA in Wien

Dr. *Gottfried C. Thiery*, LL.M., RA in Wien

Termin: Mittwoch, 18. 3. 2015 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien,** Hotel de France

Seminarnummer: 20150318/8

Die Ehescheidung und ihre Folgen

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll einen praxisnahen Zugang zum Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht geben. Es werden nicht nur ABGB und EheG berücksichtigt, sondern auch weitere Gesetze behandelt, die im Zusammenhang mit einer Scheidung von Bedeutung sind, zB ASVG, GSVG, EO.

Planung: Mag. *Doris Prossliner*, RA in Linz
Referenten: Dr. *Thomas Bauer*, Richter des LG Linz
Mag. *Doris Prossliner*, RA in Linz
Termin: Freitag, 10. 4. 2015, und Samstag, 11. 4. 2015 = 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **Attersee,** Hotel Seegasthof Oberndorfer
Seminarnummer: 20150410/3

Standes- und Honorarrecht

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel dieses Seminars ist die Erarbeitung der Schwerpunkte des Standesrechts sowie die Vermittlung von Einblicken in den Aufbau und in die Arbeit der Standesorganisation. Die Grundzüge des Honorarrechts werden dargestellt. Das materielle und formelle Disziplinarrecht wird behandelt. Die Fragen der Altersversorgung und der Haftpflichtversicherung werden erörtert.

Planung: Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz
Referenten: Dr. *Peter Primus*, Präsident des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, RA in Graz
Mag. Dr. *Konstantin Pochmarski*, RA in Graz
Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz
Termin: Freitag, 10. 4. 2015, und Samstag, 11. 4. 2015 = 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **Graz,** Hotel Das Weitzer
Seminarnummer: 20150410/5

Update Leistungsstörungen

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über die aktuelle Judikatur zum Leistungsstörungsrecht, insbesondere zum Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht, unter Einschluss relevanter EuGH-Judikatur und daraus resultierender Folgeprobleme. Ein Blick auf die leistungsstörungsrelevanten Neuerungen durch das VRUG rundet das Seminar ab.
Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz
Referent: Ass.-Prof. Dr. *Wolfgang Faber*, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht
Termin: Dienstag, 14. 4. 2015 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Graz,** Hotel Wiesler
Seminarnummer: 20150414/5

ImmoSteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren – Gesetzliche Neuerungen und neue Richtlinien der Finanzverwaltung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Bei der Besteuerung von Grundstücken hat sich einiges getan:

Das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 bringt einige gesetzliche Änderungen im Bereich der Ertragsteuern (ImmoESt). Die BMF-Info vom 28. 5. 2014, BMF/010203/0151-VI/6/2014 brachte etliche Klarstellungen für die Verwaltungspraxis zur ImmoESt.

Durch BGBl I 2014/36 wurde die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer grundlegend geändert. Vereinfacht gesagt kommt seit Juni 2014 der (dreifache) Einheitswert nur noch bei Grundstücksübertragungen im Familienkreis zur Anwendung. Das Gerichtsgebührengesetz folgt bei der gerichtlichen Eintragungsgebühr weitgehend der Bemessungsgrundlage der GrESt; es ergibt aber Abweichungen. Neuerungen bringt außerdem die geplante Gerichtsgebührennovelle 2014.

Im Bereich der ImmoESt werden – insbesondere anhand der aktuellen BMF-Info vom 28. 5. 2014 – die verschiedenen Übertragungsvorgänge von Grundstücken wie Kaufverträge, Erbteilungsübereinkommen, Scheidungsvergleiche und Realteilungen behandelt. Darauf wird ebenso eingegangen wie auf unterschiedliche steuerliche Konsequenzen bei verschiedenen Grundstücksformen (zB Baurecht, Superädifikat). Schließlich werden auch die aktuelle Verwaltungspraxis sowie die Änderungen durch das 2. AbgÄG 2014 zur Pauschalierung (Steuersatz von 3,5% oder 15%) dargestellt. Die anwendbaren Befreiungsbestimmungen werden – unter Beachtung des 2. AbgÄG 2014 – ebenfalls erörtert (Hauptwohnsitzbefreiung und Herstellerbefreiung).
Im Bereich der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr wird die – mit dem dreifachen Einheitswert – begünstigte Übertragung im Familienkreis ebenso erörtert wie verschiedene Übertragungsvorgänge zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sowie im Konzern (zB Anteilsvereinigungen und Umgründungsvorgänge); besprochen wird schließlich auch die Realteilung.

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referent: Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht – Finanzrecht, RA in Wien

Termin: Freitag, 17. 4. 2015 = 1 Halbtag

Veranstaltungsort: **Dornbirn,** FOUR POINTS BY SHERATON – PANORAMAHAUS DORNBIRN

Seminarnummer: 20150417/7

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte" den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.
Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**
Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.
Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

AVM

Seminarprogramm AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln – 1. Halbjahr 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, dass der derzeit noch laufende erste Collaborative Law (CL) Lehrgang so erfolgreich ist und sich die Zahl der Collaborative Lawyer in Kürze vergrößern wird. Das letzte Modul dieses Lehrganges endet im April 2015 und es wird von der AVM bereits der nächste Lehrgang geplant, der voraussichtlich im Winter 2015/2016 startet. Wir informieren noch rechtzeitig.

Wir dürfen daran erinnern, dass für Mediatorinnen und Mediatoren, die in die Liste des Bundesministeriums für Justiz eingetragen sind, eine Fortbildungsverpflichtung besteht. Auch wenn die Eintragungsperiode 10 Jahre beträgt, ist **alle 5 Jahre** nach der Eintragung, oder nach der Verlängerung der Eintragung, ein Fortbildungsnachweis im Ausmaß von mindestens 50 Stunden (Einheiten á 45 Minuten) zu erbringen.

Nähere Informationen über die Anrechenbarkeit von Fortbildungen können der Richtlinie des Beirates für Mediation über die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 20 ZivMedG entnommen werden, sowie der Website des Bundesministeriums für Justiz.

Im ersten Halbjahr 2015 veranstaltet die AVM folgende für die Fortbildung anrechenbare Seminare:

Kommunikationstraining für Mediatorinnen und Mediatoren

9. 5. 2015, Referent Dr. *Herbert Gröger*

Das Seminar bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit, das Grundwissen über Kommunikation durch Übungen zu vertiefen. Wenn Sie sich zum Beispiel fragen, wie in einer vertrackten Situation ein Reframing oder die „Wunderfrage" angewendet werden können, sind Sie in diesem Seminar richtig. Es werden praxisorientiert die Kommunikationsgestaltung und insbesondere Fragetechniken für das hilfreiche Gestalten von Mediationen vorgestellt, geübt und diskutiert.

Das theoretische Fundament stellen die Erfahrungen des Seminarleiters mit systemischer Paar- und Familientherapie, lösungsorientiertem Coaching und

Kommunikationstrainingskonzepten wie etwa gewaltfreier Kommunikation dar.

Konkret präsentierte und geübte Techniken sind bspw ressourcenorientiertes Reframing, Fokussierung auf Interessen und Bedürfnisse hinter vertretenen Positionen, Fragen nach Ausnahmen, Skalierungen zur Auflösung von Verhandlungs- und Kommunikationsblockaden.

Zum Referenten:

Dr. *Gröger* ist Psychotherapeut, Supervisor, Coach, Kommunikationstrainer und Sozialwissenschaftler, Fachhochschullektor für Sozialkompetenz und Managementmethoden, Vorstandsmitglied am Institut für Systemische Therapie Wien, Lehrtherapeut für Einzelselbsterfahrung an der Sigmund Freud Privatuniversität, Collaborative Law Coach im CL-Team Wien.

Systemaufstellungen zu Konflikten und Lösungen

30. 5. 2015, Referentin: Dr. *Ute Hargassner*

Im Kontext von Mediation und Konfliktlösung bieten Aufstellungen von der Konfliktanalyse und Auftragsklärung bis zum Testen verschiedener Lösungswege und ihrer Auswirkungen Gelegenheit zum Perspektivenwechsel. Offizielle und inoffizielle Konfliktparteien, offene und geheime Ziele, Hindernisse und Ressourcen, der „verdeckte Gewinn" des Konflikts und sein Lösungspotential kommen ebenso in den Blick wie die Justiz und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und/oder Mediatorinnen und Mediatoren mit ihren Erfahrungen, Aufgaben und Grenzen.

Das Schwergewicht dieses Supervisionstages liegt auf dem unmittelbaren Erleben von Aufstellungen in der Gruppe, zu den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgebrachten Fragen in konkreten Konfliktfällen oder zu allgemeinen Themen von Mediation und Konfliktarbeit.

Was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Seminar mitnehmen können:

- Erfahrungen mit dem Phänomen der repräsentierenden Wahrnehmung
- Vertieftes Verständnis für komplexe Konfliktstruktur und ihre Dynamik
- Mehr Klarheit über die eigene Funktion im Konfliktsystem und die eigenen Grenzen
- Einen geschärften Blick für systemische Zusammenhänge
- Neuen Zugang zu inneren und äußeren Ressourcen
- Systemische Tools für Klientengespräche

Zur Referentin:

Dr. *Ute Hargassner* ist Mediatorin und Unternehmensberaterin mit langjähriger Erfahrung als Richterin in Zivilsachen. Seit 1997 Spezialisierung in systemischer Aufstellungsarbeit. Sie ist Mitglied des österreichischen Forum Systemaufstellungen, des internationalen Forums für Systemaufstellungen in Organisationen und Arbeitskontexten (Infosyon), des Forums Wirtschaftsmediation und der Expertsgroup Wirtschaftsmediation der WKO.

Beide Veranstaltungen gelten als Fortbildung für MediatorInnen aller Berufsgruppen. Für Seminare der AVM können Sie sich über die Website www.avm-mediation.at oder mittels E-Mail an office@avm-mediation.at anmelden. Wir würden uns über zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer freuen.

Dr. Karin Gmeiner,
Präsidentin der AVM,
Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln,
Wollzeile 1–3, 1010 Wien

Amtliche Mitteilung

Beschluss

Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Mag. *Felix Wallner*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Jacquingasse 16/11, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 14. 1. 2015 zu D 175/14 und 185/14 gemäß § 19 (1) Z 1 und (3) Z 1 lit d) DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Für die Dauer dieser Untersagung wurde Dr. *Erich Trachtenberg*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Hegelgasse 17, zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt.

Praxiserfahrung Osteuropa

Seit Anfang September 2014 arbeite ich als Rechtsanwaltsanwärter in Riga, der Hauptstadt Lettlands. Lettland ist ein flaches Land und etwa um ein Viertel kleiner als Österreich. Mit insgesamt nur zwei Millionen Einwohnern wirkt es im ländlichen Raum etwas unterbevölkert. Im Jahr 2007, vor der Wirtschaftskrise, waren es noch 2,2 Millionen Einwohner.

Die meisten Menschen hier können Russisch sprechen – ein Überbleibsel aus der Sowjet-Zeit. Die offizielle Landessprache ist Lettisch. Über 60% sprechen sie als Muttersprache. Insgesamt sprechen 85% der Bevölkerung fließend Lettisch. Russisch sprechen 35% als Muttersprache.

Als ich nach meiner Ankunft in Lettland zum ersten Mal ein Zivilgericht betreten habe, erinnerte mich vieles an das österreichische Zivilverfahren (zB dieselbe Sitzordnung). Die Unterschiede sprangen mir aber dafür umso mehr ins Auge:

Es ist nicht üblich, dass anwaltlich vertretene Parteien vor Gericht einvernommen werden. Die Anwälte vertreten eine Partei nämlich auch bei ihrer Aussage. Daher trägt der Anwalt der klagenden Partei zu Beginn des Zivilverfahrens die Fakten vor und im Anschluss haben Gericht und Gegenseite die Möglichkeit, dem Anwalt Fragen zu stellen, welche dieser (gleich einer Partei, die einvernommen wird) beantwortet. Dann ist der Anwalt der Beklagtenseite an der Reihe und dasselbe wiederholt sich mit vertauschten Rollen.

Will ein Anwalt eine Partei vor Gericht vertreten, kann er sich nicht auf die erteilte Vollmacht berufen. Er muss dem Gericht vielmehr eingangs eine schriftliche, ausführliche und notariell beglaubigte Vollmacht vorlegen.

Bis vor relativ kurzer Zeit gab es in Lettland keine Anwaltspflicht. Erst 2014 wurde die Anwaltspflicht vor den Höchstgerichten eingeführt (allerdings nur relativ, dh Personen dürfen sich grundsätzlich auch vor Höchstgerichten selbst vertreten; wollen sie sich aber durch einen Dritten vertreten lassen, so muss dies ein Anwalt sein). In erster und zweiter Instanz können Parteien frei wählen, ob sie sich selbst vertreten oder vertreten lassen (und durch wen), unabhängig von der Höhe des Streitwerts. Von der Möglichkeit, sich selbst zu vertreten oder durch einen Laien vertreten zu lassen, machen viele Parteien Gebrauch.

Ein Gesetz gegen „Winkelschreiberei" gibt es in Lettland nicht. Das bedeutet, auch Nicht-Juristen können gewerblich vor den Zivilgerichten (erster und zweiter Instanz) als Parteienvertreter einschreiten.

Im Gerichtssaal müssen Anwälte übrigens fortwährend im Stehen sprechen, um ihren Respekt vor dem Gericht zum Ausdruck zu bringen (ansonsten gibt es Ordnungsstrafen). Ein Anwalt setzt sich aber sogleich wieder, wenn er nicht spricht. Das hat zur Folge, dass bei der einleitenden Diskussion geradezu Aufstehsequenzen stattfinden – wenn die Anwälte jeweils wenige kurze Sätze miteinander wechseln. Nur dann, wenn der Anwalt direkt an einen Zeugen oder direkt an die Gegenpartei (meist ist das der Gegenanwalt) Fragen richtet, muss er nicht stehen.

Die Zeugeneinvernahme läuft beinahe gleich ab wie in Österreich, mit dem Unterschied, dass auch die Zeugen während ihrer Einvernahme stehen müssen – denn auch sie adressieren mit ihrer Aussage das Gericht.

Der Ersatz der Verfahrenskosten erfolgt nicht nach Tarif. Die unterlegene Partei hat die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten, allerdings gesetzlich begrenzt durch Prozentsätze, die auf den Streitwert Bezug nehmen.

Bis Jänner 2014 wurde in Lettland auch in Zivilrechtssachen ein wortwörtliches Protokoll geführt. Jetzt ist das anders – es wird nicht mehr schriftlich protokolliert. Stattdessen gibt es umfangreiche Tonaufnahmen: Jeder Verhandlungssaal, selbst in kleineren ländlichen Orten, ist an sämtlichen Pulten mit Mikrofonen ausgestattet (vor Richter, Anwälten und Zeugen). Auf Verlangen erhalten die Parteien einen Tag nach der Verhandlung die Aufnahme als Audio-CD. Die Parteien verweisen in ihren Schriftsätzen dann nicht auf die Seiten eines Protokolls, sondern auf die Minuten und Sekunden der Aufnahme.

Nebenbei bemerkt: Auch in Lettland sind alle Gesetze sowie Gerichtsentscheidungen online abrufbar (likumi.lv und tiesas.lv – vergleichbar mit dem österreichischen RIS). Der Internetservice ist in Lettland übrigens meist um ein Vielfaches schneller als in Österreich (hier bessere Infrastruktur).

Um den Einblick in das fremde, aber europäische Land abzurunden, zum Schluss noch ein – nicht juristischer – Hinweis: Viele meinen, dass der Winter im hohen Norden stockfinster sei. Das stimmt nicht. In Lettland scheint die Sonne auch im tiefsten Winter immerhin noch bis 16.00 Uhr und damit nur zehn Minuten kürzer als in Wien. Hell wird es in Lettland im Winter in der Früh freilich erst um 8.00 Uhr. Das stört einen Rechtsanwaltsanwärter im Normalfall aber nicht.

Matthias Strohmayer[1)]

1) Mag. *Matthias Strohmayer* ist seit 2014 Rechtsanwaltsanwärter in der Rechtsanwaltskanzlei VARUL in Riga. Gleichzeitig studiert er im Masterstudiengang „Law and Finance (LLM)" an der Juridischen Hochschule Riga. Im Alter von 26 Jahren hat er in Wien die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt. Seine Spezialgebiete sind Immobilienrecht, Urheberrecht und unlauterer Wettbewerb.

Aktuelle Entwicklungen im Unternehmens- und Steuerrecht

22. Seminar – Sommersemester 2015

Das Seminar findet zu den angegebenen Terminen jeweils am *Donnerstag* in der Zeit von *18.00 Uhr bis 20.00 Uhr* im Hörsaal U 11 (Untergeschoss), Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, statt.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Änderungen des Seminarprogramms werden durch E-Mail sowie unter

- www.bpv-huegel.com (News)
- www.univie.ac.at/finanzrecht
- www.wirtschaftsprivatrecht.univie.ac.at

bekannt gemacht. Dort sind auch Seminarunterlagen veröffentlicht.

Falls Sie die Zusendung des Programms wünschen, senden Sie bitte ein E-Mail an hanns.f.huegel@bpv-huegel.com, sabine.kirchmayr@univie.ac.at, friedrich.rueffler@univie.ac.at oder ulrich.torggler@univie.ac.at.

5. März
Einkünftezurechnung bei höchstpersönlichen Leistungen

Die Einkünftezurechnung bei der Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften ist seit Jahren umstritten. Die Finanzverwaltung anerkennt die Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften nur unter den Voraussetzungen von Rz 104 EStR. Im September 2014 hat der VwGH in zwei Erkenntnissen zu erkennen gegeben, dass eine sog Drittanstellung grundsätzlich zulässig ist (VwGH 4. 9. 2014, 2011/15/0149; 24. 9. 2014, 2011/13/0092). Im Lichte dieser VwGH-Rsp gilt es, die Zurechnungsgrundsätze der EStR zu überdenken.

Dazu: *Bodis*, Einkünftezurechnung bei zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften (2011); *Mayr*, Drittanstellung von Vorständen zulässig? RdW 2008, 420; *Tanzer*, Einkünftezurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern, ÖStZ 2009, 123; *Beiser*, Drittanstellung über eine GmbH, RdW 2014, 736; *Kirchmayr/Achatz*, Zurechnung höchstpersönlich, taxlex 2009, 181.

Referent: Dr. *Andrei Bodis*, BMF

Diskussion mit: StB Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Universität Wien

SC Univ.-Prof. DDr. *Gunter Mayr*, BMF, Uni Wien

SenPräs Univ.-Prof. Dr. *Nikolaus Zorn*, VwGH

12. März
Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Das GesBR-Reformgesetz (BGBl I 2014/83) hat mit der völligen Neugestaltung des 27. Hauptstücks des ABGB eine Reform des Personengesellschaftsrechts abgeschlossen, deren schrittweise Umsetzung mit dem Erwerbsgesellschaftengesetz 1990 begann und im Rahmen der Handelsrechtsreform 2005 fortgesetzt wurde. Das GesBR-Reformgesetz ist um eine weitgehende Harmonisierung des gesamten Personengesellschaftsrechts bemüht und orientiert sich dabei weitgehend am (Innen-)Recht der OG. Der Seminarabend dient nicht nur der Vorstellung der Reform, sondern auch der Erörterung mancher daran geäußerter Kritik.

Dazu: *Krejci*, GesBR-Reform: Zum ministeriellen Diskussionsentwurf, GES 2012, 4; *Rauter*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der Reform, JAP 2014/2015/11 (Teil I), 2014/2015 (Teil II); *Reich-Rohrwig/Zimmermann*, Reform der GesbR seit 1. 1. 2015 in Kraft, ecolex 2015, 43; *Schauer*, Strukturmerkmale des Diskussionsentwurfes zur GesBR und Reflexionen über die Kritik, GES 2012, 51; *ders*, Rechtspolitische Perspektiven im Recht der Personengesellschaften: das Beispiel Österreichs, ZGR 2014, 143; *ders/Hofmair*, Die Grundzüge der GesbR-Reform, SWK 2014/36, 1549; *K. Schmidt*, Reform des GesBR-Rechts in Österreich, GES 2012, 22; *Slezak*, Zur Novelle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem GesbR-Reformgesetz, Zak 2014, 403; *U. Torggler*, Grundfragen der GesBR-Reform, GES 2012, 32.

Referent: em. o. Univ.-Prof. Dr. *Heinz Krejci*

Diskussion mit: LStA Hon.-Prof. Dr. *Sonja Bydlinski*, BMJ

Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig*, CMS Reich-Rohrwig Hainz

Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Torggler*, LL.M., Universität Wien

19. März
Unternehmensnachfolge und Unternehmensstiftungen in der Erbrechtsreform

Im Juli 2014 hat Bundesminister *Brandstetter* eine Reform des ABGB-Erbrechts angekündigt. Ein Schwerpunkt soll die Berücksichtigung der Unternehmensnachfolge sein. Tatsächlich können Pflichtteilsansprüche von Ehegatten und Nachkommen, die aus

verschiedenen Gründen keine Anteile an dem Unternehmen erwerben sollen, die Liquidität des Unternehmens erheblich belasten. Zu Gestaltungsproblemen in der Praxis führt auch die Übertragung von Unternehmensbeteiligungen auf Stiftungen und die Gewährung von Begünstigungen an Noterben.

Dazu: *Giller*, Die Gestaltbarkeit der Pflichtteilsdeckung, JEV 2014, 14; *Saurer/Müller*, Praxisfall – Nachlassplanung eines Unternehmens mit dem Ziel, den Unternehmenserhalt in der Familie sicherzustellen, JEV 2010, 125; *Umlauft*, Zwei wichtige Themen für die anstehende Erbrechtsreform, NZ 2012, 7; *Umlauft*, Das ABGB und die Vermögensnachfolge von Todes wegen: Brennpunkt Pflichtteilsrecht, in 200 Jahre ABGB (2012) 69; *Jud*, Privatstiftung und Pflichtteilsdeckung, in FS Welser (2004) 369; *Schauer*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, NZ 1993, 251; *Verena Hügel*, Stiftungsgestaltungen und Umgehung des Pflichtteilsrechts, ZfS 2008, 108.

Impulsreferat: Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, Universität Wien

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss*, WU Wien

Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*, Universität Wien

26. März
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen im Unionsrecht und nationalen Gesellschaftsrecht

Durch die EuGH-Urteile *Cartesio* und *Vale* gewinnt die grenzüberschreitende Umstrukturierung in der Europäischen Union und im EWR Konturen: Der Zuzug aus Gründungstheorie-Staaten muss zugelassen werden. Gleiches gilt für den grenzüberschreitenden Formwechsel – die Sitzverlegung unter Annahme einer Gesellschaftsform des Zuzugsstaates. Exportvorgänge – Sitzverlegungen und Export-Umgründungen – soll der Wegzugsstaat hingegen aufgrund der aufrechterhaltenen EuGH-Urteile *Daily Mail* und *Überseering* unverändert ändern können. Zum grenzüberschreitenden Zuzug liegt in der Zwischenzeit die erste Entscheidung des OGH vor. Vor dem Hintergrund dieser unionsrechtlichen Fragen soll auch den Problemen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Umstrukturierung zwischen Österreich und Drittstaaten nachgegangen werden.

Zum Unionsrecht: EuGH 27. 9. 1988, C-81/87, *Daily Mail;* 9. 3. 1999, C-212/97, *Centros;* 30. 9. 2002, C-167/01, *Inspire Art;* 5. 11. 2002, C-208/00, *Überseering;* 16. 12. 2008, C-210/06, Cartesio; 17. 2. 2012, C-378/10, Vale; OGH 10. 4. 2014, 6 Ob 224/13 d ecolex 2014, 714 = wbl 2014, 647 = NZ 2014, 307; *Schopper/Skaric*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der Entscheidung des EuGH in der Rs VALE, NZ 2012/123; *Eckert*, Sitzverlegung von Gesellschaften nach der Cartesio-Entscheidung des EuGH, GesRZ 2009, 139; *M. Doralt*, Zur Sitzverlegung ins Ausland im Licht von Cartesio, RdW 2009, 255; *Habersack/Drinhausen*, SE-Recht mit grenzüberschreitender Verschmelzung (2013).

Zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung im Verhältnis zu Drittstaaten: *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht (2010); *Fida*, Grenzüberschreitende Umgründungen im Gesellschaftsrecht, in *Wiesner/Hirschler/Mayr*, Handbuch der Umgründungen, Q1 S 7 ff; *Harrer*, Internationale Verschmelzung, GesRZ 1995, 141; OGH 20. 3. 2003, 6 Ob 238/02i (zur grenzüberschreitenden verschmelzenden Umwandlung); *Hasenauer*, RdW 2003, 357; *Kalss*, Verschmelzung Spaltung Umwandlung[1] § 219 AktG Rz 5.

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Georg Eckert*, Universität Innsbruck

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*, Universität Wien

2. April
frei (Karwoche)

9. April
frei

16. April
Verdeckte Sacheinlage, insbesondere bei AG, im Konzern sowie Entnahmen bei Umgründungen

Seit OGH 30. 8. 2000, 6 Ob 132/00 f GesRZ 2001, 30 = ecolex 2001, 205 mit Anm *Konwitschka* ist auch in Österreich das Rechtsinstitut der verdeckten Sacheinlage anerkannt. Darunter werden Bareinlagen verstanden, die mit einem Rechtsgeschäft zwischen der Kapitalgesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter in zeitlicher und sachlicher Hinsicht derart gekoppelt sind, dass – unter Umgehung der Sachgründungsvorschriften – wirtschaftlich der Erfolg einer Sacheinlage erreicht wird, etwa weil die Barmittel umgehend als Entgelt für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurückfließen. Dies hat zur Folge, dass die außerhalb des Gesellschaftsvertrags oder ohne Einhaltung der Sachkapitalerhöhungsvorschriften getroffene Sacheinlagevereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist und der Gesellschafter nicht von seiner (Bar-)Einlagepflicht befreit wird. Er haftet daher weiter für die Erfüllung seiner Bareinlageverpflichtung. OGH 25. 3. 2014, 9 Ob 68/13 k GES 2014, 235 = wbl 2014, 407 = RdW 2014, 402 = ecolex 2014, 616 mit Anm *Konwitschka* hat jüngst diese für die GmbH indizierten Grundsätze auch auf die AG übertragen und eine verdeckte Sacheinlage im Konzernverhältnis bejaht, wo die Barleistung an eine Tochter weitergeleitet wurde

und dort dazu verwendet wurde, die Sache, eine Beteiligung, dem Inferenten abzukaufen. In der Praxis bereiten auch immer wieder früher sogenannte unbare Entnahmen (§ 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG) ein Problem, wo bei der Einbringung eines Unternehmens eine Forderung des Einbringers gegen die Kapitalgesellschaft begründet wird.

Dazu auch: *Konwitschka*, Kapitalerhöhung durch Verrechnung von Gesellschafterforderungen (1998); *Mädel/G. Nowotny*, Einbringung und verdeckte (verschleierte) Sacheinlage im GmbH-Recht, in FS Wiesner (2004) 267; *Schopper*, Fallgruppen zur Lehre von der verdeckten Sacheinlage, NZ 2009, 257; *Taufner*, Die verdeckte Sacheinlage (2010); *ders*, Verdeckte Sacheinlage: Fallstricke für die Beratungspraxis, ÖJZ 2011, 389 ff; ferner zB *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG[3] (1997) § 6 Rn 24; *Ettel* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz[2] (2012) § 20 Rn 23 ff; *Winner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz[2] § 150 Rn 14 ff; *Heidinger/Schneider* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[5] (2011) § 20 Rn 23 ff; *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[5] (2010) § 150 Rn 29 ff; *Reich-Rohrwig*, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung (2004) 35 ff; anders etwa *U. Torggler*, Die Verbandsgründung de lege lata betrachtet (2009) 573 f.

Referent: RA Dr. *Peter Konwitschka*, Schönherr, RAe
Diskussion mit: em. Univ.-Prof. DDr. *Hans-Georg Koppensteiner*, LL.M.
Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*, LL.M., Universität Wien

23. April
Steuerreform

Im Dezember 2014 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission ihren Bericht fertiggestellt. Die politische Reformgruppe hat für 17. 3. 2015 die Ergebnisse der großen Steuerreform angekündigt. Im Seminar sollen die wesentlichen Ergebnisse präsentiert und diskutiert werden.

Referent: SC Univ.-Prof. DDr. *Gunter Mayr*, BMF, Uni Wien
Diskussion mit: StB Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Universität Wien
WP/StB DDr. *Hans Zöchling*, KPMG

30. April
frei

7. Mai
Compliance-Pflichten des Vorstands

Das LG München I hat im *Siemens/Neubürger*-Urteil vom 10. 12. 2013, 5 HK O 1387/10, ZIP 2014, 570, erstmalig die Haftung von Vorstandsmitgliedern für Gesellschaftsschäden infolge eines ineffektiven Compliance-Systems bejaht und sich darüber hinaus detailliert mit Compliance-Anforderungen in Unternehmen auseinandergesetzt. Das wirft einige Fragen auf, so insbesondere, ob eine Verpflichtung zur Implementierung eines institutionalisierten Compliance-Systems besteht, welche laufende Kontrolle dafür erforderlich ist und welche Maßnahmen zur Aufklärung und Untersuchung bei Verstößen zu setzen sind. Dabei interessiert auch die konzernrechtliche Dimension einer derartigen Organisationspflicht.

Dazu: *Cziupka/Seibt*, 20 Thesen zur Compliance-Verantwortung im System der Organhaftung aus Anlass des Siemens/Neubürger-Urteils, DB 2014, 1598; *Fleischer*, Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I, NZG 2014, 321; s auch *Hausmaninger/Graztl/Justich*, Handbuch zur Aktiengesellschaft (2012) 1014 ff; *Kalss*, Organhaftung in Österreich – einige rechtspolitische Anmerkungen, GesRZ 2014, 159; *Napokoj*, Risikominimierung durch Corporate Compliance (2010); *Petsche/Mair*, Handbuch Compliance (2011).

Referentin: RA Dr. *Elke Napokoj*, LL.M., bpv Hügel RAe
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*, LL.M., Universität Wien
Univ. Prof. Dr. *Ulrich Torggler*, LL.M., Universität Wien

14. Mai
frei (Feiertag)

21. Mai
frei

28. Mai
VfGH zum Abzugsverbot von „Managerbezügen" – Besteuerung freiwilliger Abfertigungen

Der VfGH hat die Verfassungskonformität des Abzugsverbots von Managerbezügen, soweit sie den Betrag von € 500.000,– pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen (§ 20 Abs 1 Z 7 EStG), bestätigt (VfGH 9. 12. 2014, G 136/2014–25, G 166/2014–20, G 186/2014–23). Nach der Rsp des VfGH steht es dem Gesetzgeber frei, *„Anreize für eine Verhaltenslenkung zu setzen"*; in diesem Sinne steht die Verringerung des Einkommensgefälles im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und rechtfertigt einen Eingriff in das objektive Nettoprinzip. Im Seminar sollen die Einbettung dieser VfGH-Entscheidung in die bisherige VfGH-Judikatur, aktuelle und zukünftige Fallgestaltungen von Managerbezügen sowie die Auswirkungen der

Entscheidung auf die zu erwartende Beurteilung der Einschränkung der begünstigten Besteuerung freiwilliger Abfertigungen durch den VfGH und allfällige künftige Maßnahmen des Gesetzgebers (rechtspolitischer Gestaltungsspielraum) diskutiert werden.

Dazu: VfGH 9. 12. 2014, G 136/2014, G 166/2014, G 186/2014; *Kirchmayr*, Schwerpunkt AbgÄG 2014: Managergehälter über € 500.000,– nicht abzugsfähig! taxlex 2014, 93; *Novacek*, Abzugsbegrenzung für Arbeits- und Werkleistungsentgelte, Pensionen, freiwillige Abfertigungen und diesbezügliche Rückstellungen – Verfassungs- und EU-rechtliche Bedenken, FJ 2014, 78; *Raab/Renner*, Verfassungskonformität der eingeschränkten Abzugsfähigkeit von Managergehältern? BFGJournal 2014, 339; *Staringer*, Verfassungsfragen des Abzugsverbots für Managergehälter, ÖStZ 2014, 369; *Plott*, Beschränkte Abzugsfähigkeit von (Manager-)Gehältern über € 500.000,–, RdW 2014, 91; *Aigner/Kofler/Moshammer/Tumpel*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Besteuerung freiwilliger Abfertigungen bei Vorstandsmitgliedern, SWK 2014, 907.

Allgemein zum Vertrauensschutz: *Hügel*, Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz im Abgabenrecht – Das Strukturanpassungsgesetz 1996 auf dem Prüfstand, ÖStZ Sonderheft August 1997.

Impulsreferat: MMag. Dr. *Daniel Varro*, LL.M., Universität Wien

Diskussion mit: Dr. *Edeltraud Lachmayer*, BMF

StB Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Universität Wien

4. Juni
frei (Feiertag)

11. Juni
Grenzüberschreitende Einbringungen

Die steuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Einbringungen nach § 16 Abs 1 und 2 UmgrStG steht seit Jahren im Mittelpunkt der literarischen Diskussion. Im Hinblick auf § 16 Abs 1 Satz 2 UmgrStG wurde die Diskussion jüngst aufgrund der Rs *DMC* (EuGH 23. 1. 2014, C-164/12, *DMC*) neu entfacht. Im Seminar sollen zu § 16 Abs 1 und 2 UmgrStG bestehende Zweifelsfragen diskutiert und Lösungsvorschläge dafür präsentiert werden.

Dazu: *Mayr*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Einbringungen, in *Kirchmayr/Mayr* (Hrsg), Umgründungen – Praxisfragen und Fallbeispiele (2013) 15; *Mair*, Einbringungen mit Auslandsbezug – Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechtes an Gegenleistungsanteilen, in *Kirchmayr/Mayr* (Hrsg), Umgründungen 99; *dies* (Bearb), Einbringung ausländischer Mitunternehmeranteile, in *Kirchmayr/Mayr* (Hrsg), Umgründungen 171; *Jerabek/Jan*, Einbringung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen durch EU-Ausländer: Buchwertfortführung vs Realisierung mit Nichtfestsetzung – Anregungen für eine Neukodifizierung von § 16 Abs 1 und 2 UmgrStG, GES 2013, 82; *Beiser*, Grenzüberschreitende Einbringungen und Umwandlungen nach dem AbgÄG 2010, ÖStZ 2010, 363; *Mair/Nekrasov*, Kurswechsel in der „Wegzugsbesteuerung"? Rechtssachen DMC und Kommission/Dänemark, taxlex 2014, 144; *Wurm*, Rs DMC: Unionsrechtskonformität der Entstrickungsregelung in § 16 UmgrStG bei grenzüberschreitenden Einbringungen von Mitunternehmeranteilen? GES 2014, 291; *Furherr*, Grenzüberschreitende Einbringung von Mitunternehmeranteilen, RdW 2008, 813.

Referentin: Univ.-Ass. Mag. *Isabella Mair*, Universität Wien

Diskussion mit: StB Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Uni Wien

SC Univ.-Prof. DDr. *Gunter Mayr*, BMF, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*, Universität Wien

18. Juni
Schadenersatzhaftung von Kartellanten, insbesondere für Preisschirmeffekt-Schäden

Die Verbote des österreichischen Kartellrechts und des Wettbewerbsrechts der Union sind Schutzgesetze. Ihre Verletzung kann Schadenersatzansprüche nach allgemeinem Zivilrecht begründen. Seit der jüngsten Kartellgesetznovelle normiert auch § 37 a KartG 2005 eine Ersatzpflicht bei schuldhafter Rechtsverletzung. Was der OGH nach österreichischem Schadenersatzrecht verneint hat, hat der EuGH nun vor kurzem für möglich gehalten: Kartellanten können – unter bestimmten Voraussetzungen – auch von jenen in Anspruch genommen werden, die Waren oder Leistungen während des Kartells von dritten (als nicht am Kartell beteiligten) Unternehmen bezogen haben. Im Raum steht eine Haftung für Veränderungen des Marktpreisgefüges.

Dazu: OGH 17. 10. 2012, 7 Ob 48/12 b (Vorlagebeschluss); EuGH 5. 6. 2014, C-557/12, *Kone ua* (noch nicht in Slg veröffentlicht); OGH 29. 10. 2014, 7 Ob 121/14 s; *Gänser/Hardsdorf*, (K)eine Revolution – Haftung für Preisschirmeffekte nach europäischem Wettbewerbsrecht: Urteil EuGH, C-557/12, *Kone ua*, ÖZK 2014, 167; *Hartung/Mertel*, Also sprach der EuGH zu „Umbrella Claims", ÖZK 2014, 163; *Lehofer*, Kartellbeteiligte können für Schaden aufgrund von „Preisschirmeffekten" haften, ÖJZ 2014/104 (EuGH); *Inderst/Thomas*, Schadenersatz bei Kartellverstößen, Kapitel VII: Schäden der Kunden von Kartellaußenseitern, Handelsblatt Fachmedien 2014, 305; *Inderst/*

Maier-Rigaud/Schwalbe, Umbrella Effects, Journal of Competition Law & Economics 10, 739.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Florian Schuhmacher*, WU Wien

RA Dr. *Florian Neumayr*, LL.M., bpv Hügel RAe

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*, LL.M., Universität Wien

25. Juni
Alineare Gewinnausschüttungen und Earn-Out-Klausel iZm Einbringungen

Bei der Übertragung von Unternehmen werden oftmals auch iZm Umgründungen „Earn-Out-Klauseln" vereinbart. In Abhängigkeit von den Ergebnissen werden nachträglich Gegenleistungsanteile angepasst. Die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen ist umstritten.

Die Aufteilung von Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft zwischen den Gesellschaftern kann von den Kapitalrelationen abweichen („alineare Gewinnausschüttungen"). Daraus resultieren Gestaltungsmöglichkeiten, deren Grenzziehung unklar ist.

Dazu: EStR 2000 Rz 5883; KStR 2013, Rz 549; vgl auch BMF 13. 6. 2002, SWK 2002, S 616; BMF 21. 9. 2012, Salzburger Steuerdialog 2012, Zweifelsfragen zur Körperschaftsteuer und zum Umgründungssteuerrecht Punkt 6; *Kirchmayr* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 10 Tz 80 ff; *Haslinger* in *Lang/Schuch/Staringer*, KStG § 10 Tz 37; *Payer*, taxlex 2012, 446 f; *Lehner*, ÖStZ 2009, 366 ff; *Torggler/Sedlacek*, AnwBl 1999, 600; VwGH 7. 8. 1992, 89/14/0160; 14. 12. 2005, 2002/13/0053; BFH 19. 8. 1999, I R 77/96, BStBl II 2001, 43; dazu dBMF, BStBl I 2001, 47; dBMF vom 2. 11. 2000, BStBl 2001 I, 47; dBMF 17. 12. 2013, IV C 2 – S 2750-a/11/1001.

Dazu: Salzburger Steuerdialog 2014, UmgrStR Rz 1012; *Rabel*, Earn-Out-Klauseln bei Einbringungen, in GS Franz Helbich (2014) 247; *Mayr/Schlager*, Earn-Out Klauseln bei Umgründungen, RWZ 2014, 166 ff; *Tüchler*, Preisänderungen beim Unternehmenskauf im Ertragsteuerrecht (2014).

Impulsreferate: StB Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Uni Wien

SC Univ.-Prof. DDr. *Gunter Mayr*, BMF, Universität Wien

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*, Universität Wien

Schwaighofer

Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren

2014. XVIII, 120 Seiten.
Br. EUR 32,–
ISBN 978-3-214-03881-6

Durch das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014** (StPRÄG 2014) wurden die Bestimmungen zum **Sachverständigenbeweis** grundlegend geändert.

Das Buch beruht auf einem Gutachten, das vom Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung in Wien in Auftrag gegeben wurde. Der erste Teil enthält das Gutachten, im zweiten Teil wird die neue, ab 1. 1. 2015 geltende Rechtslage dargestellt und bewertet.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Rechtsprechung

Disziplinarrecht

§ 1 zweiter Fall, § 16 Abs 1 Z 1 DSt – Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes durch rechtsirrtümliche Verzeichnung von Kuratorkosten

Wenn ein zum Kurator bestellter RA und Erbe es in einem Prozess der Verlassenschaft jahrelang unterlässt, die erfolgte Einantwortung bekanntzugeben und seine Abberufung als Kurator zu veranlassen; wenn er rechtsirrtümlich auch für diese Zeit die Auszahlung der Kuratorkosten aus Amtsgeldern begehrt, und wenn dieser Rechtsirrtum lediglich auf Fahrlässigkeit beruht: Dann ist das Vorliegen einer „für den Beschuldigten nicht alltäglichen Rechtsproblematik" als mildernd zu werten und kann ungeachtet einer einschlägigen Vorstrafe mit der Mindeststrafe des schriftlichen Verweises das Auslangen gefunden werden.

8404

OGH 3. 10. 2014, 25 Os 2/14b

Sachverhalt:

1998 klagte ein Verein die Verlassenschaft nach dem Vater des DB aufgrund eines (später als gefälscht erwiesenen) Wechselakzepts auf einen dreistelligen Euro-Millionen-Betrag, beantragte Verfahrenshilfe und die Erlassung eines WZA. Dieser wurde vom Gericht erlassen, dem klagenden Verein Verfahrenshilfe „für die notwendigen Kuratorkosten" zuerkannt und der DB zum Kurator der beklagten Verlassenschaft bestellt. Im Jahr 2003 gab der DB Einantwortungserklärung ab. Daraufhin wurde ihm die Verlassenschaft sogleich eingeantwortet. Das Prozessgericht informierte er hiervon nicht und regte auch seine Abberufung nicht an, sodass er nunmehr als Kurator „in eigener Sache" tätig war. Er beantragte im Jahre 2004 Kostenbestimmung mit € 117.900,– und erhob Kostenrekurs, als diese nur mit € 29.000,– bewilligt wurde. Das OLG hob den Kostenbeschluss auf und verwies an das Erstgericht zurück, welches darüber vorerst nicht entschied, sondern im Jahr 2006 die Klage zurückwies. Am 15. 7. 2008 stellte der DB erneut einen Kostenbestimmungsantrag, nunmehr auf € 238.359,22. Davon entfiel ca ein Drittel auf Leistungen ab der Einantwortung. Am 14. 8. 2010 wurden die Kosten des DB vom Prozessgericht mit € 143.653,– bestimmt und antragsgemäß aus Amtsgeldern ausbezahlt, der Rest abgewiesen. Ein Rekurs des DB und ein ao Revisionsrekurs gegen die Abweisung blieben erfolglos. Außergerichtlich machte der DB die Differenz dann noch als Amtshaftungsanspruch geltend, verfolgte diesen Anspruch aber dann nicht mehr.

Im DisVerfahren verantwortete sich der DB ua damit, er sei als Kurator nie abberufen worden. Der DR erblickte sein Verhalten in diesem Zusammenhang aber als pflichtwidrig. Der DB hätte im Zivilverfahren seine Einantwortung bekanntgeben und seine Enthebung als Kurator anregen müssen. Mit der Begründung, es sei eine „für den Beschuldigten nicht alltägliche Rechtsproblematik" vorgelegen, fällte der DR daher einen Schuldspruch, verhängte aber lediglich einen schriftlichen Verweis. Dagegen erhob der KA Berufung und begehrte die Verhängung einer spürbaren Geldbuße.

Der OGH gab der Beschwerde keine Folge.

Aus den Gründen:

Zwar fällt dem DB die einschlägige Vorstrafe, rechtskräftig seit Ende 2010 (Geldbuße € 1.000,–), als erschwerend zur Last. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die von ihm geltend gemachten Kuratorkosten teils vor Einantwortung, teils danach angefallen sind. Im Hinblick darauf, dass dem Beschuldigten nach den Annahmen des DR erkennbar nicht vorsätzliches, sondern lediglich fahrlässig begangenes disziplinäres Fehlverhalten zur Last liegt, trägt die vom DR verhängte mindestschwere Sanktion eines schriftlichen Verweises – der Berufung des KA zuwider – Tatunrecht, Täterschuld und Präventionserfordernissen noch hinreichend Rechnung.

Anmerkung:

Voraussetzung der Kuratorbestellung ist gem § 8 ZPO eine „prozessunfähige Partei, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt". Im vorliegenden Fall lag diese Voraussetzung ab Einantwortung nicht mehr vor. Der DB war als eingeantworteter Erbe in das Verfahren als Partei eingetreten (Fucik in Rechberger[4], vor § 1 ZPO Rz 8) und hatte es auf eigene Kosten und Risiko zu führen. Beide Instanzen gaben sich mit der Verantwortung des DB, das sei eben kein alltäglicher Fall, zufrieden und hielten dem DB Fahrlässigkeit zugute. Ob der schriftliche Verweis unter den gegebenen Umständen tatsächlich „Tatunrecht, Täterschuld und Präventionserfordernis hinreichend Rechnung trägt", wenn ein RA neben berechtigt geltend gemachten Kosten durch drei Instanzen erhebliche Beträge unberechtigt beansprucht, bleibt im Raum stehen. Immerhin zielte das fahrlässig aufrechterhaltene Begehren auf Auszahlung aus Amts- also Steuergeldern.

Es fragt sich, ob mit dem Verzicht auf eine ernsthafte Sanktion in einem solchen Fall dem Anspruch des Standes auf Schutz von Ehre und Ansehen und auf autonome Ahndung von deren Verletzung ein guter Dienst erwiesen wird.

Hahnkamper

Gebühren- und Steuerrecht

§ 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 – Zusammentreffen von mehreren Einkunftsquellen: Keine Aufteilung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Verhältnis der Einnahmen

1. Beim Zusammentreffen von Einkunftsquellen, bei denen der Mittelpunkt jedenfalls außerhalb des Arbeitszimmers liegt (wie gegenständlich der Tätigkeit als Universitätsprofessor), mit einer solchen, bei der dies nicht zutrifft (wie gegenständlich der Tätigkeit als Komponist), kommt die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur bei der Tätigkeit in Betracht, für die berufsbildbezogen der Mittelpunkt jedenfalls im Arbeitszimmer liegt.

2. Ist für eine von mehreren betrieblichen/beruflichen Betätigungen des Steuerpflichtigen die Hürde des Mittelpunkts (und der Notwendigkeit) genommen, steht nach dem gesetzgeberischen Konzept fest, dass der Raum ein Arbeitsraum ist. Wird dieser Arbeitsraum für andere betriebliche/berufliche Tätigkeiten mitbenutzt, für die die Hürde des Mittelpunkts nicht genommen wurde, kann dies nicht dazu führen, Aufwendungen, die nach dem gesetzgeberischen Konzept abzugsfähig sein sollen, wiederum vom Abzug auszuschließen.

VwGH 19. 12. 2013, 2010/15/0124

8405

Sachverhalt:
Der Bf bezieht als Universitätsprofessor Einkünfte aus nichtselbständiger und als freischaffender Künstler (Komponist) Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Im Streitzeitraum 2002 bis 2007 hat das Verhältnis der Einnahmen der beiden Einkunftsquellen zueinander rund 10–12% zu 90–88% zu Gunsten der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betragen.

Im Gefolge einer abgbeh Prüfung ergingen (geänderte) Einkommensteuerbescheide der Jahre 2002 bis 2007, gegen die der Bf wegen einer Reihe von Streitpunkten Berufung erhob. Mit dem angef B gab die bel Beh der Berufung teilweise Folge. In der Frage der steuerlichen Anerkennung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers wird im angef B ausgeführt, im Erdgeschoß sei durch Entfernung einer Wand ein rund 40 m² großes „Vortragszimmer" geschaffen worden, in dem neben einer Orgel ein Klavier-Flügel samt Hocker stünden. In diesem Raum befänden sich zudem zwei Regale und ein Kasten, ein Sofa sowie davor ein Tisch flankiert von zwei Sitzen. In der anderen Hälfte des Erdgeschoßes befänden sich, getrennt durch das dazwischen liegende Stiegenhaus und Badezimmer, zwei Zimmer mit je 9,50 m². In dem einen würden Bücher und Literatur verwahrt, das andere enthalte einen Kopierer, ein Schreibpult sowie zwei PC. Das Erdgeschoß weise eine Gesamtfläche von 74,69 m² (24,76% des gesamten Gebäudes) auf. Strittig sei, ob die auf das Erdgeschoß entfallenden Betriebskosten und AfA steuerlich zur Gänze oder nur im Verhältnis der Betriebseinnahmen aus selbständiger Arbeit zu den Einnahmen als Universitätsprofessor abzugsfähig seien. Der Bf habe seine selbständige Tätigkeit im Wesentlichen mit Komponieren am Computer und am Klavier beschrieben. Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit erhalte er hauptsächlich vom Land für Kompositionsaufträge sowie Tantiemen von der AKM. Als ordentlicher Professor unterrichte er regelmäßig am Dienstag und am Mittwoch. Die bel Beh hege keinen Zweifel, dass der Bf dieses Arbeitszimmer iW für seine nichtselbständige Tätigkeit als Universitätsprofessor, insb zur Vorbereitung seiner Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Beschäftigung mit Kompositionen und einschlägiger Fachliteratur nutze. Zudem habe der Bf auch erklärt, dass die beiden PC ausschließlich für die Kompositions- und Unterrichtstätigkeit verwendet würden. Da die beiden PC unbestritten im Arbeitszimmer stünden, spreche dies einerseits für eine iZm der nichtselbständigen Tätigkeit als Universitätsprofessor stehende umfangreiche Nutzung dieses Arbeitszimmers und andererseits dafür, dass auch das Komponieren keineswegs nur im Rahmen der selbständigen Tätigkeit erfolgt sei. Die bel Beh halte es daher für sachgerecht, die Aufwendungen für das Arbeitszimmer im Verhältnis der Einnahmen aufzuteilen.

Spruch:
Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:
Gem § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig. Die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer, ein sog häusliches Arbeitszimmer, sind – zusätzlich zu den in § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG normierten Voraussetzungen – nach den von der Rsp entwickelten Kriterien weiters nur dann anzuerkennen, wenn ein Arbeitszimmer nach der Art der

Tätigkeit des Steuerpflichtigen notwendig ist, der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt und auch entsprechend eingerichtet ist.

Im Erk vom 27. 5. 1999, 98/15/0100, hat der VwGH ausgesprochen, dass das in der ab 1996 anzuwendenden Bestimmung des § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG enthaltene Tatbestandsmerkmal des Mittelpunkts der gesamten (betrieblichen/beruflichen) Tätigkeit nur auf die gesamte Betätigung im Rahmen des konkreten Betriebes (der konkreten beruflichen Tätigkeit), nicht aber auf die gesamten Einkünfte abstellt. Jedenfalls dann, wenn eine Einkunftsquelle den Aufwand für das Arbeitszimmer bedingt, die andere aber nicht, ist der Mittelpunkt iSd § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG nur aus der Sicht der einen Einkunftsquelle zu bestimmen. Im Beschwerdefall stimmen die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens offensichtlich darin überein, dass „das häusliche Arbeitszimmer" den Mittelpunkt der selbständigen Arbeit des Bf als Komponist bildet, der Mittelpunkt der Tätigkeit des Bf als Universitätsprofessor aber außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers gelegen ist. Der VwGH hegt dagegen keine Bedenken (vgl auch VwGH 16. 12. 2003, 2001/15/0197). Strittig ist somit allein, ob die Aufwendungen für „das Arbeitszimmer" (die eingangs erwähnten Räumlichkeiten), weil darin auch Tätigkeiten verrichtet wurden, die iZm der Tätigkeit des Bf als Universitätsprofessor gestanden sind, im Verhältnis der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu den Einnahmen aus selbständiger Arbeit zu kürzen sind.

Es trifft zu, dass Aufwendungen, die durch mehrere Einkunftsquellen veranlasst sind, auf diese einzelnen Quellen aufzuteilen sind. Die Aufteilung kann dabei im Verhältnis der aus der jeweiligen Einkunftsquelle bezogenen Einnahmen erfolgen. Von praktischer Bedeutung ist eine derartige Aufteilung insb, wenn für einzelne Quellen von einer Aufwandspauschalierung Gebrauch gemacht wird (vgl *Doralt/Kofler*, EStG[11] § 20 Tz 104/8).

Beim Zusammentreffen von Einkunftsquellen, bei denen der Mittelpunkt jedenfalls außerhalb des Arbeitszimmers liegt (wie gegenständlich der Tätigkeit als Universitätsprofessor), mit einer solchen, bei der dies nicht zutrifft (wie gegenständlich der Tätigkeit als Komponist), kommt die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur bei der Tätigkeit in Betracht, für die berufsbildbezogen der Mittelpunkt jedenfalls im Arbeitszimmer liegt. Bei der Tätigkeit, bei der der Mittelpunkt jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt, kommt die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer hingegen nicht in Betracht. Die Frage nach der Aufteilung der beruflich bzw betrieblich veranlassten Aufwendungen auf mehrere Einkunftsquellen stellt sich in einem solchen Fall demnach von vornherein nicht. Dies geht auf die gesetzgeberische Entscheidung zurück, in einer Art typisierender Betrachtungsweise das Arbeitszimmer nur anzuerkennen, wenn es den Mittelpunkt einer betrieblichen/beruflichen Betätigung darstellt und für diese Tätigkeit nötig ist. Ist für eine von mehreren betrieblichen/beruflichen Betätigungen des Steuerpflichtigen die Hürde des Mittelpunkts (und der Notwendigkeit) genommen, steht nach dem gesetzgeberischen Konzept fest, dass der Raum ein Arbeitsraum ist. Wird dieser Arbeitsraum für andere betriebliche/berufliche Tätigkeiten mitbenutzt, für die die Hürde des Mittelpunkts nicht genommen wurde, kann dies nicht dazu führen, Aufwendungen, die nach dem gesetzgeberischen Konzept abzugsfähig sein sollen, wiederum vom Abzug auszuschließen. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich solcher Aufwendungen, die in gleicher Weise angefallen wären, wenn das Arbeitszimmer nur für die Einkunftsquelle verwendet worden wäre, für die der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Anmerkung:

1. Im vorliegenden Fall war der VwGH mit der Frage befasst, ob eine ***aliquote Kürzung*** *von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer anzunehmen ist, wenn dieses* ***für zwei verschiedene Einkunftsquellen genutzt*** *wurde, von denen nur eine ein steuerliches Arbeitszimmer vermittelte. Dier UFS bejahte dies und anerkannte nur 10–12% der geltend gemachten Aufwendungen.*

2. Der VwGH hat diese strenge Linie nicht geteilt. Der Gesetzgeber habe sich in einer Art typisierender Betrachtungsweise entschieden, ein Arbeitszimmer steuerlich anzuerkennen, wenn es den Mittelpunkt einer betrieblichen/beruflichen Betätigung darstellt und für diese Tätigkeit nötig ist. Ist dieser ***Nachweis von Mittelpunkt und Notwendigkeit*** *aber* ***für eine Einkunftsquelle erbracht,*** *so sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer bei dieser Tätigkeit steuerlich zu berücksichtigen. Eine* ***Kürzung aufgrund der Mitbenutzung für eine andere Tätigkeit,*** *für die diese „Hürde des Mittelpunkts (und der Notwendigkeit)" nicht genommen wurde, findet nicht statt. Entgegen der Ansicht der bel Beh folgte daher aus dem Umstand, dass das häusliche Arbeitszimmer im Beschwerdefall auch der Einkunftserzielung als Universitätsprofessor dienlich war, somit nicht, dass Aufwendungen, die zweifelsfrei durch die Einkunftsquelle als selbständiger Komponist veranlasst waren, nur teilweise zum Abzug zugelassen werden könnten.*

3. Das Erk ist für alle AbgPfl von Bedeutung, die – wie der Bf (Universitätslehrer und Komponist) – ***mehrere Einkunftsquellen*** *aufweisen und für sie das häusliche Arbeitszimmer benutzen, wobei nur eine Tätigkeit ein steuerlich absetzbares Arbeitszimmer rechtfertigt. Eine Kürzung im Verhältnis der Einnahmen findet in diesem Fall nicht statt.*

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

▸ Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

6429| 3 *Gruber*, *Renate:* Kollektivvertragliche Erhöhungen – welche Grundsätze gibt es zu beachten?

▸ Arbeits- und SozialrechtsKartei

1| 16 *Rauch*, *Thomas:* Kündigung wegen und während Krankenständen
21 *Gerhartl*, *Andreas:* Verfristung und Verfall
28 *Rück*, *Michael:* Zweifelsfragen zum Beginn des besonderen Kündigungsschutzes nach dem BEinstG

▸ BankArchiv

1| 9 *Von Schrader*, *Philipp:* Der Entwurf einer Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
12 *Andreasch*, *Michael:* Umbruch des Finanzsektors in Österreich durch die Implementierung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
16 *Leupold*, *Petra* und *Martin Ramharter:* Die ergänzende Auslegung von Verbraucherverträgen im Lichte des Europarechts

▸ baurechtliche blätter

6| 229 *Giese*, *Karim:* Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit der Unterbringung von Asylwerbern in Kasernen
246 *Seeber-Grimm*, *Diana* und *Thomas Seeber:* Zur rechtlichen Qualifikation des Erläuterungsberichts in einem Bebauungsplan

▸ Der Gesellschafter

6| 343 *Hartlieb*, *Franz* und *Zurab Simonishvili:* Mangelhafte Entlastungsbeschlüsse
351 *Arlt*, *Marie-Agnes:* Pflicht zur Anfechtung von Gewinnausschüttungsbeschlüssen?
358 *Hasch*, *Alexander* und *Johannes Wolfgruber:* Die Treugeberstellung als spaltungsfähiger Vermögensteil
363 *Jung*, *Stefanie:* Die Societas Unius Personae – Ein Hybrid aus nationalem und europäischem Recht

▸ Insolvenzrecht & Kreditschutz

6| 202 *Widhalm-Budak*, *Katharina* und *Stephan Riel:* Schicksal eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bei Fehlen eines ausdrücklich erklärten Vertragsrücktritts
206 *Geroldinger*, *Andreas:* Internationale Zuständigkeit für Zahlungsklage des Insolvenzverwalters
210 *Winter*, *Rudolf:* Zum Verhältnis von Insolvenzeröffnungs- und Entschuldungsanträgen zueinander
214 *Winkler*, *Margit:* Zum Verhältnis von Insolvenzverfahren und Verlassenschaftsverfahren
219 *Clavora*, *Selena* und *Wolfgang Zenker:* Das (neue) Privatinsolvenzrecht in Deutschland im Rechtsvergleich

▸ Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

6| 280 *Barth*, *Peter:* Der Parteiantrag auf Normenkontrolle im Familienrecht
284 *Pesendorfer*, *Ulrich:* Die Einführung des zentralen Personenstandsregisters und des zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (samt Erlass des BMJ)
290 *Stuhl*, *Terezia:* Gebührenrechtliche Neuerungen in familienrechtlichen Verfahren
322 *Mattl*, *Christine:* Erste Erfahrungen mit dem angeordneten Erstgespräch über Mediation
325 *Fucik*, *Robert:* Mediation in grenzüberschreitenden Familienkonflikten
330 *Müller*, *Angelika:* Mediation in Kinderentführungsfällen – einvernehmliche Lösungen im Interesse des Kindes

▸ Juristische Blätter

12| 750 *Zußner*, *Matthias:* Verfassungsrechtliche Grenzen universitärer Autonomie
775 *Altmann*, *Christoph:* Doppelzuständigkeit und Doppelbestrafung im StVG

▸ jusIT

6| 201 *Thiele*, *Clemens:* Datenschutz- und Lauterkeitsrecht
210 *Schmitt*, *Thomas Rainer:* Neues zum Gebrauchthandel mit digitalen Inhalten
223 *Klaushofer*, *Reinhard:* Normenkontrolle des VfGH und das Grundrecht auf Datenschutz unter dem Eindruck der Vorratsdatenspeicherung

▸ Österreichische Juristenzeitung

1| 5 *Wühl*, *Johanna:* Zu den Voraussetzungen und Rechtswirkungen der sog „Zwangsstundung" gem § 11 Abs 2 IO
12 *Balthasar*, *Agnes:* Internationale Zuständigkeit in Unterhaltsangelegenheiten

▸ Österreichische Notariatszeitung

12| 397 *Meissel*, *Franz-Stefan:* Die Erbensucher und der OGH

400 *Klausberger*, *Philipp:* Contra bonos mores? Zur Sittenwidrigkeit sexueller Handlungen gegen Entgelt

▸ Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

4| 86 *Trentinaglia*, *Thomas:* Das Geschäft mit den Wetten

▸ Steuer- und WirtschaftsKartei

1/2| 78 *Laudacher*, *Marco:* Gruppenträger und Quellensteueranrechnung im Verlustfall

▸ wirtschaftsrechtliche blätter

12| 665 *Eigner*, *Wolfgang:* Das Verfahren und der neue Instanzenzug im Übernahmerecht nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Teil II)

678 *Koppensteiner*, *Hans-Georg:* Überbewertung von Vermögen bei der Verschmelzung

▸ wohnrechtliche blätter

11| 291 *Tanczos*, *Alfred:* Der Streit um das ganze Mietrecht (Teil I)

12| 323 *Tanczos*, *Alfred:* Der Streit um das ganze Mietrecht (Teil II)

▸ Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

6| 244 *Heinze*, *Arne-Patrik* und *Max Bärnreuther:* Zur primärrechtlichen Herleitung eines derivativen Aufenthaltsrechts drittstaatsangehöriger Familienmitglieder

▸ Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

1| 5 *Höllwerth*, *Johann:* Die Rechtsprechung zum Verlassenschaftsverfahren im Überblick

9 *Burowksi*, *Maximillian* und *Reinhard Schamberger:* App-Einkäufe durch Minderjährige

21 *Beck*, *Susanne:* Kosten der Besuchsbegleitung

▸ Zeitschrift für Vergaberecht – RPA

6| 316 *Gölles*, *Hans*, *Ingrid Makarius* und *Nina Lassner:* Mängel beim Ausfüllen von Bieterlücken – wann sind sie behebbar, wann unbehebbar?

▸ Zeitschrift für Verkehrsrecht

1| 6 *Torner*, *Felix* und *Bettina Schützhofer:* Fahreignung bei Substitutionspatienten

Faszikelwerk in 1 Leinenmappe
inkl. 1.–15. Lieferung 2015.
664 Seiten. EUR 148,–
Subskriptionspreis bis 31.3.2015
EUR 119,–
ISBN 978-3-214-09169-9
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Alles auf Anfang im Wertpapier-aufsichtsrecht

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Neuauflage des Kolacny/ Caganek

© Thomas Reichhart – shutterstock.com

4. Auflage 2014.
XXVIII, 1.388 Seiten.
Geb. EUR 198,–
ISBN 978-3-214-06435-8

Die aktuellste Kommentierung zum UStG

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Für Sie gelesen

▶ **Umweltrecht im Überblick.** Von *Gerhard Schnedl*. 2. überarbeitete Auflage, Kurzlehrbuch, Verlag facultas.wuv, Wien 2014, 280 Seiten, br, € 28,–.

Dieses Kurzlehrbuch bietet, wie auch schon die erste Auflage, einen gut strukturierten Überblick über die facettenreiche und vielfältige Materie des Umweltrechts. Zweifelsohne macht eine Neuauflage Sinn, da es in letzter Zeit zahlreiche Änderungen und Novellen in diesem – einer besonders schnellen Weiterentwicklung unterworfenen – Bereich gab. Hier sei insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, die mit 1. 1. 2014 in Kraft getreten ist, erwähnt, welche erhebliche Änderungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems mit sich brachte. Aber auch der unions- und völkerrechtliche Einfluss ist gerade im Umweltrecht sehr groß. In der Neuauflage wurden alle diesbezüglichen aktuellen Entwicklungen aufbereitet.

Wie der Titel schon sagt, ist das vorliegende Buch optimal, um einen ersten Einblick in diese sehr komplexe Rechtsmaterie zu bekommen. In der zweiten Auflage werden nunmehr auch Randzahlen verwendet, was die Suche in Verbindung mit dem sehr umfangreichen Stichwortverzeichnis erheblich erleichtert. Ansonsten sind der Aufbau und die Systematik im Wesentlichen gleich geblieben. Der Autor schafft es auf eindrucksvolle Art und Weise die Grundkenntnisse in sehr übersichtlicher, systematischer und leserfreundlicher Weise zu vermitteln.

Das Lehrbuch ist in zwei Teile mit Unterkapiteln gegliedert. Im ersten Teil wird das Allgemeine und im zweiten Teil das Besondere Umweltrecht behandelt.

Das „Allgemeine Umweltrecht" umfasst die Rechtserzeugung, die Rechtsquellen und die Systematik im Umweltrecht, aber auch die rechtspolitischen Ziele, die verfolgt werden, und die Prinzipien, welche dabei beachtet werden müssen. Außerdem werden hier die unions- und völkerrechtlichen Ebenen behandelt und schließlich stellt der Autor auch die Rechtsschutzinstrumente im Umweltverwaltungsrecht sehr übersichtlich dar.

Die einzelnen Gebiete bzw Materien des Umweltrechts, wie zB Luftreinhaltungsrecht oder Klimaschutzrecht, bilden das „Besondere Umweltrecht". Hier wird im Kurzlehrbuch insb auch auf das Umweltrecht als Querschnittsmaterie eingegangen, was zB anhand des Umweltgewerberechts, des Umweltverkehrsrechts oder des Umweltenergierechts veranschaulicht wird. Besonders praxisrelevant ist das letzte Kapitel, welches als ausgewählte Bereiche des „Besonderen Umweltrechts" das gewerbliche Betriebsanlagenrecht, das Wasserrecht sowie das Abfallrecht thematisiert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass dieses Buch einen optimalen Einstieg in dieses sehr komplexe Thema – sowohl für Studierende als auch für Praktiker – bietet, da alle wichtigen Neuerungen – vor allem auch die neueste Judikatur – eingearbeitet und in effizienter, leserfreundlicher Weise aufbereitet wurden.

Gerade für die anwaltliche Praxis im öffentlichen Wirtschaftsrecht, wo übersichtliche und aktuelle Nachschlagewerke, welche jedoch trotzdem ein ausreichendes inhaltliches Substrat aufweisen, gefordert sind, stellt das vorliegende Kurzlehrbuch eine enorme Bereicherung dar. Auch für Personen ohne juristische Ausbildung, welche mit umweltrechtlichen Themen in Berührung kommen (zB Projektplaner, Raumplaner oder Sachverständige) wird das rezensierte Werk ein wertvoller Arbeitsbehelf sein.

Thomas Neger

▶ **GmbH-Gesetz – Kurzkommentar.** Von *Ulrich Torggler* (Hrsg). Verlag Manz, Wien 2014, XLVI, 912 Seiten, geb, € 148,–.

Im Oktober 2014 wurde der von *Ulrich Torggler* herausgegebene Kurzkommentar zum GmbHG veröffentlicht. Das Werk mit Stand August 2014 ist eine beachtliche Leistung der Autoren, des Herausgebers und nicht zuletzt auch des Verlags. Ausweislich des Vorwortes soll das Buch eine kompakte, qualitativ hochwertige und zugleich praxisorientierte Kommentierung des GmbH-Rechts bieten.

Der Herausgeber hat um sich ein Team von 17 in der Lehre und/oder der Praxis ausgewiesenen Gesellschaftsrechtlern versammelt und selbst zahlreiche wichtige Bestimmungen kommentiert. Aufgrund der besonderen Aktualität sei der die Gründungsprivilegierung regelnde § 10 b hervorgehoben. Die Kommentierung zu dieser politisch lange Zeit umstrittenen Bestimmung ist ein gelungenes Beispiel für eine zugleich inhaltsvolle und kompakte sowie praxisorientierte Auseinandersetzung. Angesichts des Prüfungsantrags des OGH vom 9. 10. 2014 an den VfGH, unter anderem § 10 b GmbHG als verfassungswidrig aufzuheben, könnte diese Bestimmung jedoch bald nur mehr rechtshistorische Bedeutung als Beispiel besonders misslungener Gesetzgebung haben. Judikatur und Literatur wird durchgehend bis in die jüngste Zeit berücksichtigt, und zu aktuellen Themen wird Stellung genommen. Beispielsweise schließt sich *Diregger* (anders als der Rezensent im von *Gruber/Harrer* herausgegebenen Kommentar zum GmbHG) der Kritik der herrschenden Lehre an der E 6 Ob 155/12 f an, wonach bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nur unter bestimmten Voraussetzungen ein angemessener Ausgabebetrag festzusetzen ist. Erfreulich ist auch, dass die oft zu Unrecht vernachlässigten interessanten

Beiträge aus Festschriften sowohl in den Literaturverzeichnissen zu den einzelnen Paragraphen als auch in der Kommentierung selbst gebührend Eingang finden.

Gegenstand dieses Kurzkommentars ist das GmbHG, eine Kommentierung anderer Gesetze ist nicht enthalten. Bemerkenswert ist, dass sowohl Dichte wie auch Stil der Kommentierung trotz 18 Bearbeitern durchwegs harmonieren und ein rundes Bild ergeben. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erleichtert den raschen Zugang. Ob man Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis von abgekürzt zitierter Standardliteratur trennt oder – wie im vorliegenden Fall – die abgekürzt zitierte Standardliteratur in das Abkürzungsverzeichnis integriert, ist Geschmacksfrage. Zum österreichischen GmbH-Recht stehen mit dem *Gruber/Harrer*, dem *Koppensteiner/Rüffler* und dem *Straube* bereits drei gehaltvolle Kommentare zur Verfügung. Trotzdem ist dieser neue Kurzkommentar eine Bereicherung für Wissenschaft und Praxis. Er sollte in keiner Bibliothek zum österreichischen Gesellschaftsrecht fehlen.

Markus Heidinger

▶ **Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle.** Von *Josef Grünanger/Wolfgang Goricnik*. Verlag Manz, Wien 2014, LVI, 272 Seiten, geb, € 54,–.

Im Jänner 2014 erschien im Manz Verlag das von Dr. *Josef Grünanger* und Mag. *Wolfgang Goricnik*, MBL, verfasste Buch zu einem in der Literatur und Judikatur nicht sehr detailliert aufgearbeiteten Thema, nämlich der Kontrolle und Überwachung von Arbeitnehmern durch den Dienstgeber. Da in diesem Gebiet die schutzwürdigen, persönlichen Interessen des Arbeitnehmers mit den auch schutzwürdigen, wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers zusammenprallen, ist ein Konfliktpotential naheliegend und das Regelungsinteresse hoch. Nach den Autoren wurde bislang jedoch das vorhandene Regelwerk in der Literatur nicht auf praxisrelevante Fragen übertragen, was mit dem Buch nachgeholt werden soll.

Dem folgend werden daher zunächst in einem allgemeinen Teil die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Zusammenhänge, auch aus dem Europarecht, dargestellt. Danach folgen sechs Kapitel, die schon nach den Überschriften das Interesse des Arbeitsrechtlers wecken. Es sind dies die Kapitel Personen- und Taschenkontrollen, Gesundheitskontrollen, Videoüberwachungen am Arbeitsplatz, die Kontrolle der Internetnutzung und des E-Mail-Verkehrs, die Ermittlung von Standortdaten im Arbeitsverhältnis und die Datenverwendung in der Personalverwaltung und Personalführung. Mit zahlreichen, gut strukturierten Unterkapiteln werden die einzelnen Kapitel wiederum gegliedert, wodurch man sehr schnell einen Überblick bekommt.

Sucht man zB zur Frage einer möglichen Drogenkontrolle eines Mitarbeiters eine Antwort, findet man im Kapitel Gesundheitskontrollen unter dem Unterkapitel Drogenkontrollen sehr schnell alle notwendigen Hinweise, und zwar auch zur Frage, ob im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs, also vor Vertragsbeginn, die Frage des Dienstgebers nach einem allfälligen Drogenkonsum wahrheitsgemäß beantwortet werden muss oder nicht.

Das vorliegende Werk behandelt aber auch über den materiellen Teil hinausgehende, vor allem prozessuale Fragen, so zB die Problematik des Zufallstreffers. Wie sind Daten zu behandeln, die im Rahmen einer zulässigen Überwachung aufgenommen wurden, jedoch nicht zum Zweck, für welchen die Überwachung genehmigt wurde? Diese an und für sich im Datenschutzrecht geregelte Frage spielt vor Zivilgerichten eine wesentliche Rolle. Es kann zB eine Überwachungskamera einen Beweis aufnehmen, der die Entlassung eines Mitarbeiters rechtfertigen würde, im Rahmen des Datenschutzrechts wäre die Verwertung aber unzulässig, da die Kamera nicht für die Überwachung des Dienstnehmers hätte installiert werden dürfen. Zivilrechtlich – wie bekannt – werden Beweisverwertungsverbote nicht anerkannt.

Hervorzuheben sind weiters die grafisch vom sonstigen Text abgehobenen Hinweise und Beispiele. Das Buch schließt mit einem überschaubaren Inhaltsverzeichnis.

Da sich, soweit für den Rezensenten überblickbar, mit konkreten Praxisfragen des Arbeitnehmer-Datenschutzes und der Mitarbeiterkontrolle in der Literatur noch niemand befasst hat, ist vorliegendes Werk eine für den Arbeitsrechtler erfreuliche Neuerung. Das behandelte Gebiet wird vollständig abgedeckt und bietet dem Praktiker einen umfassenden Überblick über vorhandene Literatur und Judikatur sowie Anwendungsbeispiele für die Praxis.

Jakob Hütthaler-Brandauer

▶ **Praxishandbuch Anwaltsmarketing – Mandanten gewinnen mit System.** Von *Ilona Cosack/Angela Hamatschek*. NWB Verlag GmbH & Co KG, Herne 2013, 296 Seiten, geb, € 60,80.

Seit der amerikanische Supreme Court 1977 im Rechtsstreit des Rechtsanwaltes Bates gegen die Anwaltskammer des Staates Arizona erstmals einem amerikanischen Anwalt die Werbung erlaubt hat, haben sich auch die Gerichte in Europa langsam dazu durchgerungen, den Anwälten die Erlaubnis zu geben, direkt um Klienten werben zu dürfen. Jetzt durften und mussten sich auch die Anwälte in Europa aktiv mit Werbung, Marketing und PR für die Anwaltskanzleien beschäftigen.

Zu diesem Bemühen um neue Aufträge und um neue Klienten sind in den zwischenzeitlich vergangenen 38 Jahren eine große Zahl von Marketing-Fachbüchern erschienen, die für den Anwalt eine Hilfe sind, um mit den Herausforderungen des Marketings besser zurecht zu kommen.

Das vorliegende Werk reiht sich in die vorhandene Literatur am besten mit den folgenden Prädikaten ein: übersichtlich, leicht zu lesen, ergebnisorientiert, wertvolle Denkanstöße, konkrete Tipps für die tägliche Praxis des Anwalts.

Dazu kommen Fragen, die sich jeder Anwalt wöchentlich immer wieder selbst stellen sollte, wie: „Warum entscheiden sich Mandanten ausgerechnet für Ihre Kanzlei?“ oder „Was ist für den Mandanten entscheidend, um mit Ihrer anwaltlichen Dienstleistung zufrieden zu sein?“

Die Autoren zeigen auf, welche Chancen in einer Spezialisierung liegen und führen als Beispiel „Pferderecht“ oder „Motorradrecht“ an. In einem Maßnahmenplan wird die Strategie zur Profilierung und zur Erarbeitung der Alleinstellungsmerkmale graphisch dargestellt und mit vielen Beispielen illustriert.

Einen besonderen Stellenwert nimmt die Einbindung der Mitarbeiter in die Marketingstrategie ein. Die Autoren empfehlen, sich mit den Mitarbeitern regelmäßig etwa 1 ½ Stunden zusammenzusetzen und ihnen Zetteln mit dem folgenden Text zu geben: „Unsere Kanzlei ist etwas Besonderes, weil …“ Dieser Satz soll dann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt werden.

Umfangreich sind die Hinweise auf die transparente Honorargestaltung: Wie gewinne ich bei neuen Klienten das Vertrauen, dass die Honorare fair sein werden? Welche Sprachregelung besteht in der Kanzlei, wenn telefonische Preisanfragen kommen?

Auch ganz konkrete Denk-Aufgaben für den Anwalt werden erörtert: Wie stelle ich meine Kanzlei in 30 Sekunden vor? Das ist die Zeit, die in Amerika ein Aufzug braucht, um in die oberen Stockwerke zu fahren. Soviel Zeit habe ich, um meine Kanzlei attraktiv vorzustellen. Deshalb auch die Bezeichnung „Elevator Pitch“. Wie nutze ich die Zeit von 30 Sekunden, um in wenigen Sätzen souverän, spannend, authentisch, mit Bildern und mit Beispielen konkret die Kernaussagen zu meiner Kanzlei anschaulich dem Gegenüber zu vermitteln?

Es gibt auch ganz unangenehme Fragen zu beantworten: Schätzen Sie, wie vielen Mandanten Sie in Ihrer bisherigen Praxis bereits geholfen und einen positiven Eindruck hinterlassen haben. Und dann überlegen Sie, mit wie vielen davon Sie heute noch Kontakt haben. Die Differenz ist Ihr bisher brach liegendes Marketingpotenzial. Denn auch wenn das Mandat abgeschlossen ist, hat der Mandant zusätzliches Potenzial, sodass es wichtig ist, mit ihm laufend weiter in Kontakt zu bleiben.

Ausführlich wird darauf eingegangen, was den Mandanten in der Zusammenarbeit mit dem Anwalt meist stört. Die Auswertung der Befragungen liefert jedem Anwalt ein weites Feld von Verbesserungsmöglichkeiten im täglichen Kanzleibetrieb.

Interessant ist auch das vorgeschlagene Mandanten-Ranking. Die A-Mandanten sind die rund 20 Mandanten, die vom Honorar und von der Arbeit her Top-Klienten sind. Die B-Mandanten bilden für die Kanzlei die solide wirtschaftliche Grundlage. Die C-Mandanten werden mitgeschleppt, obwohl sie kaum zum Erfolg der Kanzlei beitragen, andrerseits viel Zeit und Kapazität binden. Daneben die D-Mandanten, wo es gilt, Mindesthonorare zu sichern oder das Mandat zu beenden.

Daneben gibt es noch zahlreiche Anregungen, die hier nur in Stichworten angeführt werden: der Verblüffungsfaktor, Mitarbeitermotivation, Ideen-Workshop, für jeden Mandanten ein persönlicher Ansprechpartner, vorbeugende Rechtsberatung, Feedback von Klienten, so werden Sie häufiger weiterempfohlen, Kontakte zu Multiplikatoren, Kontaktpflege mit Effekt, neue Dimension des Social Media-Marketings, den Außenauftritt überzeugend gestalten, Visitenkarten, Kanzleibroschüren, Mandantenbriefe, Sponsoring, Pressemitteilungen, Mandantenveranstaltungen, Auftritt als externer Referent, vom Finden und Gefunden werden im Internet, die Marketingkampagne, der Aktivitätenplan, der erste Eindruck zählt, der erste Besuch, das überzeugende Angebot, Konzentration auf das Wesentliche, Budget etc.

Obwohl das vorliegende Werk für Anwälte in Deutschland geschrieben wurde, so sind doch die Anregungen und deren Umsetzung fast ausnahmslos auch für den österreichischen Anwalt wichtig für den Erfolg seiner Kanzlei. Auch in Österreich können viele Anwälte nicht mehr darauf warten, dass Klienten und deren Aufträge so wie der Strom aus der Steckdose automatisch in die Kanzlei kommen.

Ivo Greiter

▶ **Praxishandbuch Immobilienrecht.** Von *Stefan Artner/Katharina Kohlmaier* (Hrsg). Linde Verlag, Wien 2014, 418 Seiten, geb, € 98,–.

Ein Buch, das einfach geschrieben werden musste! Die Herausgeber bedienten sich einer Reihe von Fachleuten aus der Praxis (Anwälte, Steuerberater, Notar) und der Wissenschaft. Schon zu Beginn, beim Studium des umfangreichen Inhaltsverzeichnisses (14 Seiten detailliert!), lacht der Rezensentin in Zeiten, in denen Latein immer unmoderner wird und im Studium selbst beim römischen Recht nur mehr marginal vorkommt, das Herz: Wenn bei der Servitutenklage in Klammer zu lesen ist „actio confessoria“, bei der Eigentumsklage „actio negatoria“, bei der Räumungsklage „rei vindicatio“ und bei der Eigentumsfreiheitsklage „actio negatoria“.

Zur Darstellung des Umfanges dieses Werkes müssen die Hauptkapitel aufgezählt werden:

- Allgemeines Liegenschaftsrecht im ABGB
- Liegenschaftskauf
- Grundverkehrsrecht
- Grundbuchsrecht
- Baurecht und Superädifikate

- Miete und Pacht
- Wohnungseigentumsrecht
- Bauträgervertragsrecht
- Steuern und Abgaben beim Liegenschaftserwerb
- Raumordnungs- und Baurecht
- Maklerrecht

Da bleibt kein Wunsch offen, und es wird in die Tiefe gegangen! Es seien einige Beispiele erwähnt: Im alltäglichen Kaufvertragsrecht wird zB kaum darüber nachgedacht, wie man allfällige Gewährleistungsansprüche, die nach Übergabe und Auszahlung des Kaufpreises hervorkommen, besichert. Oder: Als Exkurs wird der Liegenschaftskauf durch Anteilserwerb behandelt, Projektgesellschaften, die Liegenschaften halten, kommen ja heute häufig vor. Beim Grundverkehrsrecht werden die wesentlichsten Bestimmungen der landesgesetzlichen Restriktionen insbesondere iZm Freizeitwohnsitzen dargestellt. Beim Kapitel Grundbuchsrecht werden beispielshafte Grundbuchsauszüge dargestellt, so auch zum Thema Kautionsband. Das Thema Urkundenhinterlegung kommt zwar vor Baurecht und Superädifikaten, prompt wird aber beim Stichwort Superädifikat bereits mit einer Fußnote auf das spätere Kapitel hingewiesen. Neben den Bestimmungen im ABGB zur Miete und Pacht gehen die Autoren ausführlich auf das MRG ein, wobei gerade hier häufig kleiner gedruckte Absätze unter der Überschrift „Praxishinweis" auffallen. Beim Thema Mietzins vermisst die Rezensentin ausnahmsweise etwas: Während nämlich in der Kategorie D Beträge mit dem derzeitigen €-Wert angeführt sind, fehlt Entsprechendes bei den Richtwerten. Auch wenn sich diese Werte regelmäßig ändern, wäre doch die jeweilige Größenordnung zum Erscheinungszeitpunkt des Buches sinnvoll gewesen.

Beim Kapitel Wohnungseigentumsrecht hat die Rezensentin den gängigen Begriff der „Vorsorgewohnung" im Inhaltsverzeichnis vergeblich gesucht. Es dürfte das Problem nicht aufgegriffen worden sein, dass Alteigentumswohnungen bei einer Größe unter 130 m² den Zweck der Vorsorgewohnung insofern nicht ideal erfüllen, als sie den Mietzinsregeln des MRG unterliegen.

Es kann nicht genug betont werden, wie erfreulich aber die Befassung mit Spezialmaterie wie dem Bauträgervertragsrecht und dem Raumordnungs- und Baurecht im vorliegenden Werk ist.

Schließlich ist beim Kapitel Maklerrecht auch noch § 4 Immobilienmaklerverordnung betreffend standeswidriges Verhalten abgedruckt.

Zu einzelnen Absätzen werden mit Fußnoten immer wieder Entscheidungen zitiert, so zB beim Maklerrecht zum häufig strittigen Kapitel, wann ein Rechtsgeschäft zustande gekommen ist. Eine Tabelle über die Höchstprovisionsansprüche von Maklern rundet dieses letzte Kapitel im Werk ab.

Äußerst empfehlenswert!

Ruth Hütthaler-Brandauer

- **AktG (Aktiengesetz), Kommentar.** Von *Hans Christoph Grigoleit* (Hrsg). Verlag C. H. Beck, München 2013, XXIX, 2.325 Seiten, Ln, € 194,70.

Es ist nunmehr ein neuer Kommentar zum deutschen Aktiengesetz, herausgegeben von Prof. *Grigoleit*, erschienen. Die Mehrzahl der Autoren sind erfreulicherweise Praktiker. In seinem Vorwort verweist der Herausgeber ausdrücklich darauf, dass er einen Kommentar neuen Stils hervorbringen wollte, der sich auf das Wichtigste beschränkt und eine Auswahl des vorhandenen Wissensschatzes vornimmt.

Das vom Verlag gewählte Format liegt exzellent in der Hand, das Schriftbild ist gewohnt gut. Jeder Paragraph wird übersichtlich präsentiert, die Kommentierungen sind in einem Text, die Zitierungen sind als Fußnoten aufzufinden.

Als Beispiel herausgenommen ist die Kommentierung über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 116 AktG). Die Kommentierung beinhaltet die Voraussetzungen und die wichtigsten Fallkonstellationen unter Zitierung der grundlegenden Entscheidungen der letzten Jahre. Auch die wichtigsten Aufsätze sind ebenfalls zitiert. Somit hat der Leser die Möglichkeit, schnell eine juristische Meinung und Lösung zu finden, die neueste (deutsche) Judikatur zitiert zu erhalten bzw die Möglichkeit zur weiteren Recherche zu haben.

Übersichtlich sind auch die Kommentierungen zur Sachgründung (§ 27 AktG), die bedauerlicherweise viel zu wenig Anwendung finden.

Wolf-Georg Schärf

Indexzahlen 2014 = Jahresübersicht
Verkettete Indizes

Monat	VPI 2010 (2010 =100)	GHPI 2010 (2010 =100)	VPI 2005 (2005 =100)	GHPI 2005 (2005 =100)	VPI 2000 (2000 =100)	GHPI 2000 (2000 =100)	VPI 1996 (1996 =100)	GHPI 1996 (1996 =100)	VPI 1986 (1986 =100)	GHPI 1986 (1986 =100)	VPI 1976 (1976 =100)	GHPI 1976 (1976 =100)	VPI 1966 (1966 =100)	GHPI 1964 (1964 =100)	VPI (I) (1958 =100)	VPI (II) (1958 =100)	LHKI 1945 (1945 =100)	GHPI 1938 (1938 =100)	KHPI (1938 =100)
Jänner	108,3	108,5	118,6	120,2	131,2	132,4	138,0	136,3	180,4	142,1	280,5	189,2	492,2	315,1	627,2	629,2	5510,8	3073,6	4749,5
Februar	108,5	108,7	118,8	120,4	131,4	132,6	138,2	136,5	180,8	142,4	281,0	189,6	493,1	315,7	628,3	630,4	5521,0	3079,3	4758,3
März	109,6	108,0	120,0	119,7	132,7	131,8	139,6	135,6	182,6	141,5	283,9	188,4	498,1	313,6	634,7	636,8	5577,0	3059,4	4806,5
April	109,7	108,3	120,1	120,0	132,8	132,1	139,8	136,0	182,8	141,9	284,1	188,9	498,6	314,5	635,3	637,4	5582,1	3067,9	4810,9
Mai	110,0	108,4	120,5	120,1	133,2	132,2	140,1	136,2	183,3	142,0	284,9	189,0	500,0	314,8	637,0	639,1	5597,4	3070,8	4824,1
Juni	110,1	108,5	120,6	120,2	133,3	132,4	140,3	136,3	183,4	142,1	285,2	189,2	500,4	315,1	637,6	639,7	5602,4	3073,6	4828,4
Juli	109,5	108,1	119,9	119,8	132,6	131,9	139,5	135,8	182,4	141,6	283,6	188,5	497,7	313,9	634,1	636,2	5571,9	3062,3	4802,1
August	109,5	107,7	119,9	119,3	132,6	131,4	139,5	135,3	182,4	141,1	283,6	187,8	497,7	312,8	634,1	636,2	5571,9	3050,9	4802,1
September	110,2	107,9	120,7	119,6	133,5	131,6	140,4	135,5	183,6	141,3	285,4	188,2	500,9	313,3	638,2	640,3	5607,5	3056,6	4832,8
Oktober	110,1	106,9	120,6	118,4	133,3	130,4	140,3	134,3	183,4	140,0	285,2	186,4	500,4	310,4	637,6	639,7	5602,4	3028,3	4828,4
November	110,3	105,9	120,8	117,3	133,6	129,2	140,5	133,0	183,8	138,7	285,7	184,7	501,3	307,5	638,7	640,8	5612,6	2999,9	4837,2
Dezember	110,3	103,7	120,8	114,9	133,6	126,5	140,5	130,2	183,8	135,8	285,7	180,9	501,3	301,1	638,7	640,8	5612,6	2937,6	4837,2
Ø 2014	**109,7**	**107,6**	**120,1**	**119,2**	**132,8**	**131,2**	**139,7**	**135,1**	**182,7**	**140,9**	**284,1**	**187,6**	**498,5**	**312,3**	**635,1**	**637,2**	**5580,8**	**3046,7**	**4809,8**

VPI = Verbraucherpreisindex, GHPI = Großhandelspreisindex, LHKI = Lebenshaltungskostenindex, KHPI = Kleinhandelspreisindex

Zahlenangaben ohne Gewähr, entnommen von www.statistik.at

Indexzahlen 2014/2015:	**Dezember**	**Jänner**
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (∅ 2010 = 100)	**110,3**	**109,0*)**
Großhandelsindex (∅ 2010 = 100)	**103,7**	**101,7*)**
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (∅ 2005 = 100)	**120,8**	**119,4*)**
Index der Verbraucherpreise 2000 (∅ 2000 = 100)	**133,6**	**132,0*)**
Index der Verbraucherpreise 96 (∅ 1996 = 100)	**140,5**	**138,9*)**
Index der Verbraucherpreise 86 (∅ 1986 = 100)	**183,8**	**181,6*)**
Index der Verbraucherpreise 76 (∅ 1976 = 100)	**285,7**	**282,3*)**
Index der Verbraucherpreise 66 (∅ 1966 = 100)	**501,3**	**495,4*)**
Verbraucherpreisindex I (∅ 1958 = 100)	**638,7**	**631,2*)**
Verbraucherpreisindex II (∅ 1958 = 100)	**640,8**	**633,3*)**
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	**5612,6**	**5546,5*)**
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	**4837,2**	**4780,2*)**
Großhandelsindex (∅ 2005 = 100)	**114,9**	**112,7*)**
Großhandelsindex (∅ 2000 = 100)	**126,5**	**124,1*)**
Großhandelsindex (∅ 1996 = 100)	**130,2**	**127,7*)**
Großhandelsindex (∅ 1986 = 100)	**135,8**	**133,2*)**
Großhandelsindex (∅ 1976 = 100)	**180,9**	**177,4*)**
Großhandelsindex (∅ 1964 = 100)	**301,1**	**295,3*)**
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	**2937,6**	**2881,0*)**

**) vorläufige Werte* *Zahlenangaben ohne Gewähr*

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts"

2015 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 132,60)

☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache" (€ 66,30)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt"
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug,* Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck,* 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.
RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl,* Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien **(nächst Justizzentrum Wien-Mitte).** Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl,* 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner,* 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz,* 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien.** Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych,* 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen **– auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer,* 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

RA Mag. *Andreas Koo,* 1010 Wien, Lugeck 7/14, übernimmt Substitutionen in **Grundbuchs-** und **Kaufvertragsangelegenheiten,** auch Begründung sowie allfällige Umgründung von **Wohnungseigentum.** Telefon (01) 512 25 85, Telefax (01) 512 26 10, E-Mail: office@ra-koo.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, **www.krumpel.net**

RA Mag. *Rafael Sokolski,* 1010 Wien, Weihburggasse 18–20, übernimmt **Substitutionen in Zivil- und Strafsachen** in Wien und Umgebung. Telefon (01) 513 53 63, E-Mail: sokolski@steiner-anwalt.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher,* 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer,* Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam,* 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.** Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl,* Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg **(100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt),** übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Bezirksgericht St. Johann/Pongau: Infolge gegebener Infrastruktur übernehmen wir Substitutionsaufträge für den gesamten Sprengel des Bezirksgerichts St. Johann im Pongau (auch Exekutionsvollzüge) zu den üblichen kollegialen Konditionen: **Kreuzberger, Stranimaier, Vogler OG,** Mohshammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (0 64 62) 41 81, Telefax (0 64 62) 41 81–20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner,* Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Vorarlberg

Übernehme Substitutionen vor allen Bezirksgerichten und dem LG Feldkirch. Telefon: 05512/20700, Fax: 05512/20710, E-Mail: kanzlei@einfach-recht.com, Web: www.einfach-recht.com

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwalt seit 1987. Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution einschl. Funktion als Einvernehmensanwalt in Deutschland/Beratung im deutschen Recht für Rechtsanwälte mit ihren Mandanten. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59–0, Telefax +49/89/80 90 90 59–5. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron,* Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; **www.kmp3g.de**

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti,* in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Telefon 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht,* Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung.
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82,
Telefax +39 (0471) 05 18 81,
E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com,
www.ital-recht.com

London: *Philip Moser,* MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR.
Telefon (004420) 7405 7211;
Telefax (004420) 7405 2084;
E-Mail: pmoser@monckton.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).
Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV,
Telefon +31 (0)20 3200 360,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk,* LL. M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A,
NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899,
Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl,
Website: **www.rechtsanwalt-niederlande.nl**

Polen: Mag. *Tomasz Gaj,* zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt" und in Polen als **„adwokat",** steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12,
1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95,
Telefax (01) 355 20 95–99,
Homepage: www.tomaszgaj.com,
E-Mail: office@tomaszgaj.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana,
Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft", steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. ***Tibor Gálffy,*** Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel).
Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5,
Telefon (01) 505 64 00,
Telefax (01) 505 64 00–99,
E-Mail: t.galffy@galffy.com; **www.galffy.com**

Partner

Wien

Wirtschaftsanwalt in Wien, Einzelkämpfer, sucht Kollegen/Kolleginnen zur Kooperation. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100862.

RA sucht netten/nette Kollegen/-in für **Regiegemeinschaft** und allfällige Kooperation, Substitutionen, kollegialen Austausch und Urlaubsvertretung in **1010 Wien,** Passauer Platz, zwischen U1/U4 Schwedenplatz, U2 Schottenring U3 Herrengasse. Telefon **(0699) 14074010.**

Kanzleiabgabe

Wien

Gesucht werden **Einsteiger** oder **Umsteiger** für geräumige Anwaltskanzlei am Ring. Bei Interesse Kontaktaufnahme per E-Mail: kanzlei@slunsky.at

Immobilien

Wien

Büro/Räumlichkeit zu vermieten in einer eingeführten Anwaltskanzlei, 1010 Wien, Nähe Stubenring/Stephansplatz, U1/U3, Parkgarage, 5 Minuten zum Justizzentrum, 4. Stock, helle moderne Kanzlei, beste Infrastruktur, Klientenstock, Substitutionsaufträge, angenehmes Betriebsklima.
E-Mail: a.pascher@utanet.at,
Telefon (0650) 375 44 06.

Aufgrund bevorstehender Pensionierung **Kanzleiübernahme in Salzburg** möglich. **Günstige Geschäftsraummiete,** Lift und Parkplatz vorhanden. Voll eingerichtete Kanzlei (Möbel, Kopierer, Fax, Scanner, Advokat etc). Ich biete die Übernahme als lebendes Unternehmen zu günstigen Konditionen an. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100863.

Repräsentative Räumlichkeiten (2 große Räume plus separater, möblierter Empfang, zusammen ca 100 m²) zu vermieten, neben Justizpalast, perfekte Aufschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln U2, U3 etc.
Kontakt: barbara.holub@jarolim.at, (01) 253 7000 24

190 m² Büro mit Grünblick in 1180 Wien, Herbeckstraße 5 zu vermieten, bestens geeignet für Anwaltskanzlei (großräumige Lobby, 4 Büroräume, Küche, Nebenräume) HMZ: 2.282,– BK: 467,–, Heizkosten: 99,– zzgl. USt! Optional stehen noch ein Lager und Garagenplätze zur Verfügung.
Kontakt: (0664) 151 43 99

Oberösterreich

Großzügig renovierte Anwaltskanzlei (76 und 150 m²) getrennt oder als Einheit zu vermieten. Das Büro wurde bislang als Notariat genutzt. Die Kanzlei befindet sich im Zentrum von **Gmunden** nahe dem Bezirksgericht. Bei Interesse nähere Infos unter Tel: (0676) 84 88 87 88

BMW xDrive

www.bmw.at/xDrive

Freude am Fahren

ES IST NICHT DAS ZIEL, SONDERN DER WEG DORTHIN.

Symbolfoto

BMW xDRIVE. DAS INTELLIGENTE ALLRADSYSTEM.

Erleben Sie auf allen Straßen zu jeder Jahreszeit die unglaubliche BMW Dynamik. Denn BMW xDrive reagiert blitzschnell auf veränderte Fahrbedingungen. So genießen Sie auch auf Matsch, Eis und Schnee höchste Fahrfreude. Egal ob im BMW 2er Active Tourer, BMW X3, BMW X4, BMW X6, im BMW 5er Touring oder einem der vielen anderen xDrive Modelle. Von Beginn an ging es dabei nicht nur um das perfekte Allradsystem. Vielmehr um ein Gefühl: Freude am Fahren.

DENZEL

Wolfgang Denzel Auto AG

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: 01/74 020-0, wien.erdberg@denzel.at

Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien
Tel.: 01/588 78-0, wien.gumpendorf@denzel.at

Feldkirchner Straße 90, 9027 Klagenfurt
Tel.: 0463/45 400-0, klagenfurt.bmw@denzel.at

Wetzelsdorfer Straße 35, 8052 Graz
Tel.: 0316 / 507-5038, graz@denzel.at

www.denzel.at

BMW 2er Active Tourer: von 110 kW (150 PS) bis 170 kW (231 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 4,5l/100 km bis 6,4l/100 km, CO_2-Emission von 120g/km bis 148g/km.
BMW X3: von 140 kW (190 PS) bis 225 kW (306 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 5,2l/100 km bis 8,3l/100 km, CO_2-Emission von 138g/km bis 193g/km.
BMW X4: von 140 kW (190 PS) bis 225 kW (306 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 5,2l/100 km bis 8,3l/100 km, CO_2-Emission von 138g/km bis 193g/km.
BMW X6: von 190 kW (258 PS) bis 423 kW (575 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 6l/100 km bis 11,1l/100 km, CO_2-Emission von 157g/km bis 258g/km.
BMW 5er Touring: von 140 kW (190 PS) bis 225 kW (306 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 5,1l/100 km bis 8,1l/100 km, CO_2-Emission von 133g/km bis 188g/km.

„ADVOKAT - verlässlicher Partner für meine neue Kanzlei.“

Foto: Erwin Wimmer

Mag. Viktoria Neuner, MBA, 4020 Linz

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 2.000 Kunden und 10.000 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at